

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 72



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang

26. März 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2009/C 72/01	Mitteilung der Kommission über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft	1
2009/C 72/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5364 — Iberia/Vueling/Clickair) ⁽¹⁾	23
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2009/C 72/03	Euro-Wechselkurs	24
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2009/C 72/04	Liste der Kontrollstellen gemäss Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	25

DE

Preis:
18 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2009/C 72/05	Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß Teil I Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs zur staatlichen Beihilfe bezüglich der Besteuerung firmeneigener Versicherungsgesellschaften in Liechtenstein	50
--------------	---	----

V Bekanntmachungen

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2009/C 72/06	Beschluss Nr. 842 vom 23. Dezember 2008 zur Eröffnung des Verfahrens für die Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas — Bodenschätze gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Bodenschätze — in Block 1-5 „Dewetaki“ in den Regionen Lowetsch, Plewen und Gabrowo und für die Bekanntgabe der Ausschreibung zur Erteilung einer Genehmigung	52
2009/C 72/07	Beschluss Nr. 843 vom 23. Dezember 2008 zur Eröffnung des Verfahrens für die Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas — Bodenschätze gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Bodenschätze — in Block 1-9 „Misja“ in der Region Wraza und für die Bekanntgabe der Ausschreibung zur Erteilung einer Genehmigung	54
2009/C 72/08	Beschluss Nr. 844 vom 23. Dezember 2008 zur Eröffnung des Verfahrens für die Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas — Bodenschätze gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Bodenschätze — in Block 1-10 „Botewoa“ in der Region Wraza und Montana und für die Bekanntgabe der Ausschreibung zur Erteilung einer Genehmigung	56

SONSTIGE RECHTSAKTE

Kommission

2009/C 72/09	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	58
2009/C 72/10	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	62



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 72/11	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	67

Berichtigungen

2009/C 72/12	Berichtigung der Mitteilung über die Anpassung bestimmter, in den Richtlinien über Lebens- und Schadenversicherung festgelegter Beträge an die Inflation (<i>ABl. C 41 vom 19.2.2009</i>)	70
--------------	---	----



II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Mitteilung der Kommission über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft

(2009/C 72/01)

1. EINLEITUNG

1. Seit Mitte 2007 ist die Funktionsfähigkeit des Marktes für Großkreditkredite erheblich beeinträchtigt. Die Folgen waren Liquiditätsengpässe im Bankensektor und Kreditzurückhaltung sowohl im Interbankengeschäft als auch gegenüber der Wirtschaft im Allgemeinen. Da sich die Störungen auf den Kreditmärkten in den letzten achtzehn Monaten noch zugespitzt haben, hat sich die Finanzkrise verschärft und die Weltwirtschaft ist in eine schwere Rezession geraten.
2. Es ist schwer vorstellbar, dass sich die Finanzkrise bewältigen lässt und die Weltwirtschaft sich wieder erholt, ohne dass die Stabilität des Bankensektors und des Finanzsystems insgesamt garantiert ist. Nur dann werden die Investoren wieder Vertrauen fassen und die Banken zu ihrem normalen Kreditgebaren zurückkehren. Die Mitgliedstaaten haben deshalb Maßnahmen zur Stabilisierung des Bankensektors und des Kreditflusses ergriffen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um aus Staatsmitteln finanzierte Rekapitalisierungsmaßnahmen und staatliche Garantien für Bankverbindlichkeiten. Diese Maßnahmen wurden im Oktober 2008 angekündigt und in den letzten Monaten schrittweise umgesetzt.
3. In jüngster Zeit haben mehrere Mitgliedstaaten angekündigt, dass sie ihre bisherigen Unterstützungsmaßnahmen durch Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Aktiva ergänzen wollen. Diese Ankündigungen, die parallel zu einer vergleichbaren Initiative der Vereinigten Staaten erfolgten, haben in der Gemeinschaft eine umfassendere Diskussion über den Nutzen einer staatlichen Unterstützung in Form von Entlastungsmaßnahmen für Aktiva von Banken ausgelöst. Im Rahmen dieser Diskussion hat die Kommission in Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank (EZB) und auf der Grundlage der Empfehlungen des Eurosystems vom 5. Februar 2009 (siehe Anhang I) die vorliegende Mitteilung ausgearbeitet.
4. Gegenstand dieser Mitteilung sind die Problemstellungen, mit denen sich die Mitgliedstaaten befassen müssen, wenn sie Entlastungsmaßnahmen für die betroffenen Aktiva erwägen, konzipieren und durchführen. Dazu gehören ganz allgemein die Frage der Legitimation solcher Entlastungsmaßnahmen zur Sicherung der Finanzstabilität und Stabilisierung der Kreditvergabe, die bei der Erwägung von Entlastungsmaßnahmen zu berücksichtigenden längerfristigen Ziele der Lebensfähigkeit des Bankensektors und der Tragfähigkeit der Staatsfinanzen und die Notwendigkeit eines gemeinsamen, koordinierten Konzepts der Gemeinschaft, um für alle Beteiligten gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Im Hinblick auf ein solches gemeinsames Konzept der Gemeinschaft enthält diese Mitteilung außerdem genauere Leitlinien für die Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften auf Entlastungsmaßnahmen, und zwar insbesondere in Bezug auf i) die Transparenz- und Offenlegungspflichten, ii) die Lastenverteilung zwischen Staat, Anteilseignern und Gläubigern, iii) die Ausrichtung der Anreize für die begünstigten Banken am Gemeinwohlinteresse, iv) die bei der Ausgestaltung von Entlastungsmaßnahmen anzuwendenden Grundsätze betreffend Förderfähigkeit, Bewertung und Management der wertgeminderten Aktiva und v) die Beziehung zwischen Entlastungsmaßnahmen, anderen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen und Umstrukturierung der Banken.

2. ENTLASTUNG VON WERTGEMINDERTEN AKTIVA ALS MITTEL ZUR SICHERUNG DER FINANZSTABILITÄT UND ZUR STABILISIERUNG DER KREDITVERGABE

5. Das kurzfristige Ziel der Rettungspakete, die die Mitgliedstaaten im Oktober 2008 ankündigten, ist die Sicherung der Finanzstabilität und die Unterstützung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft. Auch wenn es noch zu früh ist, die Wirksamkeit dieser Pakete abschließend zu bewerten, kann doch festgehalten werden, dass sie die Gefahr eines totalen Zusammenbruchs der Finanzmärkte gebannt und die Funktionsfähigkeit wichtiger Interbankenmärkte aufrechterhalten haben. Die Kreditvergabe an die Realwirtschaft hat sich allerdings seit Ankündigung der Rettungspakete ungünstig entwickelt, und jüngste Statistiken zeigen eine deutliche Verlangsamung des Kreditwachstums ⁽¹⁾. In vielen Mitgliedstaaten klagen Unternehmen zunehmend darüber, dass sie von den Banken keine Kredite mehr erhalten, und es scheint, als sei die Kreditbremse stärker angezogen worden als es die Entwicklung der Konjunktur allein rechtfertigen würde.
6. Ein Hauptgrund für den unzureichenden Kreditfluss ist die Unsicherheit über die Bewertung der notleidenden Aktiva und die Frage, wo noch weitere Problemaktiva vorhanden sind — seit Beginn der Krise eine der Ursachen für die Probleme des Bankensektors. Die Unsicherheit in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte hat nicht nur kontinuierlich das Vertrauen in den Bankensektor untergraben, sondern auch die Wirksamkeit der im Oktober 2008 vereinbarten staatlichen Rettungsmaßnahmen beeinträchtigt. So konnte beispielsweise mit der Rekapitalisierung der Banken zwar ein Polster gegen Wertminderungen geschaffen werden, doch wurde ein Großteil dieses Kapitalpuffers von den Banken benutzt, um sich gegen künftige Wertminderungen abzusichern. Die Banken haben bereits konkrete Schritte unternommen, um das Problem der wertgeminderten Aktiva anzugehen. So haben sie erhebliche Wertberichtigungen ⁽²⁾ vorgenommen und versucht, weitere Verluste durch Umbuchungen innerhalb ihrer Bilanzen zu begrenzen, und schrittweise mehr Kapital zurückgelegt, um ihre Solvabilität zu verbessern. Dies hat jedoch nicht gereicht, um das Problem zu lösen, und der unerwartet dramatische Konjunkturéinbruch lässt eine weitere, noch umfassendere Minderung der Kreditqualität der Bankaktiva erwarten.
7. Eine Entlastung von den Problemaktiva würde direkt dazu beitragen, die Zweifel an der Qualität der Bankbilanzen zu zerstreuen, und damit das Vertrauen in den Sektor stärken. Auch ließe sich auf diese Weise verhindern, dass immer neue Rekapitalisierungsrunden nötig werden, wenn bei einer weiteren Verschlechterung der Lage der Realwirtschaft Problemaktiva weiter an Wert verlieren. Angesichts dieser Sachlage ziehen mehrere Mitgliedstaaten zusätzlich zu den im Zuge der Umsetzung der von den Staats- und Regierungschefs im Oktober 2008 vereinbarten Strategie bereits ergriffenen Maßnahmen Entlastungsmaßnahmen für die wertgeminderten Vermögenswerte ernsthaft in Betracht.

3. LÄNGERFRISTIGE ÜBERLEGUNGEN: RÜCKKEHR ZU EINEM LEBENSFÄHIGEN BANKENSEKTOR UND TRAGFÄHIGKEIT DER ÖFFENTLICHEN HAUSHALTE

8. Entlastungsmaßnahmen müssen so konzipiert und durchgeführt werden, dass sie die angestrebten kurzfristigen Ziele, d. h. Sicherung der Finanzstabilität und Stabilisierung der Kreditfähigkeit der Banken, so wirksam wie möglich erreichen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass durch geeignete Preise und Konditionen und — falls nötig auch durch eine Teilnahmepflicht — eine angemessene Teilnahme an den Entlastungsmaßnahmen sichergestellt wird. Dennoch sollten bei der Ausgestaltung und Durchführung von Entlastungsmaßnahmen nicht nur diese kurzfristigen Ziele im Mittelpunkt stehen. Es müssen unbedingt auch längerfristige Erwägungen berücksichtigt werden.
9. Erfolgt die Entlastung nicht in einer Weise, die schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken (sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch grenzübergreifend) im Einklang mit den Beihilfenvorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und unter Umständen mittels Umstrukturierung der unterstützten Banken vermeidet, wird der Bankensektor der Gemeinschaft am Ende strukturell geschwächt aus der Krise hervorgehen, mit allen negativen Folgen, die dies für das produktive Potenzial der Volkswirtschaften haben kann. Außerdem könnten wiederholte staatliche Eingriffe im Bankensektor nötig werden, was die Staatshaushalte immer stärker belasten würde. Diese

⁽¹⁾ Obwohl nach offiziellen Zahlen für den Euroraum die Vergabe von Unternehmenskrediten noch standhält, schwächt sich der Trend ab und das monatliche Kreditwachstum war zum Jahresende 2008 hin eindeutig rückläufig. Im Dezember 2008 vergaben die Banken im Vergleich zum Vormonat 0,4 % weniger Kredite an private Unternehmen (Kredite an Nichtbanken (Nicht-MFIs) außer Regierungen).

⁽²⁾ Seit Mitte 2007 wurden Aktiva in Höhe von insgesamt 1 063 Mrd. USD abgeschrieben. Davon entfielen 737,6 Mrd. auf Banken mit Sitz in den USA und 293,7 Mrd. USD auf europäische Banken (der Anteil der Schweizer Banken betrug 68 Mrd. USD). Trotz des Umfangs der bereits erfolgten Wertberichtigungen geht der IWF derzeit davon aus, dass sich die Gesamtausfälle der Banken durch Wertminderung von Aktiva wahrscheinlich auf 2 200 Mrd. USD erhöhen werden. Grundlage für diese Schätzung, die seit Beginn der Krise mehrmals nach oben korrigiert wurde, ist der weltweite Bestand an aus den USA stammenden verbrieften Hypotheken-, Verbraucher- und Unternehmenskrediten. Einige Marktkommentatoren erwarten sogar noch deutlich höhere Ausfälle. So erklärt z. B. Nouriel Roubini, der die offiziellen Schätzungen von Anfang an als zu niedrig bezeichnete, dass sich die Gesamtausfälle allein für die USA auf 3 600 Mrd. USD belaufen könnten.

Risiken sind angesichts des voraussichtlichen Umfangs der staatlichen Beteiligung beträchtlich. Um das Risiko eines solchen langfristigen Schadens zu begrenzen, sollten die staatlichen Maßnahmen zugunsten des Bankensektors zielgenau konzipiert sein und Verhaltensmaßregeln enthalten, die dafür sorgen, dass sich die Anreize für die Banken an den Zielen des Gemeinwohlinteresses orientieren. Entlastungsmaßnahmen sollten Teil einer auf den unumgänglichen Umstrukturierungen basierenden Gesamtanstrengung zur Wiederherstellung der Lebensfähigkeit des Bankensektors sein. Die Notwendigkeit von Umstrukturierungen im Bankensektor als Pendant zur staatlichen Unterstützung wird in den Abschnitten 5 und 6 im Zusammenhang mit den Beihilfavorschriften ausführlicher erörtert.

10. Bei der Ausgestaltung und Durchführung von Entlastungsmaßnahmen müssen die Mitgliedstaaten auf jeden Fall auch die Haushaltslage berücksichtigen. Schätzungen der insgesamt zu erwartenden Wertberichtigungen sprechen dafür, dass die mit einer Entlastung verbundene Belastung der Staatshaushalte (tatsächliche oder potenzielle Kosten oder beide) sowohl absolut als auch prozentual zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Mitgliedstaaten erheblich sein dürften. Die staatliche Hilfe in Form von Entlastungs- und anderen Rettungsmaßnahmen sollte nicht einen solchen Umfang erreichen, dass die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen durch Überschuldung oder Finanzierungsengpässe gefährdet wird. Diese Erwägungen sind in Anbetracht sich ausweitender Haushaltsdefizite, steigender öffentlicher Schuldenstände und der Schwierigkeiten bei der Ausgabe von Staatsanleihen von ganz besonderer Bedeutung.
11. Konkret bedeutet dies, dass die Haushaltslage der Mitgliedstaaten ein wichtiges Kriterium dafür sein wird, in welcher Form die Entlastung für die Problemaktiva erfolgt: durch Erwerb der Aktiva, eine Versicherungslösung, einen Asset-Swap oder eine Mischform ⁽¹⁾. Die Folgen dieser verschiedenen Entlastungskonzepte für die Glaubwürdigkeit der Haushaltspolitik werden sich wahrscheinlich nicht wesentlich unterscheiden, da davon auszugehen ist, dass die Finanzmärkte die potenziellen Verluste auf vergleichbarer Basis vorwegnehmen ⁽²⁾. Dennoch würde sich ein Konzept, das den unmittelbaren Erwerb der wertgeminderten Aktiva vorsieht, schneller auf Defizit- und Schuldenquote und auf die Staatsfinanzierung auswirken. Auch wenn die Entscheidung über die Form des Managements der wertgeminderten Aktiva Sache jedes einzelnen Mitgliedstaats ist, könnten Mischformen, bei denen die notleidenden Aktiva aus der Bilanz der Banken herausgelöst und in eine andere Einheit (innerhalb oder außerhalb der Banken) überführt werden, für die staatliche Garantien gewährt werden, erwogen werden. Ein solches Konzept ist attraktiv, denn im Hinblick auf die Wiederherstellung des Vertrauens in das Bankensystem bietet es viele Vorteile des Erwerbskonzepts, hat aber kurzfristig nur begrenzte Auswirkungen auf den Staatshaushalt.
12. Angesichts knapper Haushaltsmittel sollten Entlastungsmaßnahmen auf eine begrenzte Anzahl von Banken mit systemischer Bedeutung beschränkt werden. Einige Mitgliedstaaten dürften aufgrund ihrer Haushaltslage und/oder der Höhe der Bilanzsumme der Banken im Verhältnis zum BIP nur sehr wenig Handlungsspielraum für eine Entlastung der Banken haben.

4. NOTWENDIGKEIT EINES GEMEINSAMEN, ABGESTIMMTEN KONZEPTS DER GEMEINSCHAFT

13. Bei der Erwägung möglicher Entlastungsmaßnahmen muss ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen den kurzfristigen Zielen — Finanzstabilität und Aufrechterhaltung der Kreditversorgung — und der Notwendigkeit, längerfristigen Schaden vom Bankensektor der Gemeinschaft, vom Binnenmarkt und von der Wirtschaft im Allgemeinen abzuwenden. Dies lässt sich am besten durch ein gemeinsames abgestimmtes Konzept der Gemeinschaft erreichen, das an folgenden allgemeinen Zielen orientiert ist:
 - a) Stärkung des Vertrauens der Märkte in die Fähigkeit der Gemeinschaft, die Finanzkrise zu bewältigen und Raum für positive Spillovers zwischen den Mitgliedstaaten und auf den Finanzmärkten insgesamt zu schaffen;
 - b) Begrenzung negativer Spillovers zwischen den Mitgliedstaaten, wenn durch die Einführung von Entlastungsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat andere unter Zugzwang geraten und ein Subventionswettbewerb droht;

⁽¹⁾ Hierzu siehe im Einzelnen Anhang II.

⁽²⁾ Ein Erwerb wertgeminderter Aktiva durch den Staat muss den Staatshaushalt nicht zwangsläufig langfristig stark belasten, wenn ein ausreichend großer Teil der übernommenen Aktiva später mit Gewinn verkauft werden kann (siehe die Beispiele der USA und Schwedens, Anhang II). Er erfordert jedoch am Anfang Haushaltsausgaben, die die Bruttostaatsverschuldung und den Bruttofinanzierungsbedarf des Staates erhöhen. Eine Lösung, bei der die wertgeminderten Aktiva im Tausch gegen Staatsanleihen übernommen werden, könnte die operationellen Probleme bei der Emission verringern, würden aber weder den Anstieg von Defizit- und Schuldenquote noch die Erhöhung des Angebots an Staatsanleihen auf dem Markt verhindern.

- c) Schutz des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen, indem für Kohärenz zwischen den von den Mitgliedstaaten ergriffenen Entlastungsmaßnahmen gesorgt und auf finanziellen Protektionismus verzichtet wird;
 - d) Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beihilfenkontrolle und Einhaltung aller sonstigen rechtlichen Anforderungen durch Sicherstellung der Kohärenz der Entlastungsmaßnahmen untereinander und durch Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen und *Moral Hazard*.
14. Eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten wäre nur auf allgemeiner Ebene notwendig, so dass genügend Flexibilität gewährleistet bliebe, um etwaige Maßnahmen genau auf die Lage der jeweiligen Bank zuzuschneiden. Ohne ausreichende Abstimmung im Vorfeld können viele der genannten Ziele nur *ex post* durch zusätzliche Anforderungen bei der Beihilfenkontrolle durchgesetzt werden. Konkrete Anweisungen zur Vorgehensweise bei Entlastungsmaßnahmen würden deshalb helfen, den Korrektur- und Anpassungsbedarf aufgrund der beihilferechtlichen Würdigung so gering wie möglich zu halten. Die folgenden Abschnitte enthalten solche Leitlinien.

5. LEITLINIEN FÜR DIE ANWENDUNG DER BEIHLFERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN AUF STAATLICHE ENTLASTUNGSMASNAHMEN

15. Es gehört zu den normalen Aufgaben einer Bank, die Risiken der von ihr erworbenen Vermögenswerte zu bewerten und sicherzustellen, dass sie alle mit diesen Vermögenswerten verbundenen Verluste tragen kann ⁽¹⁾. Dennoch können Entlastungsmaßnahmen erwogen werden, um die Finanzstabilität zu sichern. Staatliche Entlastungsmaßnahmen sind insofern staatliche Beihilfen, als sie der begünstigten Bank den Ausweis von Verlusten bzw. Rückstellungen für potenzielle Ausfälle ihrer wertgeminderten Vermögenswerte ersparen (oder diese ausgleichen) und/oder Eigenkapital für andere Zwecke freisetzen. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn wertgeminderte Aktiva zu einem Wert über dem Marktpreis erworben oder versichert werden oder wenn das Garantieentgelt den Staat nicht für den Fall maximaler Haftung vergütet ⁽²⁾.
16. Bei jeder Beihilfe zur Entlastung von wertgeminderten Aktiva sollte jedoch gewährleistet sein, dass die allgemeinen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllt sind und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum beschränkt werden. Solche Beihilfen bewirken ernsthafte Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen begünstigten und nicht begünstigten Banken sowie zwischen begünstigten Banken mit unterschiedlichem Stützungsbedarf. Nicht begünstigte Banken, die grundsätzlich gesund sind, könnten sich gedrängt fühlen, die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe zu erwägen, weil sie um ihre Wettbewerbsposition auf dem Markt fürchten. Ähnliche Wettbewerbsverzerrungen könnten zwischen den Mitgliedstaaten entstehen, so dass ein Subventionswettlauf (bei dem einzelne Mitgliedstaaten versuchen, ihre Banken zu retten, ohne die Folgen für die Banken in anderen Mitgliedstaaten zu bedenken), ein Rückfall in finanziellen Protektionismus sowie eine Fragmentierung des Binnenmarkts droht. Die Inanspruchnahme einer Entlastungsregelung sollte daher von klar definierten, objektiven Kriterien abhängig gemacht werden, um ungerechtfertigte Vorteile für einzelne Banken zu vermeiden.
17. Die Grundsätze für die Anwendung der Beihilfenvorschriften und insbesondere von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b des EG-Vertrags auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise wurden in der Mitteilung der Kommission — *Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise* ⁽³⁾ festgelegt. Die Mitteilung der Kommission — *Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen* ⁽⁴⁾ gab daraufhin genauere Orientierungshilfen für die praktische Umsetzung dieser Grundsätze bei Rekapitalisierungsmaßnahmen. Auf der Grundlage derselben Grundsätze stellen die in der vorliegenden Mitteilung dargelegten Leitlinien die wichtigsten Merkmale von Entlastungsmaßnahmen bzw. -regelungen zusammen, die nicht nur über die Wirksamkeit dieser

⁽¹⁾ Banken halten typischerweise ein Vielzahl verschiedener Vermögenswerte, darunter Barmittel, Finanzaktiva (Schatzwechsel, Schuldtitel, Aktienwerte, handelbare Kredite und Warenbezugsrechte), Derivate (Swaps, Optionen), Kredite, Kapitalbeteiligungen, immaterielle Vermögenswerte, Immobilien, Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Zu Verlusten kann es kommen, wenn Aktiva unter ihrem Buchwert verkauft werden, ihr Wert gesunken ist und deshalb Rücklagen für potenzielle Verluste gebildet werden oder aber nachträglich, wenn die Erträge bei Fälligkeit niedriger sind als der Buchwert.

⁽²⁾ Eine Garantie gilt dann als staatliche Beihilfe, wenn die begünstigte Bank keinen unabhängigen privaten Marktteilnehmer finden kann, der bereit wäre, eine vergleichbare Garantie zu übernehmen. Der Beihilfebetrag entspricht der Nettoschuld des Staates bei maximaler Haftung.

⁽³⁾ ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. C 10 vom 15.1.2009, S. 2.

Instrumente, sondern auch über ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb entscheiden. Diese Leitlinien gelten für alle Banken, die Entlastung von ihren notleidenden Aktiva erhalten, unabhängig von ihrer konkreten Lage; die praktischen Auswirkungen der Anwendung können sich jedoch je nach Risikoprofil und Lebensfähigkeit der begünstigten Bank unterscheiden. Die in diesen Leitlinien formulierten Grundsätze gelten sinngemäß, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten Maßnahmen koordinieren, um grenzübergreifend tätige Banken zu entlasten.

18. Ziel dieser Mitteilung ist die Festlegung koordinierter Grundsätze und Kriterien, um die Wirksamkeit von Entlastungsmaßnahmen im Binnenmarkt so weit wie möglich zu garantieren, dabei gleichzeitig auf das langfristige Ziel der Wiederherstellung normaler Marktbedingungen hinzuwirken und genügend Spielraum zu lassen, damit es möglich ist, aus Gründen der Finanzstabilität auf Banken- oder einzelstaatlicher Ebene spezielle Gesichtspunkte zu berücksichtigen oder zusätzliche Maßnahmen und Verfahren vorzusehen. Entlastungsmaßnahmen sind dann wirksam, wenn sie im Ergebnis eine Stabilisierung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft bewirken.

5.1. Klare Identifizierung des Problems und der Lösungsoptionen: uneingeschränkte Transparenz und volle Offenlegung der Wertminderungen ex ante und Vorabprüfung der Banken, die für eine Entlastung in Frage kommen

19. Voraussetzung für jegliche Entlastungsmaßnahme ist eine genaue Bestimmung des Umfangs der mit den Problemaktiva der Bank verbundenen Probleme, ihres Substanzwerts vor der Entlastung sowie der Aussichten auf Wiederherstellung ihrer Rentabilität unter angemessener Berücksichtigung aller sich bietenden Alternativen; dies ist erforderlich, um den notwendigen Umstrukturierungsprozess zu erleichtern, eine Verzerrung der Anreize für alle Beteiligten zu vermeiden und zu verhindern, dass Staatsgelder vergeben werden, ohne dass der normale Kreditfluss in die Realwirtschaft wieder in Gang kommt.
20. Um möglichst auszuschließen, dass der Staat mehrmals zugunsten derselben Begünstigten eingreifen muss, sollte eine Entlastung nur dann gewährt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - a) jeder Beihilfeantrag erfordert ex ante seitens der förderfähigen Banken uneingeschränkte Transparenz und volle Offenlegung der Wertminderungen bei den Aktiva, für die die Entlastung beantragt wird. Grundlage hierfür ist eine angemessene, von anerkannten unabhängigen Sachverständigen bestätigte und von der zuständigen Aufsichtsbehörde validierte Bewertung nach den in Abschnitt 5.5 dargelegten Bewertungsgrundsätzen ⁽¹⁾; die Offenlegung der Wertminderungen sollte vor Eingreifen des Staates erfolgen; auf dieser Grundlage sollten dann der Beihilfebetrag kalkuliert und die der Bank durch die Übertragung der Aktiva entstehenden Verluste bestimmt werden ⁽²⁾;
 - b) nach Antragstellung durch eine einzelne Bank sollten Geschäftstätigkeit und Bilanz der antragstellenden Bank komplett überprüft werden, um die Kapitaladäquanz und die Aussichten auf Wiederherstellung der Rentabilität zu bewerten (Rentabilitätsprüfung); diese Überprüfung muss parallel zur Bestätigung der von dem Entlastungsprogramm erfassten wertgeminderten Aktiva erfolgen, kann jedoch angesichts ihres Umfangs unter Umständen nach Aufnahme der Bank in das Entlastungsprogramm abgeschlossen werden, die Ergebnisse der Rentabilitätsprüfung müssen der Kommission mitgeteilt werden und werden bei der Prüfung der notwendigen Folgemaßnahmen (siehe Abschnitt 6 berücksichtigt.

5.2. Verteilung der mit den wertgeminderten Aktiva verbundenen Kosten auf Staat, Anteilseigner und Gläubiger

21. Grundsätzlich sollten die Banken die mit den wertgeminderten Aktiva verbundenen Verluste so weit wie möglich selbst tragen. Dies erfordert erstens uneingeschränkte Transparenz und volle Offenlegung ex ante, zweitens die korrekte Bewertung der Aktiva vor Eingreifen des Staates und drittens eine angemessene Vergütung des Staates für die — in welcher Form auch immer — gewährte Entlastung, damit ungeachtet des gewählten Modells eine gleichwertige Verantwortung und Kostenbeteiligung der Anteilseigner sichergestellt ist. Zusammengefasst müssten diese Elemente für alle Formen der staatlichen

⁽¹⁾ Unbeschadet der Auflage, dass die bilanziellen Auswirkungen einer Entlastungsmaßnahme bei angemessener Lastenverteilung öffentlich bekanntzugeben sind, bedeuten die Begriffe „Transparenz“ und „volle Offenlegung“ hier Transparenz gegenüber den Behörden der Mitgliedstaaten, den hinzugezogenen unabhängigen Sachverständigen und der Kommission.

⁽²⁾ Der Beihilfebetrag entspricht der Differenz zwischen dem Übernahme- und Buchwert der Aktiva. Die tatsächlich entstandenen Verluste lassen sich normalerweise erst ex post feststellen.

Unterstützung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der verschiedenen Formen der Hilfe insgesamt eine kohärente Lastenverteilung gewährleisten ⁽¹⁾.

22. Nach der ordnungsgemäßen Bewertung der Aktiva und genauer Ermittlung der Verluste ⁽²⁾ sollte die Bank, sofern sie ohne staatliche Hilfe in die technische Insolvenz geraten würde, entweder unter Zwangsverwaltung gestellt oder nach Gemeinschafts- und nationalem Recht abgewickelt werden. In einer solchen Situation könnten im Interesse der Finanzstabilität und der Vertrauenswahrung Schutzmaßnahmen oder Garantien für Obligationäre ⁽³⁾ angebracht sein.
23. Erscheint es aus Gründen der Finanzstabilität ⁽⁴⁾ nicht ratsam, eine Bank unter Zwangsverwaltung zu stellen oder ordentlich abzuwickeln, könnte ihr eine auf das absolut notwendige Minimum begrenzte Beihilfe in Form einer Garantie oder einer Übernahme der Aktiva gewährt werden, damit sie so lange weiter arbeiten kann, bis ein Plan für ihre Umstrukturierung oder ihre ordentliche Abwicklung ausgearbeitet worden ist. In solchen Fällen sollte von den Anteilseignern verlangt werden, dass sie die Verluste mindestens so weit tragen, bis die Grenzen der gesetzlich vorgeschriebenen Kapitaladäquanz erreicht sind. Es könnten auch Verstaatlichungslösungen erwogen werden.
24. Ist eine vollständige Lastenverteilung ex ante nicht möglich, sollte von der Bank verlangt werden, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt für einen Teil der Verluste oder Risiken aufkommt, z. B. durch eine Rückholklausel (sog. Claw-Back-Klausel) oder, im Falle einer Versicherungslösung, durch eine Erstverlust-Klausel, wonach der Erstverlust (normalerweise bis zu einer Höhe von mindestens 10 %) von der Bank getragen wird, und eine Restverlust-Klausel, wonach die Bank alle zusätzlichen Verluste bis zu einem bestimmten Prozentsatz (typischerweise mindestens 10 %) trägt ⁽⁵⁾.
25. Grundsätzlich gilt Folgendes: Je geringer der Beitrag der Anteilseigner zu Beginn der Maßnahme ist, desto höher muss ihr Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt sein, und zwar entweder in Form einer Umwandlung staatlicher Verluste in Bankaktien und/oder in Form zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen, um die Wettbewerbsverzerrungen bei Prüfung der notwendigen Umstrukturierungen zu minimieren.

5.3. Ausrichtung am Gemeinwohlinteresse der Anreize für die Teilnahme von Banken an den Entlastungsmassnahmen

26. Generell sollte bei Entlastungsprogrammen für wertgeminderte Vermögenswerte die Frist für einen Antrag auf Entlastung auf sechs Monate ab Einführung des Programms durch die Regierung beschränkt werden. Dies beugt der Gefahr vor, dass Banken die erforderliche Offenlegung in der Hoffnung auf eine später womöglich höhere Entlastung hinauszögern, und ermöglicht eine rasche Lösung der Probleme im Bankensektor, bevor der wirtschaftliche Abschwung zu einer weiteren Verschärfung der Lage führt. Während dieses Sechs-Monats-Zeitraums können die Banken für Körbe entlastungsfähiger Vermögenswerte Entlastungsmaßnahmen beantragen mit der Möglichkeit eines Rollover ⁽⁶⁾.
27. Möglicherweise müssen geeignete Mechanismen vorgesehen werden, damit die Banken, die Entlastungsmaßnahmen am dringendsten benötigen, auch tatsächlich daran teilnehmen. Denkbar wäre beispielsweise eine Teilnahmepflicht für Banken, zumindest sollten die Banken aber zur Offenlegung gegenüber den Aufsichtsbehörden verpflichtet werden. Wenn alle Banken das Ausmaß ihrer Schwierigkeiten in Verbindung mit Vermögenswerten offenlegen müssen, lassen sich der Bedarf und der erforderliche Umfang von Entlastungsregelungen auf Ebene der Mitgliedstaaten einfacher bestimmen.

⁽¹⁾ Entlastungsbeihilfen sind insofern mit Kapitalzuführungen vergleichbar, als sie der Verlustübernahme dienen und einen regulatorischen Eigenmitteleffekt haben. Allerdings geht der Staat mit Entlastungsmaßnahmen für Portfolios wertgeminderter Aktiva generell ein größeres Risiko ein, und dies ohne direkten Beitrag aus den anderen ertragswirksamen Tätigkeiten und Fonds und über seine mögliche Beteiligung an der Bank hinaus. Angesichts der größeren Abwärtsrisiken und geringeren Aufwärtsrisiken, sollten die Entgelte für Entlastungsbeihilfen deshalb normalerweise höher sein als für Kapitalzuführungen.

⁽²⁾ Der Verlust ergibt sich aus dem Vergleich des Buch- und des Übernahmewerts (tatsächlicher wirtschaftlicher Wert).

⁽³⁾ Ein Schutz für Anteilseigner sollte hingegen normalerweise ausgeschlossen sein. Siehe Entscheidungen NN 39/08 (Dänemark, Beihilfe für die Liquidation der Roskilde Bank) und NN 41/08 (Vereinigtes Königreich, Rettungsbeihilfe für Bradford & Bingley).

⁽⁴⁾ Dies könnte dann der Fall sein, wenn aufgrund der Größe der Bank oder der Art ihrer Geschäftstätigkeit bei einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren bzw. einer ordentlichen Abwicklung gefährliche systemische Folgen für andere Finanzinstitute oder die Kreditversorgung der Realwirtschaft drohen. Ein solches Vorgehen müsste von einer Finanz- und/oder Aufsichtsbehörde begründet werden.

⁽⁵⁾ Dieser Satz variiert und richtet sich u.a. auch nach der Höhe der Vergütung. Im Übrigen ist zu bedenken, dass eine nachträgliche Verlustübernahme gegebenenfalls erst mehrere Jahre nach Einführung der Maßnahme erfolgen kann und deshalb die Unsicherheit bezüglich der Bewertung der wertgeminderten Aktiva in unerwünschter Weise hinauszögern kann. Bei Claw-Back-Klauseln auf der Grundlage einer ex ante Bewertung bestünde dieses Problem nicht.

⁽⁶⁾ Für in das Programm aufgenommene Vermögenswerte, die möglicherweise später fällig werden.

28. Besteht keine Teilnahmepflicht, dann könnte die Regelung geeignete Anreize vorsehen (z. B. Ausgabe von Optionsscheinen oder Bezugsrechten an die derzeitigen Anteilseigner, so dass sich diese später zu Vorzugsbedingungen an privaten Kapitalerhöhungen beteiligen können), um die Banken zur Teilnahme zu bewegen, ohne allerdings von den Grundsätzen der Transparenz und der Offenlegung, der angemessenen Bewertung und der Lastenaufteilung abzuweichen.
29. Eine Teilnahme nach Ablauf der sechsmonatigen Antragsfrist ist nur bei Eintreten außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände möglich, die sich dem Einfluss der Bank entziehen ⁽¹⁾. Dann gelten jedoch strengere Bedingungen wie höhere an den Staat zu entrichtende Vergütungssätze und/oder umfangreichere Ausgleichsmaßnahmen.
30. Die Teilnahme an Entlastungsmaßnahmen sollte stets von der Erfüllung einer Reihe geeigneter Verhaltensmaßregeln abhängig gemacht werden. Insbesondere sollten Vorkehrungen getroffen werden, durch die sichergestellt wird, dass die begünstigten Banken die Eigenkapitalwirkung der Entlastung dazu nutzen, die Kreditnachfrage auf dem Markt nach wirtschaftlichen Kriterien und diskriminierungsfrei zu bedienen, und nicht zur Finanzierung einer Wachstumsstrategie (insbesondere nicht zum Erwerb solcher Banken) zulasten der Wettbewerber.
31. Es sollten auch Beschränkungen in Bezug auf die Dividendenpolitik und Obergrenzen für die Managementvergütungen in Betracht gezogen werden. Die genaue Ausgestaltung der Verhaltensmaßregeln sollte auf der Grundlage einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen, bei der den verschiedenen Faktoren Rechnung getragen wird, die die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Umstrukturierung beeinflussen (siehe Abschnitt 6).

5.4. Abgrenzung der entlastungsfähigen Vermögenswerte

32. Bei der Bestimmung der für eine Entlastung in Betracht kommenden Arten von Vermögenswerten muss ein Gleichgewicht zwischen dem kurzfristigen Ziel der Finanzstabilität und der Notwendigkeit einer mittelfristigen Wiederherstellung der normalen Funktionstüchtigkeit des Marktes gefunden werden. Die sogenannten „toxischen“ Vermögenswerte (wie US-amerikanische Mortgage-Backed Securities und damit verbundene Hedge-Geschäfte und Derivate), die die Finanzkrise ausgelöst haben und größtenteils illiquide sind bzw. stark an Wert verloren haben, sind offenbar der Hauptgrund für die Unsicherheit und Skepsis in Bezug auf die Lebensfähigkeit der Banken. Würde ein Entlastungsprogramm nur solche Vermögenswerte erfassen, so wäre das staatliche Verlustrisiko beschränkt, und die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen wäre gering ⁽²⁾. Eine zu stark beschränkte Entlastungsmaßnahme könnte jedoch angesichts der unterschiedlichen Problemlagen in den einzelnen Mitgliedstaaten und Banken sowie in Anbetracht des Umstands, dass inzwischen auch andere Vermögenswerte in Mitleidenschaft gezogen sind, dazu führen, dass das Vertrauen in den Bankensektor nicht vollkommen wiederhergestellt wird. Das würde für ein pragmatisches, flexibles Konzept sprechen, durch das gewährleistet würde, dass Entlastungsmaßnahmen bei hinreichender Rechtfertigung auch für andere Vermögenswerte in angemessenem Maße in Anspruch genommen werden können.
33. Ein gemeinsames und abgestimmtes Konzept der Gemeinschaft zur Festlegung der entlastungsfähigen Vermögenswerte ist notwendig, um zum einen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb des Bankensektors der Gemeinschaft vorzubeugen und zum anderen die Anreize für grenzübergreifend tätige Banken zu begrenzen, aus den verschiedenen einzelstaatlichen Entlastungsmaßnahmen die für sie günstigsten Lösungen auszuwählen (eine Art „Entlastungs-Shopping“). Um Kohärenz bei der Festlegung der entlastungsfähigen Vermögenswerte in den einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten Kategorien („Körbe“) von Vermögenswerten entwickelt werden, die den Grad der Wertminderung wiedergeben. Weitere Orientierungshilfen zur Abgrenzung dieser Kategorien finden sich in Anhang III. Wenn derartige Kategorien verwendet würden, könnten die Banken in der Gemeinschaft und ihre Risikoprofile besser miteinander verglichen werden. Anschließend müssten die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Kategorien von Vermögenswerten in welchem Maße abgedeckt werden könnten, wobei die Kommission den Grad der Wertminderung der betreffenden Vermögenswerte überprüfen wird.
34. Es müsste ein angemessenes Konzept entwickelt werden, damit Mitgliedstaaten, deren Bankensektor zusätzlich durch andere Faktoren (etwa das Platzen einer Immobilienblase im Heimatmarkt) so schwer belastet wird, dass die Finanzstabilität gefährdet ist, die Möglichkeit haben, bei hinreichender Rechtfertigung die Entlastungsfähigkeit auch auf diejenigen klar definierten Kategorien von Vermögenswerten ohne quantitative Beschränkung auszudehnen, mit denen dieses systemische Risiko zusammenhängt.

⁽¹⁾ Ein „unvorhersehbarer Umstand“ ist ein Umstand, den die Unternehmensleitung in keiner Weise voraussehen konnte, als sie entschied, binnen der Frist keinen Antrag auf Teilnahme am Entlastungsprogramm zu stellen. Der Umstand darf nicht das Ergebnis einer Nachlässigkeit oder eines Fehlers der Unternehmensleitung oder einer Entscheidung der Unternehmensgruppe sein, der das Unternehmen angeht. Der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ steht für Umstände, die selbst in der gegenwärtigen Krise als außergewöhnlich anzusehen sind. Will ein Mitgliedstaat derartige Umstände geltend machen, so hat er der Kommission alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln.

⁽²⁾ Dieser Ansatz wurde offenbar in den USA bei der Citigroup und der Bank of America gewählt.

35. Zusätzliche Flexibilität ließe sich erreichen, wenn vorgesehen würde, dass Banken angesichts der unterschiedlichen Umstände in den verschiedenen Mitgliedstaaten und Banken ohne besondere Rechtfertigung von wertgeminderten Vermögenswerten entlastet werden können, die nach den Ausführungen in Randnummern 32, 33 und 34 eigentlich nicht entlastungsfähig wären, aber nicht mehr als 10-20 % der gesamten von der Entlastung erfassten Vermögenswerte einer Bank ausmachen. Vermögenswerte, die derzeit nicht als wertgemindert anzusehen sind, sollten hingegen nicht von Entlastungsprogrammen abgedeckt werden. Entlastungsmaßnahmen sollten keine unbefristete Versicherung gegen künftige Folgen der Rezession beinhalten.
36. Generell ist folgender Grundsatz zu beachten: Je weiter die Kriterien der Entlastungsfähigkeit gefasst sind und je größer der Anteil der betreffenden Vermögenswerte am Portfolio einer Bank ist, desto umfangreicher müssen die Umstrukturierung und die Maßnahmen zum Ausgleich unangemessener Wettbewerbsverzerrungen sein. Vermögenswerte, die nach einem bestimmten Stichtag vor der Ankündigung des Entlastungsprogramms in die Bilanz der begünstigten Bank eingestellt wurden, wird die Kommission keinesfalls als entlastungsfähig ansehen ⁽¹⁾. Andernfalls könnte es zu „Entlastungs-Shopping“ und zu inakzeptablem Moral Hazard kommen, weil die Banken dazu verleitet werden könnten, bei künftigen Kreditgeschäften und anderen Investitionen keine ordnungsgemäße Risikobewertung durchzuführen und somit genau die Fehler, die die gegenwärtige Krise verursacht haben, zu wiederholen ⁽²⁾.

5.5 Bewertung der entlastungsfähigen Vermögenswerte und Preisfestsetzung

37. Ein korrektes und kohärentes Konzept für die Bewertung von Vermögenswerten einschließlich der komplexeren und weniger liquiden Aktiva ist von zentraler Bedeutung, um ungebührliche Wettbewerbsverzerrungen und Subventionswettläufe zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern. Die Bewertung sollte auf der Grundlage einer auf Gemeinschaftsebene festgelegten einheitlichen Methode erfolgen und vorab von der Kommission für die gesamte Gemeinschaft koordiniert werden, damit die Entlastung so wirksam wie möglich ist und die Gefahr von Verzerrungen und schädlichem „Entlastungs-Shopping“, insbesondere bei grenzübergreifend tätigen Banken, verringert wird. Bei besonderen Umständen etwa in Bezug auf die rechtzeitige Verfügbarkeit relevanter Daten müssen möglicherweise Alternativmethoden angewandt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese dasselbe Maß an Transparenz gewährleisten. Die entlastungsfähigen Banken sollten ihre Portfolios in jedem Fall täglich bewerten und den zuständigen einzelstaatlichen Behörden und Aufsichtsbehörden die relevanten Daten in kurzen und regelmäßigen Abständen offenlegen.
38. In Fällen, in denen sich die Bewertung von Vermögenswerten als besonders schwierig erweist, können andere Ansätze wie die Schaffung einer „Good Bank“ in Erwägung gezogen werden, über die der Staat statt der wertgeminderten die soliden Vermögenswerte kaufen würde. Eine andere Alternative könnte eine staatliche Beteiligung an Banken (einschließlich Verstaatlichungen) sein, um die Bewertung dann im Laufe der Zeit im Zuge einer Umstrukturierung oder einer ordentlichen Abwicklung durchzuführen und so die Unsicherheit in Bezug auf den echten Wert der betreffenden Vermögenswerte zu beseitigen ⁽³⁾.
39. In einem ersten Schritt sollten die Vermögenswerte sofern möglich auf der Grundlage ihres aktuellen Marktwerts bewertet werden. Grundsätzlich liegt immer eine staatliche Beihilfe vor, wenn Vermögenswerte zu einem Wert über dem Marktpreis übernommen werden. Unter den gegebenen Umständen kann sich der aktuelle Marktwert jedoch erheblich vom Buchwert der jeweiligen Vermögenswerte unterscheiden, oder es lässt sich überhaupt kein Marktwert ermitteln, weil es keinen Markt gibt (der Wert einiger Vermögenswerte kann effektiv null betragen).
40. In einem zweiten Schritt wird den wertgeminderten Vermögenswerten im Rahmen eines Entlastungsprogramms ein Wert zugewiesen (nachstehend „Übernahmewert“ genannt), der zwangsläufig über dem aktuellen Marktpreis liegen muss, da ansonsten keine Entlastungswirkung bestünde. Im Interesse der Kohärenz bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt würde die Kommission einen Übernahmewert, der den zugrundeliegenden langfristigen wirtschaftlichen Wert (nachstehend „tatsächlicher wirtschaftlicher Wert“ genannt) der Vermögenswerte widerspiegelt und die zugrundeliegenden Cashflows sowie die längerfristigen Aussichten berücksichtigt, als akzeptablen Richtwert für den zulässigen, auf das erforderliche Minimum beschränkten Beihilfebetrag ansehen. Für bestimmte Kategorien von Vermögenswerten müssen pauschale Bewertungsabschläge erwogen werden, um einen Näherungswert für den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert von Vermögenswerten zu erhalten, die so komplex sind, dass sich die Entwicklungen in der absehbaren Zeit nicht zuverlässig vorhersagen lassen.

⁽¹⁾ Die Kommission ist grundsätzlich der Auffassung, dass ein einheitlicher und objektiv festgelegter Stichtag zum Jahresende 2008 für alle Banken und Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten wird.

⁽²⁾ Gegebenenfalls kann staatliche Unterstützung für Risiken künftiger Vermögenswerte auf der Grundlage der Garantiemittelung und des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens erwogen werden.

⁽³⁾ Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Staat Vermögenswerte im Tausch gegen Staatsanleihen in Höhe von deren Nennwert übernehme, gleichzeitig jedoch bedingte Optionsscheine auf Bankkapital erhalte, deren Wert von dem letztendlichen Verkaufspreis der wertgeminderten Vermögenswerte abhänge.

41. Der bei Entlastungsmaßnahmen in Form des Kaufs bzw. der Versicherung ⁽¹⁾ von Vermögenswerten zugrunde gelegte Übernahmewert sollte auf deren tatsächlichem wirtschaftlichen Wert beruhen. Ferner ist eine angemessene Vergütung für den Staat sicherzustellen. Wenn ein Mitgliedstaat es — insbesondere um technischer Insolvenz vorzubeugen — für notwendig erachtet, für die Vermögenswerte einen Übernahmewert zugrunde zu legen, der ihren tatsächlichen wirtschaftlichen Wert übersteigt, ist das mit der betreffenden Maßnahme verbundene Beihilfeelement entsprechend höher. Dies ist nur zulässig, wenn die Maßnahme eine umfassende Umstrukturierung vorsieht und Bestimmungen enthält, die eine spätere Rückforderung dieser zusätzlichen Beihilfen ermöglichen, beispielsweise anhand eines „Claw-back“-Mechanismus.
42. Die Verfahren zur Ermittlung des Marktwerts und des tatsächlichen wirtschaftlichen Werts sowie der Vergütung für den Staat sollten allesamt den in Anhang IV dargelegten Grundsätzen und Verfahren genügen.
43. Für die Prüfung der von den Mitgliedstaaten für Entlastungsmaßnahmen vorgesehenen Bewertungsmethoden sowie deren Umsetzung in Einzelfällen wird die Kommission Gruppen unabhängiger Bewertungssachverständiger zu Rate ziehen ⁽²⁾. Außerdem wird sie auf das Fachwissen der vorhandenen Einrichtungen auf Gemeinschaftsebene zurückgreifen, um die Kohärenz der Bewertungsmethoden sicherzustellen.

5.6. Management von Vermögenswerten im Rahmen von Entlastungsmaßnahmen

44. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, unter den in Abschnitt 3 und Anhang II aufgeführten Optionen das für sie angesichts des Ausmaßes der Probleme mit wertgeminderten Vermögenswerten, der Lage der jeweiligen Banken und der haushaltsgebundenen Erwägungen am besten geeignete Modell zur Entlastung der Banken von wertgeminderten Vermögenswerten auszuwählen. Ziel der Beihilfekontrolle ist es sicherzustellen, dass das gewählte Modell Gleichbehandlung gewährleistet und ungebührlichen Wettbewerbsverzerrungen vorbeugt.
45. Wenngleich die konkreten Vergütungsbedingungen von Beihilfemaßnahmen unterschiedlich ausfallen können, sollten diese Unterschiede keine nennenswerten Auswirkungen auf die angemessene Lastenverteilung zwischen Staat und begünstigten Banken haben. Auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Bewertung sollte der allgemeine Finanzierungsmechanismus einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, einer Versicherungslösung oder einer Mischform gewährleisten, dass die Bank denselben Anteil an den Verlusten trägt. In diesem Zusammenhang können „Claw-back“-Klauseln in Erwägung gezogen werden. Alle Regelungen müssen grundsätzlich sicherstellen, dass die begünstigten Banken die mit der Übernahme der Vermögenswerte verbundenen Verluste tragen (siehe auch Randnummer 50 und Fußnote 10).
46. Um sicherzustellen, dass sich die Bank vornehmlich der Wiederherstellung ihrer Rentabilität widmet, und um etwaigen Interessenkonflikten vorzubeugen, bedarf es unabhängig vom Modell einer klaren funktionalen und organisatorischen Trennung zwischen der begünstigten Bank und ihren wertgeminderten Vermögenswerten, insbesondere in Bezug auf Verwaltung, Personal und Kunden.

5.7. Verfahrenstechnische Aspekte

47. Genauere Erläuterungen zu den Auswirkungen dieser Leitlinien auf das Beihilfeverfahren, was die Anmeldung von Beihilfen und die Prüfung von Umstrukturierungsplänen angeht, finden sich in Anhang V.

6. FOLGEMASSNAHMEN — UMSTRUKTURIERUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER RENTABILITÄT

48. Die in Abschnitt 5 dargelegten Grundsätze und Bedingungen bilden den Rahmen für die Ausgestaltung von Entlastungsmaßnahmen im Einklang mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen. Im aktuellen Kontext sollen die Beihilfenvorschriften gewährleisten, dass die Unterstützung der begünstigten Banken durch Übernahme der mit bestimmten Kategorien von Vermögenswerten verbundenen Risiken auf das Minimum beschränkt ist und so wenig Verzerrungen wie möglich hervorruft, so dass ein solides Fundament für eine Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität ohne staatliche Unterstützung entsteht. Die Behandlung wertgeminderter Vermögenswerte im Einklang mit den dargelegten Grundsätzen ist zwar ein notwendiger Schritt zur Wiederherstellung der Rentabilität der Banken, sie allein reicht dafür aber nicht aus. Abhängig von ihrer jeweiligen Lage und ihren individuellen Eigenschaften müssen die Banken im eigenen Interesse geeignete Maßnahmen treffen, um eine Wiederholung der Probleme zu verhindern und eine nachhaltige Rentabilität zu erreichen.

⁽¹⁾ Bei Versicherungsmaßnahmen ist unter dem Übernahmewert der versicherte Wert zu verstehen.

⁽²⁾ Die Kommission wird die Stellungnahmen dieser Gruppen von Bewertungssachverständigen ähnlich wie in anderen Beihilfeverfahren verwenden, in denen sie ebenfalls den Rat externer Sachverständiger einholen kann.

49. Nach den Beihilfavorschriften und insbesondere nach den Bestimmungen für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gilt eine derartige Entlastung als strukturelle Maßnahme, so dass geprüft werden muss, ob die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind: i) angemessener Beitrag des Beihilfeempfängers zu den Kosten des Entlastungsprogramms für wertgeminderte Vermögenswerte; ii) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Wiederherstellung der Rentabilität; iii) Maßnahmen zum Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen.
50. Die erste Voraussetzung dürfte in der Regel erfüllt sein, wenn die in Abschnitt 5 dargelegten Anforderungen, insbesondere jene bezüglich Offenlegung, Bewertung, Vergütung und Lastenaufteilung, erfüllt sind. Dies sollte gewährleisten, dass der Beihilfeempfänger einen Beitrag leistet, der zumindest die gesamten im Zuge der Übernahme der Vermögenswerte durch den Staat auftretenden Verluste umfasst. Ist das faktisch nicht möglich, so kann dennoch ausnahmsweise eine Beihilfe genehmigt werden, sofern bei den beiden anderen Voraussetzungen strengere Anforderungen gestellt werden.
51. Die Anforderungen im Hinblick auf die Wiederherstellung der Rentabilität und etwaige Maßnahmen zum Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen werden auf Einzelfallbasis festgelegt. Zur zweiten Voraussetzung, der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität, ist zu bemerken, dass die Entlastung zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen kann. Im Rahmen der Rentabilitätsprüfung sollten alle relevanten Risikofaktoren einer vollständigen Analyse unterzogen werden, damit die derzeitige und voraussichtliche Kapitaladäquanz der Bank bestätigt werden kann ⁽¹⁾.
52. Nach der vorübergehenden Genehmigung der Entlastungsmaßnahmen wird die Kommission anhand der folgenden Kriterien den Umfang der erforderlichen Umstrukturierung prüfen: Kriterien der Mitteilung der Kommission — *Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen*; Anteil der den Entlastungsmaßnahmen unterliegenden Vermögenswerte der Bank; Übernahmepreis dieser Vermögenswerte im Vergleich zum Marktpreis; spezifische Merkmale der jeweiligen Entlastungsmaßnahme; Gesamtumfang des staatlichen Engagements im Vergleich zu den risikogewichteten Vermögenswerten der Bank; Ursache und Art der Probleme der begünstigten Bank; Solidität des Geschäftsmodells und der Investitionsstrategie der Bank. Außerdem werden etwaige zusätzlich gewährte staatliche Garantien oder staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen berücksichtigt, um ein vollständiges Bild von der Lage der begünstigten Bank zu erhalten ⁽²⁾.
53. Langfristige Rentabilität bedeutet, dass die Bank in der Lage sein muss, ohne staatliche Unterstützung auszukommen; folglich müssen klare Pläne zur Rückzahlung etwaigen staatlichen Kapitals und zum Verzicht auf staatliche Garantien vorliegen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung müssen im Zuge der Umstrukturierung möglicherweise unter anderem die Strategie und die Tätigkeit der Bank grundlegend überprüft werden, beispielsweise im Hinblick auf Konzentration auf das Kerngeschäft, Neuausrichtung des Geschäftsmodells, Auflösung oder Verkauf von Geschäftsbereichen/Tochtergesellschaften, Änderung des Aktiv-Passiv-Managements und sonstige Änderungen.
54. Von der Notwendigkeit einer umfassenden Umstrukturierung ist auszugehen, wenn eine ordnungsgemäße Bewertung der wertgeminderten Vermögenswerte nach den in Abschnitt 5.5 und Anhang IV dargelegten Grundsätzen ohne staatliche Unterstützung zu einem negativen Eigenkapitalanteil/technischer Insolvenz führen würde. Auch wenn wiederholt Beihilfen beantragt werden bzw. von den in Abschnitt 5 dargelegten allgemeinen Grundsätzen abgewichen wird, ist in der Regel eine umfassende Umstrukturierung erforderlich.
55. Eine umfassende Umstrukturierung ist ferner notwendig, wenn die betreffende Bank bereits eine staatliche Beihilfe erhalten hat, die entweder der Deckung oder Vermeidung von Verlusten dient oder insgesamt mehr als 2 % der gesamten risikogewichteten Vermögenswerte der Bank ausmacht, wobei der jeweiligen Lage des Begünstigten umfassend Rechnung zu tragen ist ⁽³⁾.
56. Der Zeitplan für etwaige zur Wiederherstellung der Rentabilität erforderliche Maßnahmen muss der jeweiligen Lage der betreffenden Bank sowie der allgemeinen Lage im Bankensektor Rechnung tragen, wobei die notwendigen Anpassungen nicht ungebührlich hinausgezögert werden dürfen.
57. Was die dritte Voraussetzung betrifft, so wird der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage der aus der Beihilfe resultierenden Wettbewerbsverzerrungen geprüft. Denkbar sind etwa die Verkleinerung oder der Verkauf von rentablen Geschäftsbereichen oder von Tochtergesellschaften oder Verhaltensmaßregeln zur Begrenzung der geschäftlichen Expansion.

⁽¹⁾ Außerdem müssen die unter Randnummer 40 der Mitteilung der Kommission — *Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen* aufgeführten Kriterien, soweit anwendbar, eingehalten werden.

⁽²⁾ Banken, die bereits aufgrund zuvor gewährter staatlicher Beihilfen einen Umstrukturierungsplan zu erstellen haben, müssen die zusätzliche Beihilfe in diesem Plan ordnungsgemäß berücksichtigen und von der Umstrukturierung bis zur ordentlichen Abwicklung alle Optionen in Betracht ziehen.

⁽³⁾ Die Teilnahme an genehmigten Kreditgarantieregeln wird für die Zwecke dieser Randnummer nicht berücksichtigt, wenn die Garantie nicht in Anspruch genommen werden musste, um Verluste abzudecken.

58. Von der Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen ist auszugehen, wenn die begünstigte Bank die in Abschnitt 5 dargelegten Bedingungen, insbesondere jene bezüglich Offenlegung, Bewertung, Vergütung und Lastenaufteilung, nicht einhält.
59. Die Kommission wird den Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung der aus der Beihilfe resultierenden Wettbewerbsverzerrungen sowie der folgenden Faktoren prüfen: Gesamtbeihilfebetrug einschließlich Garantie- und Rekapitalisierungsmaßnahmen; Umfang der von der Maßnahme erfassten wertgeminderten Vermögenswerte; Umfang der mit den Vermögenswerten verbundenen Verluste; allgemeine Solidität der Bank; Risikoprofil der von der Entlastung erfassten Vermögenswerte; Qualität des Risikomanagements der Bank; Höhe der Solvabilitäts-Koeffizienten ohne Beihilfen; Marktstellung der begünstigten Bank und Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Fortsetzung der Markttätigkeit der Bank; Auswirkungen der Beihilfe auf die Struktur des Bankensektors.

7. SCHLUSSBESTIMMUNG

60. Die Kommission wendet diese Mitteilung angesichts des finanziellen und wirtschaftlichen Kontextes, der unmittelbares Handeln erfordert, ab dem 25. Februar 2009 an, dem Tag, an dem die Kommission ihren Inhalt im Grundsatz genehmigte.
-

ANHANG I

Grundsätze des Eurosystems für Entlastungsmassnahmen zugunsten von Banken

Das Eurosystem hat sieben Grundsätze für Entlastungsmaßnahmen zugunsten von Banken aufgestellt:

1. *Teilnehmende Institute*: freiwillige Teilnahme, bei zu großer Nachfrage möglicherweise Priorität für Institute mit hohem Anteil an wertgeminderten Vermögenswerten;
 2. relativ weit gefasste *Definition der entlastungsfähigen Vermögenswerte*;
 3. transparente *Bewertung der entlastungsfähigen Vermögenswerte*, vorzugsweise auf der Grundlage einer Reihe mitgliedstaatenübergreifend festzulegender Konzepte und gemeinsamer Kriterien, die auf Gutachten unabhängiger dritter Sachverständiger und der Verwendung von Modellen beruhen, die den wirtschaftlichen Wert und die Wahrscheinlichkeiten der zu erwartenden Verluste auf Basis von Mikroebenen-Daten ermitteln, und die vorsehen, dass wenn die Ermittlung des Marktwerts sich besonders schwierig gestaltet oder dringender Handlungsbedarf besteht, auf die einzelnen Vermögenswerte spezifische Bewertungsabschläge gegenüber dem Buchwert angewandt werden;
 4. angemessene *Aufteilung der Risiken* als notwendiges Element, um die Kosten für den Staat zu begrenzen, die richtigen Anreize für die teilnehmenden Institute zu schaffen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Institute zu gewährleisten;
 5. ausreichend lange *Laufzeit* der Entlastungsmaßnahmen, möglicherweise parallel zur Laufzeitstruktur der entlastungsfähigen Vermögenswerte;
 6. *Leitung der Institute* weiterhin nach wirtschaftlichen Grundsätzen und Priorität für Regelungen, die klare Ausstiegsstrategien vorsehen; und
 7. *Verknüpfung* der staatlichen Unterstützungsregelungen mit messbaren Zielen, etwa der Verpflichtung zur Vergabe von Krediten nach wirtschaftlichen Kriterien zwecks angemessener Bedienung der Nachfrage.
-

ANHANG II

Ansätze für Entlastungsmaßnahmen und bisherige Erfahrungen in den USA, Schweden, Frankreich, Italien, Deutschland, der Schweiz und der Tschechischen Republik mit Bad Banks**I. Mögliche Formen der Entlastung**

Es bieten sich grundsätzlich zwei Ansätze für das Management von Vermögenswerten an, die Gegenstand von Entlastungsmaßnahmen sind:

1. Trennung der wertgeminderten Vermögenswerte von den anderen Vermögenswerten innerhalb einer Bank oder des gesamten Bankensektors: Hier sind mehrere Vorgehensweisen denkbar: Für jede Bank könnte eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (Bad Bank oder Risikoschirm) gegründet werden, so dass die wertgeminderten Aktiva auf eine separate juristische Person übertragen, jedoch weiterhin von der notleidenden Bank oder einer anderen juristischen Person verwaltet und etwaige Verluste von der „guten“ Bank und dem Staat gemeinsam getragen werden würden. Der Staat könnte aber auch eine eigenständige Einrichtung schaffen (häufig als „Aggregator Bank“ bezeichnet), die die wertgeminderten Aktiva einzelner Banken oder des gesamten Bankensektors erwerben würde, so dass die Banken — von etwaigen Abschreibungsrisiken entlastet — zu ihrem normalen Kreditgebern zurückkehren könnten. Bei diesem Ansatz wäre auch eine vorherige Verstaatlichung möglich, in deren Rahmen der Staat die Kontrolle über einige oder alle Banken des Sektors übernimmt, bevor unproblematische und problematische Aktiva voneinander getrennt werden.
2. Eine Versicherungslösung, die vorsieht, dass die Banken die wertgeminderten Aktiva weiterhin in ihren Bilanzen führen, aber im Falle von Ausfällen vom Staat entschädigt werden: Im Falle einer solchen Versicherung werden die wertgeminderten Aktiva in der Bilanz der Banken ausgewiesen, die der Staat wiederum im Falle von Verlusten ganz oder teilweise entschädigt. Eine besondere Schwierigkeit bei diesen Versicherungen liegt in der Bestimmung eines angemessenen Entgelts für heterogene und komplexe Aktiva, in das grundsätzlich die verschiedenen Bewertungs- und Risikomerkmale der versicherten Aktiva einfließen sollten. Außerdem sind Versicherungsregelungen technisch nur schwer handhabbar, wenn die Aktiva auf eine Vielzahl von Banken verteilt sind, anstatt sich auf einige wenige größere Banken zu konzentrieren. Wenn jedoch die versicherten Aktiva weiterhin in den Bilanzen der Banken geführt werden, könnten Interessenkonflikte entstehen und der wichtige psychologische Effekt einer klaren Trennung von guter Bank und schlechten Aktiva untergraben werden.

II. Erfahrungen mit Bad Banks

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde 1989 die staatlich kontrollierte Vermögensverwaltungsgesellschaft Resolution Trust Corporation (RTC) gegründet. Aufgabe dieser Gesellschaft war der Verkauf von Aktiva (vor allem Immobilienwerte einschließlich Hypothekenkredite) der infolge der Savings- und Loan-Krise (1989 bis 1992) angeschlagenen Bausparkassen (*savings and loan associations*), die die amerikanische Bausparkassenaufsicht (*Office of Thrift Supervision*) für insolvent erklärt hatte. Außerdem übernahm die RTC die Versicherungsaufgaben der früheren staatlichen Aufsichtsbehörde *Federal Home Loan Bank Board*. Von 1989 bis Mitte 1995 schloss bzw. verwaltete die RTC 747 Bausparkassen mit Aktiva von insgesamt 394 Mrd. USD. 1995 wurden die Aufgaben der RTC dem *Savings Association Insurance Fund* der *Federal Deposit Insurance Corporation* übertragen. Schätzungen zufolge kosteten die obengenannten Maßnahmen den Steuerzahlern 124 Mrd. USD (Kurs von 1995).

Die RTC arbeitete mit sogenannten „*equity partnership programs*“ (Kapitalbeteiligungspartnerschaften). An allen Kapitalbeteiligungspartnerschaften musste ein Partner aus der Privatwirtschaft beteiligt sein, der Anteile an einem Pool von Aktiva erwarb. Da die RTC Anteile an Vermögensanlagen behalten hatte, war sie auch an den außergewöhnlich hohen Renditen der Portfolioanleger beteiligt. Außerdem profitierte sie durch die Kapitalbeteiligungspartnerschaften von den Management- und Abwicklungsanstrengungen ihrer Partner aus der Privatwirtschaft; die Struktur der Partnerschaften ermöglichte eine Angleichung der Anreize, die in ihrem Spektrum weit über jenem lag, das für eine solche Beziehung typisch wäre. Für die Kapitalbeteiligungspartnerschaften legte RTC folgende Programme auf: *Multiple Investor Fund* — MIF (begrenzte und ausgewählte Partnerschaften, ein Portfolio nicht genauer bezeichneter Aktiva), *N-series* und *S-series Mortgage Trusts* (Hypothekenfonds der N- und S-Serie: Ausschreibung für ein identifiziertes Portfolio), *Land Fund* (Gewinnerzielung aus längerfristiger Landgewinnung und -erschließung) und *JDC Partnership* (Auswahl allgemeiner JDC-Partner für unbesicherte Forderungen oder für Forderungen von zweifelhaftem Wert erfolgte nach dem „Beauty Contest“-Verfahren).

In Schweden wurden als Teil der Maßnahmen zur Bewältigung der Finanzkrise von 1992 bis 1993 die beiden Vermögensverwaltungsgesellschaften *Securum* und *Retriva* eingerichtet und mit der Abwicklung notleidender Kredite von Finanzinstituten betraut. Die Aktiva notleidender Banken wurden in „gute“ und „schlechte“ unterteilt, wobei die notleidenden Aktiva in eine der beiden Gesellschaften, im Wesentlichen *Securum*, überführt wurden. Eine wichtige Komponente des schwedischen Rettungsprogramms bestand darin, dass die Banken verpflichtet wurden, die erwarteten Verluste in vollem Umfang offenzulegen und ihre Immobilien- und anderen Vermögenswerte realistisch zu bewerten. In diesem Zusammenhang verschärfte die schwedische Finanzaufsichtsbehörde ihre Regeln für die Bestimmung voraussichtlicher Kreditausfälle und die Bewertung von Immobilien. Um eine kohärente Bewertung des Immobilienbestands der Banken, die staatliche Unterstützung beantragt hatten, zu ermöglichen, berief die Finanzaufsichtsbehörde einen mit Immobilienexperten besetzten Bewertungsausschuss ein. Auf der Grundlage der im Zuge der Due-diligence-Prüfung für die Aktiva ermittelten niedrigen

Marktwerte wurden Mindestwerte für die Aktiva festgesetzt. Da die Marktbeteiligten davon ausgingen, dass die Preise nicht unter dieses Niveau fallen würden, wurde weiter gehandelt ⁽¹⁾. Langfristig war die Sanierung der notleidenden Banken mit Hilfe der beiden Vermögensverwaltungsgesellschaften erfolgreich, da sich die Belastung des Haushaltes für die Stützung des Finanzsystems und die Einnahmen der Sicherungsfonds aus dem Verkauf ihrer Anlagenbestände mehr oder weniger die Waage hielten.

In Frankreich wurde in den 1990er Jahren eine öffentliche Einrichtung geschaffen, für die der Staat eine unbegrenzte Garantie gestellt hatte. Aufgabe dieser Einrichtung war die Übernahme und langfristige Liquidierung notleidender Aktiva der *Crédit Lyonnais*. Die *Bad Bank* finanzierte mit Hilfe eines Kredits der *Crédit Lyonnais* den Kauf der problematischen Aktiva. Dadurch wurde der *Crédit Lyonnais* erspart, in der Bilanz Verluste bei den Vermögenswerten auszuweisen, und ihr ermöglicht, Kapital in vergleichbarer Höhe für risikogewichtete Aktiva freizusetzen, da für den Kredit an die *Bad Bank* aufgrund der Staatsgarantie ein Risiko von 0 % angesetzt werden konnte. Die Kommission genehmigte die *Bad Bank* als Umstrukturierungshilfe. Bezeichnend für die Umstrukturierung waren eine klare Trennung zwischen „guter“ und „schlechter“ Bank zur Vermeidung von Interessenkonflikten und eine Besserungsklausel („*clause de retour à meilleure fortune*“) bezüglich der Gewinne der Bank zugunsten des Staates. Die Privatisierung der Bank war nach einigen Jahren erfolgreich abgeschlossen. Die Auslagerung der problematischen Aktiva zum Buchwert in die *Bad Bank* bedeutete allerdings, dass die Anteilseigner nicht die Verantwortung für die Verluste tragen mussten und dem Staat langfristig hohe Kosten entstanden.

Einige Jahre später wurde in Italien die *Banco di Napoli* in eine „gute“ Bank und eine *Bad Bank* aufgeteilt, nachdem die damaligen Anteilseigner die Verluste übernommen hatten und eine für die Aufrechterhaltung des Bankgeschäfts erforderliche staatliche Rekapitalisierung seitens des italienischen Schatzamts (*Dipartimento del Tesoro*) vorgenommen worden war. *Banco di Napoli* finanzierte den Kauf der diskontierten, doch nach wie vor wertgeminderten Aktiva durch die *Bad Bank* mit Hilfe eines subventionierten Kredits der Zentralbank, für den das Schatzamt bürgte. Ein Jahr später wurde die sanierte Bank privatisiert. Weder im Falle der *Crédit Lyonnais* noch im Falle des Kreditinstituts *Banco di Napoli* entstanden dem französischen Finanzministerium bzw. dem italienischen Schatzamt in Verbindung mit der Übernahme der notleidenden Aktiva unmittelbare Haushaltsausgaben, die über die Bereitstellung von Kapital hinausgingen.

Eine abgewandelte Form der *Bad Bank* wurde vor kurzem in Deutschland in Verbindung mit den notleidenden Aktiva der deutschen Landesbanken eingeführt. Im Falle der SachsenLB wurde die begünstigte Bank als Unternehmensfortführung verkauft, nachdem die notleidenden Aktiva in Höhe von 17,5 Mrd. EUR in eine Zweckgesellschaft überführt worden waren, in der diese bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden sollten. Der Freistaat Sachsen stellte als ehemaliger Eigentümer eine Ausfallbürgschaft für rund 17 % des Nominalwerts; dies entsprach laut Stresstest den maximal zu erwartenden Verlusten (im Base-case-Szenario wurde von 2 % ausgegangen). Der neue Eigentümer übernahm den größten Teil der Refinanzierung und das verbleibende Risiko. Es wurde erwartet, dass der Beihilfebetrag zumindest auf 4 % (Worst-case-Szenario) ansteigen würde. Im Falle der WestLB wurde ein Portfolio im Wert von 23 Mrd. EUR in eine Zweckgesellschaft ausgelagert, für das eine Staatsgarantie von 5 Mrd. EUR gestellt wurde, um mögliche Verluste zu decken und zu vermeiden, dass der Wert der Aktiva in der Bilanz nach den internationalen Rechnungslegungsstandards angepasst werden musste. Auf diese Weise konnte die WestLB die Marktvolatilität der Aktiva aus ihrer Bilanz heraushalten. Für die Garantie erhielt der Staat ein Entgelt von 0,5 %. Der Risikoschirm besteht nach wie vor und wird als staatliche Beihilfe betrachtet.

In der Schweiz hat die Regierung einen neuen Fonds aufgelegt, in den die UBS ein Portfolio mit toxischen Aktiva überführt hat, dessen Wert vor der Übertragung von einer dritten Partei geschätzt wurde. Um die Finanzierung dieses Fonds sicherzustellen, hat die Schweiz zunächst Kapital in die UBS eingebracht (und zwar in Form von UBS-Wandelanleihen), das die UBS unmittelbar abschrieb und in den Fonds auslagerte. Die restliche Finanzierung des Fonds erfolgte über einen Kredit der Schweizer Nationalbank.

Gegen Ende der 1990er Jahre herrschten bei den tschechischen Banken großzügige Bedingungen für die Vergabe von Unternehmenskrediten — sehr zum Schaden dieser Banken, die dann Ende der 1990er auf Rettungsmaßnahmen der Regierung angewiesen waren. Es folgten Sanierungsmaßnahmen zur Bereinigung der Bilanzen der Banken, um den tschechischen Bankensektor wieder auf ein solides Fundament zu stellen.

Im Februar 1991 gründete die tschechische Regierung eine Konsolidierungsbank (*Konsolidační banka*, KOB), in die die vor 1991 aufgelaufenen notleidenden Kredite des Bankensektors (z. B. Altschulden aus Zeiten der Planwirtschaft, insbesondere jene aus dem Handel mit dem früheren Sowjetblock) ausgegliedert werden sollten. Im September 2001 wurde diese Sonderbank in eine Agentur umgewandelt, die ebenfalls notleidende Kredite in Verbindung mit „neuen innovativen“ Krediten übernehmen musste (insbesondere sogenannte Privatisierungskredite, faule Kredite sowie betrügerische Kredite).

Ab 1991 wurden zunächst den größeren Banken die notleidenden Kredite abgenommen, ab 1994 erfolgte eine Schwerpunktverlagerung auf kleinere Banken. Der Zusammenbruch der *Kreditní banka* im August 1996 und der anschließende partielle Ansturm auf die *Agrobanka* waren eine Belastung für das tschechische Bankensystem. Die jeweiligen Rettungsprogramme führten nur vorübergehend zu einer größeren Beteiligung des Staates an tschechischen Banken, und zwar 1995 und ein weiteres Mal im Jahr 1998 aufgrund des Entzugs der Banklizenz von *Agrobanka*. Insgesamt stieg der Staatsanteil an tschechischen Banken von 29 % (1994) auf 32 % (Ende 1995).

Zur Unterstützung kleinerer Banken wurde 1997 ein weiteres Programm auf den Weg gebracht. Das sogenannte Stabilisierungsprogramm bestand im Wesentlichen darin, dass wertgeminderte Aktiva durch Liquidität von bis zu 110 % des Kapitals jeder beteiligten Bank ersetzt werden, indem die wertgeminderten Aktiva der einzelnen Banken von einer Zweckgesellschaft, der *Česká finanční*, gekauft und die Restforderungen anschließend binnen fünf bis sieben Jahren zurückgekauft werden. Sechs Banken wollten das Programm in Anspruch nehmen, wobei fünf nicht in Betracht kamen, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllten und anschließend Konkurs anmelden mussten. Das Stabilisierungsprogramm kam somit nicht zum Tragen und wurde eingestellt.

⁽¹⁾ In diesem Punkt unterscheidet sich die schwedische Vorgehensweise grundlegend von den Maßnahmen in Japan, wo die notleidenden Aktiva zu hoch bewertet wurden, was für rund zehn Jahre zu einer vollständigen Lähmung des Immobilienmarktes führte.

Bis Ende 1998 waren 63 Banklizenzen erteilt worden (davon 60 bis Ende 1994). Ende September 2000 gab es noch 41 aktive Banken und Niederlassungen ausländischer Banken; für 16 Banken waren besondere Verfahren eingeleitet worden (acht Banken befanden sich in der Abwicklung und acht weitere in einem Konkursverfahren), vier Banken hatten mit anderen Banken fusioniert und einer ausländischen Bank war die Banklizenz wieder entzogen worden, weil sie ihre Geschäftstätigkeit nicht aufgenommen hatte. Von den verbleibenden 41 Finanzinstituten (einschließlich CKA) standen 15 Banken in inländischem und 27 Banken in ausländischem Eigentum (einschließlich ausländischer Tochtergesellschaften und Niederlassungen).

Im Mai 2000 traten das geänderte Insolvenzgesetz sowie das Gesetz über öffentliche Auktionen in Kraft; Ziel dieser Gesetze war es, Konkursverfahren zu beschleunigen sowie den Rechten von Gläubigern und Schuldnern gleichermaßen Rechnung zu tragen, indem vorgesehen wurde, dass spezialisierte Unternehmen oder juristische Personen in Konkursverfahren als Treuhänder auftreten dürfen und auch außergerichtliche Einigungen angestrebt werden können.

ANHANG III

Definition der Kategorien („Körbe“) entlastungsfähiger Vermögenswerte und volle Offenlegung der wertgeminderten Vermögenswerte sowie der gesamten Geschäftstätigkeit einer Bank**I. Kategorien („Körbe“) entlastungsfähiger Vermögenswerte**

Bei der Definition der Körbe wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte von Banken sollten als gemeinsamer Nenner Kategorien zugrunde gelegt werden, die bereits in folgenden Kontexten verwendet werden:

1. Rechnungslegung gegenüber den Aufsichtsbehörden und Bewertung (Basel Säule 3 = Eigenkapitalrichtlinie Anhang XII; FinRep und CoRep);
2. Rechnungslegung und Bewertung (vor allem IAS 39 und IFRS 7);
3. spezifische Ad-Hoc-Berichte über die Finanzkrise: IWF, FSF, Roubini und CEBS-Arbeiten zur Transparenz.

Werden bereits eingeführte Berichterstattungs- und Bewertungskategorien als Grundlage für die Definition der Körbe von Vermögenswerten verwendet, so:

1. werden den Banken keine zusätzlichen Berichterstattungspflichten auferlegt;
2. wird es möglich, den Korb wertgeminderter Vermögenswerte einzelner Banken mit den Schätzungen der Gemeinschaft und globalen Schätzungen zu vergleichen (was wichtig sein kann, um den „wirtschaftlichen Wert“ zu einem bestimmten Zeitpunkt zu ermitteln);
3. ergeben sich objektive (bestätigte) Ausgangspunkte für die Bewertung wertgeminderter Vermögenswerte.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen schlägt die Kommission als Ausgangspunkt für die Ermittlung des „wirtschaftlichen Werts“ und des Umfangs von Entlastungsmaßnahmen die folgenden Körbe finanzieller Vermögenswerte vor:

Tabelle 1

I. Strukturierte Finanzinstrumente/Verbriefte Produkte						
	Produkt	Bilanzansatz	Bewertungsgrundlage für die Regelung			Erläuterungen
			Marktwert	Wirtschaftlicher Wert	Übertragungswert	
1	RMBS	FVPL/AFS (*)				Weiter aufgeschlüsselt nach geografischer Region, Vor- bzw. Nachrangigkeit der Tranchen, Ratings, Subprime oder Alt-A, anderen zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Restlaufzeit/Vintage, Wertberichtigungen und Abschreibungen
2	CMBS	FVPL/AFS				
3	CDO	FVPL/AFS				
4	ABS	FVPL/AFS				
5	Unternehmensschuldverschreibungen	FVPL/AFS				
6	Sonstige Kredite	FVPL/AFS				
Insgesamt						
II. Nicht verbrieftes Kredit						
	Produkt	Bilanzansatz	Bewertungsgrundlage für die Regelung			Erläuterungen
			Kosten (**)	Wirtschaftlicher Wert	Übernahmewert	
7	Unternehmenskredit	HTM/L&R (*)	Kosten (**)			Weiter aufgeschlüsselt nach geografischer Region, Ausfallwahrscheinlichkeit (PD); Kreditrisikominderung (Sicherheiten) und Laufzeitstrukturen; Wertberichtigungen und Abschreibungen
8	Immobilienkredite	HTM/L&R	Kosten			
9	Sonstige Kredite (Retail-Forderungen)	HTM/L&R	Kosten			
Insgesamt						

(*) FVPL (fair value through profit and loss): Handelsbestand ertragswirksam zum beizulegenden Zeitwert; AFS (available for sale): zur Veräußerung verfügbar; HTM (held to Maturity): bis zur Fälligkeit gehalten; L&R (loans and receivables): Kredite und Forderungen.

(**) Kosten: Buchwert der Kredite minus Wertminderungen.

II. Volle Offenlegung der wertgeminderten Vermögenswerte und der diesbezüglichen Geschäftstätigkeit

Auf der Basis der in Tabelle 1 aufgeführten Körbe sollten die Informationen über die wertgeminderten Vermögenswerte einer Bank, für die Entlastung gewährt werden soll, entsprechend den „Erläuterungen“ in der letzten Spalte von Tabelle 1 genauer aufgeschlüsselt werden.

In Anlehnung an die von der vom Committee of European Banking Supervisors ⁽¹⁾ (CEBS-Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden) beobachteten Best Practices bei der Offenlegung der von der Finanzkrise betroffenen Aktivitäten könnten die Informationen über die Tätigkeiten der Banken im Zusammenhang mit den wertgeminderten Vermögenswerten für die in Abschnitt 5.1. genannte Rentabilitätsprüfung wie folgt strukturiert werden:

Tabelle 2

Von CEBS beobachtete Best Practices	Senior Supervisors Group (SSG): „Leading Practice Disclosures“
Geschäftsmodell — Beschreibung des Geschäftsmodells (d. h. der Gründe für die Aufnahme einer Tätigkeit und ihres Beitrags zum Wertschöpfungsprozess) sowie etwaiger Änderungen (z. B. infolge der Krise). — Beschreibung von Strategien und Zielen. — Beschreibung des Umfangs der Tätigkeit und ihres Beitrags zum Gesamtgeschäft (einschl. einer quantitativen Darstellung). — Beschreibung der Art der Tätigkeit einschl. einer Beschreibung der Instrumente, ihrer Funktionsweise sowie der Kriterien, die die Produkte/Anlagen erfüllen müssen. — Beschreibung der Rolle und des Umfangs des Engagements des Instituts, d. h. Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.	— Tätigkeiten (SPE) (*) — Art der Forderungen (Sponsor, Liquidität und/oder Credit-Enhancements) (SPE) — Qualitative Diskussion der Strategie (LF)
Risiken und Risikomanagement — Beschreibung von Art und Umfang der mit den Tätigkeiten und Instrumenten verbundenen Risiken. — Beschreibung der für die Tätigkeiten relevanten Risikomanagementpraktiken sowie etwaiger festgestellter Schwächen und der zur Risikominderung ergriffenen Korrekturmaßnahmen. — In der derzeitigen Krise vor allem Beschreibung des Liquiditätsrisikos.	
Auswirkung der Krise auf das Ergebnis — Qualitative und quantitative Beschreibung der Geschäftsergebnisse, insbesondere etwaiger ergebniswirksamer Verluste und Abschreibungen. — Aufschlüsselung der Abschreibungen/Verluste nach Art des von der Krise betroffenen Produkts/Instrumentes (CMBS, RMBS, CDO, ABS und LBO, nach weiteren Kriterien aufgeschlüsselt). — Beschreibung der Gründe und Faktoren für die eingetretenen Auswirkungen. — Gegenüberstellung i) der Auswirkungen in verschiedenen (relevanten) Perioden und ii) der Ergebnisse der Erfolgsrechnung vor und nach den Auswirkungen der Krise. — Unterscheidung der Abschreibungen nach realisierten und nicht realisierten Beträgen. — Beschreibung der Auswirkungen der Krise auf den Kurs der Unternehmensaktien. — Offenlegung des maximalen Verlustrisikos und Beschreibung der potenziellen Folgen einer weiteren Verschlechterung bzw. einer Erholung der Marktes für das Institut. — Offenlegung der Auswirkungen von Änderungen im Kreditspread für eigene Verbindlichkeiten auf das Ergebnis und auf die Methoden zur Ermittlung dieser Auswirkungen.	— Veränderung der Forderungen seit der Vorperiode einschl. Verkäufe und Abschreibungen (CMB/LF)

⁽¹⁾ Quelle: CEBS (Committee of European Banking Supervisors), Report on Banks' Transparency on Activities and Products Affected by the Recent Market Turmoil, 18. Juni 2008.

Von CEBS beobachtete Best Practices	Senior Supervisors Group (SSG): „Leading Practice Disclosures“
Niveau und Art der ausstehenden Forderungen — Nominalwert (oder fortgeführte Anschaffungskosten) und Zeitwert der ausstehenden Forderungen. — Angaben zur Kreditabsicherung (z. B. durch Credit Default Swaps) und ihrer Auswirkungen auf die Forderungen. — Angaben über die Anzahl der Produkte. — Detaillierte Offenlegung der Forderungen mit Aufschlüsselung nach folgenden Kriterien: — Vor- und Nachrangigkeit der Tranchen, — Einstufung der Kreditqualität (z. B. Ratings, Investment Grade, Vintages), — geografischer Herkunft, — etwaige Forderungen, die ausgereicht, einbehalten, in Bestand genommen oder erworben wurden, — Produktmerkmale: z. B. Ratings, Anteil von Subprime-Hypotheken, Abzinsungsfaktoren, Selbstbehalt, Spreads, Refinanzierung, — Merkmale der zugrundeliegenden Aktiva: z. B. Vintages, Beleihungsquoten, Pfandrechte, gewichtete Durchschnittslaufzeit des zugrunde liegenden Aktivums, Annahmen zur Rückzahlung vor Fälligkeit, erwartete Kreditausfälle. — Übersicht über die Bewegungen bei den Forderungen in den relevanten Berichtszeiträumen und Angabe der Gründe für die Bewegungen (z. B. Verkäufe, Abgänge, Käufe). — Diskussion der Forderungen, die nicht konsolidiert (oder seit Beginn der Krise ertragswirksam verbucht) wurden, und der Gründe dafür. — Forderungen an Anleiheversicherer und Qualität der versicherten Vermögenswerte: — Nominalwerte (oder fortgeführte Anschaffungskosten) der versicherten Forderungen sowie des Betrags der gekauften Kreditabsicherungsinstrumente, — Zeitwerte der ausstehenden Forderungen sowie der damit verbundenen Kreditabsicherung, — Höhe der Abschreibungen und Verluste, aufgeschlüsselt nach realisierten und unrealisierten Beträgen, — Aufschlüsselung der Forderungen nach Rating und Kontrahenten.	— Umfang des Vehikels im Vergleich zu den Gesamtforderungen (SPE/CDO). — Sicherheiten nach Art, Tranchen, Kredit-Rating, Branche, geografischer Verteilung, durchschnittl. Laufzeit, Vintage (SPE/CDO/CMB/LF). — Hedges einschl. Forderungen an Anleiheversicherer, andere Kontrahenten (CDO). Bonität der Hedge-Kontrahenten (CDO). — Kreditforderungen insges., RMBS, Derivate, sonstige (O) — Details zur Bonität (z. B. Rating, Loan-to-Value-Verhältnis, Wertentwicklungsmessungen) (O) — Veränderung der Forderungen seit der Vorperiode einschl. Verkäufe und Abschreibungen (CMB/LF) — Unterscheidung nach konsolidierten und nicht konsolidierten Vehikeln: ggf. Gründe für die Konsolidierung (SPE). — Refinanzierte Forderungen und nicht refinanzierte Verpflichtungen (LF)
Rechnungslegung und Bewertung — Klassifizierung der Transaktionen und strukturierten Produkte für Rechnungszwecke und ihre bilanzielle Behandlung. — Konsolidierung von SPEs und anderen Vehikeln (z. B. VIEs) und Abstimmung mit den von der Subprime-Krise betroffenen strukturierten Produkten. — Detaillierte Offenlegung der Zeitwerte von Finanzinstrumenten: — Finanzinstrumente die mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt werden, — Fair-Value Hierarchie (Aufschlüsselung aller zum Zeitwert erfassten Forderungen nach den einzelnen Ebenen der Fair-Value-Hierarchie sowie Aufschlüsselung nach Barinstrumenten und Derivaten und Angaben zu Bewegungen zwischen den Ebenen), — Behandlung von Day-1-Profits (einschl. quantitativer Angaben), — Anwendung der Zeitwert-Option (einschl. Voraussetzungen für die Anwendung) und damit zusammenhängende Beträge (angemessen aufgeschlüsselt). — Offenlegung der bei der Bewertung von Finanzinstrumenten angewandten Modellierungstechniken, einschließlich: — einer Beschreibung der Modellierungstechniken und der Instrumente, für die sie angewandt werden, — einer Beschreibung der Bewertungsprozesse (insbes. auch Diskussion der Modellannahmen und Inputparameter), — einer Beschreibung der Modellrisiken und Bewertungsunsicherheiten und Angabe der deshalb vorgenommenen Bewertungsanpassungen, — der Sensitivität der Zeitwerte, und — Stresstests.	— Bewertungsmethoden und primäre Risikotreiber (CDO). — Anpassung der Kreditbewertung für bestimmte Kontrahenten (CDO). — Sensitivität der Bewertung für Änderungen der grundlegenden Annahmen und Inputparameter (CDO).

Von CEBS beobachtete Best Practices	Senior Supervisors Group (SSG): „Leading Practice Disclosures“
Andere Aspekte der Offenlegung — Beschreibung der Offenlegungspolitik und der für Offenlegung und Finanzberichterstattung angewandten Grundsätze.	
Darstellung — Informationen, die für die Bestimmung des Engagements eines Instituts in einer bestimmten Tätigkeit erforderlich sind, sollten sich soweit möglich an ein und demselben Ort befinden. — Wenn Informationen auf unterschiedliche Teile oder Quellen verteilt sind, sollten eindeutige Querverweise dem Leser die Navigation zwischen den Teilen erleichtern. — Beschreibungen sollten im Interesse der Klarheit so weit wie möglich mit Tabellen und Übersichten illustriert werden. — Die Institute sollten dafür sorgen, dass die zur Beschreibung komplexer Finanzinstrumente und Transaktionen verwendete Terminologie klar und angemessen erläutert wird.	
(*) Im SSG-Bericht bezieht sich jedes Merkmal auf eine spezifische Art von SPE oder auf die Gesamtheit aller SPE. Dabei bedeutet SPE: Special Purpose Entity = Zweckgesellschaft, LF: Leveraged Finance = LBO-Kredite, CMB: Commercial Mortgage-Backed Securities = durch gewerbliche Immobilien besicherte Anleihen, O = andere Subprime- und Alt-A-Forderungen, CDO: Collateralised Debt Obligations = forderungsbesicherte Schuldverschreibungen.	

ANHANG IV

Grundsätze und Verfahren für Bewertung und Preisfestsetzung**I. Bewertungsmethode und -verfahren**

Für die Zwecke der Entlastungsmaßnahmen sollten die Vermögenswerte im Einklang mit den Beispieltabellen 1 und 2 des Anhangs III klassifiziert werden.

Der tatsächliche wirtschaftliche Wert im Sinne dieser Mitteilung (siehe Abschnitt 5.5) sollte auf der Grundlage messbarer Marktdaten sowie realistischer und vorsichtiger Annahmen über die künftigen Cashflows ermittelt werden.

Die auf die entlastungsfähigen Vermögenswerte anwendbare Bewertungsmethode sollte auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, wobei für die einzelnen Vermögenswerte oder Körbe von Vermögenswerten jeweils unterschiedliche Methoden bestimmt werden können. Die Bewertungen sollten, soweit möglich, während der Laufzeit der Vermögenswerte in regelmäßigen Abständen mit den Marktentwicklungen abgeglichen werden.

In der Vergangenheit sind verschiedene Bewertungsmethoden mit unterschiedlichem Erfolg angewandt worden. Bei Kategorien von Vermögenswerten mit recht sicherem Marktwert haben sich einfache Reverse-Auction-Verfahren als sinnvoll erwiesen. Bei der Bewertung komplexerer Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten schlug dieses Konzept hingegen fehl. Besteht in Bezug auf den Marktwert größere Unsicherheit, so sind ausgefeiltere Auktionsverfahren besser geeignet, und es bedarf einer genaueren Preisfindungsmethode für die einzelnen Vermögenswerte. Derartige Methoden weisen jedoch leider eine überaus komplexe Struktur auf. Eine Alternative für komplexe Vermögenswerte sind modellbasierte Berechnungen, doch diese sind mit dem Nachteil behaftet, von den Grundannahmen abhängig zu sein ⁽¹⁾.

Die Anwendung einheitlicher Bewertungsabschlüsse auf alle komplexen Vermögenswerte erleichtert zwar allgemein den Bewertungsprozess, führt jedoch dazu, dass die Preise für die einzelnen Vermögenswerte weniger genau bestimmt werden. Die Zentralbanken verfügen über umfangreiche Erfahrung mit den möglichen Kriterien und Parametern der für die Refinanzierung verpfändeten Sicherheiten, was eine nützliche Referenz darstellen kann.

Unabhängig davon, welches Modell gewählt wird, sollten der Bewertungsprozess und insbesondere die Bewertung der Wahrscheinlichkeit künftiger Verluste einem strengen Stresstest unterzogen werden, indem von einer langen weltweiten Rezession ausgegangen wird.

Die Bewertung muss auf international anerkannten Standards und Benchmarks beruhen. Eine auf Gemeinschaftsebene festgelegte und von den Mitgliedstaaten kohärent angewandte gemeinsame Bewertungsmethode kann entscheidend dazu beitragen, Bedenken entgegenzuwirken, es würden wegen potenziell erheblicher Unterschiede zwischen den einzelnen Bewertungssystemen möglicherweise keine gleichen Wettbewerbsbedingungen herrschen. Für die Prüfung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Bewertungsmethoden für Entlastungsmaßnahmen wird die Kommission grundsätzlich Gruppen unabhängiger Bewertungssachverständiger zu Rate ziehen ⁽²⁾.

II. Festsetzung des Preises der staatlichen Unterstützung auf Basis der Bewertung

Die Bewertung der Vermögenswerte ist von der Festsetzung des Preises der Unterstützungsmaßnahme zu unterscheiden. Werden die Vermögenswerte auf der Grundlage des festgestellten aktuellen Marktwerts bzw. des „tatsächlichen wirtschaftlichen Werts“ und unter Berücksichtigung der bei Halten bis zur Fälligkeit zu erwartenden künftigen Cashflows gekauft oder versichert, dürfte dies in der Praxis in vielen Fällen die gegenwärtige Belastungsfähigkeit der begünstigten Banken übersteigen ⁽³⁾. Der festgesetzte Preis muss auf einem Übernahmewert beruhen, der möglichst nahe am ermittelten tatsächlichen wirtschaftlichen Wert liegt. Eine Preisfestsetzung auf Basis des tatsächlichen wirtschaftlichen Werts bedeutet zwar einen Vorteil gegenüber dem aktuellen Marktwert und ist somit mit einer staatlichen Beihilfe verbunden, doch sie kann auch als Ausgleich für auf die derzeitige Krise zurückzuführende Marktüberreibungen angesehen werden, die bestimmte Märkte belastet oder sogar zum Zusammenbrechen gebracht haben. Je stärker der Übernahmewert vom tatsächlichen wirtschaftlichen Wert abweicht und je größer somit die Beihilfe ist, desto umfangreicher müssen die Ausgleichsmaßnahmen sein, um (beispielsweise durch Claw-Back-Klauseln) eine angemessene Preisfestsetzung im Laufe der Zeit zu gewährleisten, und desto umfassender muss die Umstrukturierung ausfallen. Bei Vermögenswerten, deren Wert sich anhand zuverlässiger Marktdaten ermitteln lässt, sollten geringere Abweichungen gegenüber dem Bewertungsergebnis zugelassen werden als bei illiquiden Aktiva. Werden diese Grundsätze nicht eingehalten, so ist davon auszugehen, dass eine umfassende Umstrukturierung und umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen oder sogar eine ordentliche Abwicklung erforderlich sind.

Bei der Festsetzung des Preises der Entlastung von Vermögenswerten muss in jedem Fall eine Vergütung für den Staat vorgesehen werden, die zum einen dem Risiko künftiger Verluste angemessen Rechnung trägt, welches über das im tatsächlichen wirtschaftlichen Wert ausgedrückte Risiko hinausgeht, und zum anderem dem Risiko, das mit einem den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert übersteigenden Übernahmewert zusammenhängt.

Diese Vergütung kann geleistet werden, indem entweder der Übernahmewert der Aktiva auf einen Wert festgelegt wird, der in ausreichendem Maße unterhalb des tatsächlichen wirtschaftlichen Werts liegt, so dass ein angemessener Risikoausgleich in Form eines entsprechenden Wertsteigerungspotenzials gewährleistet ist, oder indem das Garantieentgelt entsprechend angepasst wird.

⁽¹⁾ Eine Auktion ist in jedem Fall nur bei homogenen Kategorien von Vermögenswerten und bei Vorhandensein einer ausreichend großen Anzahl potenzieller Verkäufer möglich. Zudem müsste ein Mindestpreis eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die Interessen des Staates gewahrt werden, und für den Fall, dass die letztendlichen Verluste den Mindestpreis übersteigen, bedürfte es eines Claw-Back-Mechanismus, um sicherzustellen, dass die begünstigte Bank einen ausreichenden Beitrag leistet. Im Hinblick auf die Prüfung derartiger Mechanismen müssen Vergleichsszenarios mit alternativen Garantie-/Kaufregelungen einschließlich Stresstests vorgelegt werden, um die allgemeine finanzielle Gleichwertigkeit zu gewährleisten.

⁽²⁾ Die Kommission wird die Stellungnahmen dieser Gruppen von Bewertungssachverständigen ähnlich wie in anderen Beihilfeverfahren verwenden, in denen sie ebenfalls den Rat externer Sachverständiger einholen kann.

⁽³⁾ Siehe Abschnitt 5.2.

Die erforderliche Zielrendite könnte sich an der Rendite orientieren, die bei Rekapitalisierungsmaßnahmen notwendig wäre, deren Umfang den Eigenkapitalwirkungen der geplanten Entlastungsmaßnahme entspricht. Dies sollte im Einklang mit der Mitteilung der Kommission — Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen erfolgen, wobei die besonderen Merkmale der Entlastungsmaßnahmen und insbesondere die Tatsache zu berücksichtigen sind, dass die Entlastungsmaßnahmen mit einem höheren Engagement verbunden sein können als Kapitalzuführungen ⁽¹⁾.

Das Preisfestsetzungssystem könnte auch Optionsscheine auf Anteile an den Banken vorsehen, deren Wert jenem der Aktiva entspricht (so dass die Zahlung eines höheren Preises zu einer höheren Kapitalbeteiligung führen würde). Ein Modell für ein derartiges Preisfestsetzungssystem könnte ein Szenario des Erwerbs von Vermögenswerten sein, bei dem die Optionsscheine an die Bank zurückgegeben werden, nachdem die Bad Bank die betreffenden Aktiva verkauft hat, sofern diese die erforderliche Zielrendite erreicht haben. Haben die Vermögenswerte diese Rendite nicht erreicht, sollte die Bank die Differenz gegenüber der Zielrendite in bar begleichen. Andernfalls verkauft der Staat die Optionsscheine, um die Zielrendite zu erreichen.

Im Szenario einer Garantie für Vermögenswerte könnte das Garantieentgelt in Form von Anteilen mit festen kumulativen Zinszahlungen entrichtet werden, die die Zielrendite darstellen. Muss die Garantie in Anspruch genommen werden, so kann der Mitgliedstaat die Optionsscheine verwenden, um Anteile zu erwerben, deren Wert dem durch die Garantie gedeckten Betrag entspricht.

Durch jedes Preisfestsetzungssystem muss sichergestellt werden, dass die staatliche Unterstützung durch den Gesamtbeitrag der begünstigten Banken auf das erforderliche Minimum beschränkt wird.

⁽¹⁾ Bei Garantien für Vermögenswerte muss ferner berücksichtigt werden, dass anders als bei Rekapitalisierungsmaßnahmen keine Liquidität besteht.

ANHANG V

Beihilfeverfahren

Bei der Anmeldung von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte müssen die Mitgliedstaaten der Kommission umfassende und detaillierte Informationen über alle Aspekte übermitteln, die für die Prüfung der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen nach den in dieser Mitteilung dargelegten Vorschriften für staatliche Beihilfen von Bedeutung sind ⁽¹⁾. Besonders wichtig ist eine ausführliche Beschreibung der Bewertungsmethode und der geplanten Umsetzung der Maßnahmen unter Beteiligung unabhängiger dritter Sachverständiger ⁽²⁾. Die Genehmigungen der Kommission gelten für einen Zeitraum von sechs Monaten und sind an die Bedingung geknüpft, dass für jedes begünstigte Institut binnen drei Monaten nach Aufnahme in das Entlastungsprogramm entweder ein Umstrukturierungsplan oder eine Rentabilitätsanalyse vorgelegt wird.

Wird einer Bank entweder als Einzelmaßnahme oder im Rahmen einer genehmigten Entlastungsregelung eine Beihilfe gewährt, so muss der Mitgliedstaat der Kommission spätestens im Zuge der Übermittlung des Umstrukturierungsplans oder der Rentabilitätsanalyse ausführliche Informationen über die entlasteten Vermögenswerte und deren Bewertung zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung sowie die bestätigten und validierten Ergebnisse der Offenlegung von Wertminderungen bei den entlasteten Vermögenswerten bereitstellen ⁽³⁾. Das Ergebnis der vollständigen Überprüfung der Tätigkeit und der Bilanz der Bank sollte so schnell wie möglich vorgelegt werden, damit die Gespräche über Art und Umfang der jeweils zu erwägenden Umstrukturierung deutlich vor der förmlichen Übermittlung des Umstrukturierungsplans aufgenommen werden können. Auf diese Weise kann das Verfahren insgesamt beschleunigt und so rasch wie möglich Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Banken, die bereits andere Arten von Beihilfen erhalten haben — sei es im Rahmen genehmigter Garantie-, Asset-Swap- oder Rekapitalisierungsregelungen oder als Einzelmaßnahmen –, müssen jegliche Unterstützung im Rahmen einer Entlastungsregelung zunächst im Rahmen ihrer bestehenden Berichtspflichten angeben, damit sich die Kommission ein vollständiges Bild von den Beihilfemaßnahmen machen kann, die die betreffende Bank in Anspruch nimmt, und damit sie die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen und den vom Mitgliedstaat vorgeschlagenen Beitrag im Rahmen der beihilferechtlichen Würdigung insgesamt erfassen kann.

Die Kommission wird Beihilfen, für die sie eine vorübergehende Genehmigung erteilt hat, im Hinblick auf die Angemessenheit der geplanten Umstrukturierung und der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen einer erneuten Prüfung unterziehen ⁽⁴⁾ und in einer neuen Entscheidung darüber befinden, ob die betreffende Beihilfe über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission ferner alle sechs Monate einen Bericht über den Fortgang der Entlastungsprogramme und die Umsetzung der Umstrukturierungspläne der Banken vorlegen. Unterliegt ein Mitgliedstaat bereits Berichtspflichten für andere Arten von Beihilfen zugunsten von Banken, so sind in die betreffenden Berichte die erforderlichen Informationen über die Entlastungsmaßnahmen und die Umstrukturierungspläne der Banken aufzunehmen.

⁽¹⁾ In diesem Zusammenhang können Vorabkontakte sehr nützlich sein.

⁽²⁾ Siehe Abschnitt 5.5 und Anhang IV.

⁽³⁾ Es ist ein Schreiben vom Leiter der Aufsichtsbehörde vorzulegen, das die ausführlichen Ergebnisse bestätigt.

⁽⁴⁾ Um die Arbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, ist die Kommission bereit, Sammelanmeldungen bei ähnlich gelagerten Umstrukturierungs-/Abwicklungsfällen zu prüfen. Möglicherweise wird sie auch zu dem Schluss kommen, dass bei Fällen, in denen es um die reine Abwicklung eines Finanzinstituts geht oder das Institut nur von sehr geringer Größe ist, keine Umstrukturierungspläne vorgelegt werden müssen.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.5364 — Iberia/Vueling/Clickair)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 72/02)

Am 9. Januar 2009 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Spanisch erhältlich und wird nach Ausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32009M5364. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**25. März 2009**

(2009/C 72/03)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,3494	AUD	Australischer Dollar		1,9310
JPY	Japanischer Yen		132,24	CAD	Kanadischer Dollar		1,6598
DKK	Dänische Krone		7,4486	HKD	Hongkong-Dollar		10,4580
GBP	Pfund Sterling		0,92425	NZD	Neuseeländischer Dollar		2,3847
SEK	Schwedische Krone		10,9565	SGD	Singapur-Dollar		2,0376
CHF	Schweizer Franken		1,5230	KRW	Südkoreanischer Won	1	837,68
ISK	Isländische Krone			ZAR	Südafrikanischer Rand		12,8317
NOK	Norwegische Krone		8,7275	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		9,2176
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	HRK	Kroatische Kuna		7,4750
CZK	Tschechische Krone		27,290	IDR	Indonesische Rupiah	15	754,25
EEK	Estnische Krone		15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit		4,8956
HUF	Ungarischer Forint		300,22	PHP	Philippinischer Peso		64,880
LTL	Litauischer Litas		3,4528	RUB	Russischer Rubel		45,4110
LVL	Lettischer Lat		0,7095	THB	Thailändischer Baht		47,890
PLN	Polnischer Zloty		4,5600	BRL	Brasilianischer Real		3,0442
RON	Rumänischer Leu		4,2811	MXN	Mexikanischer Peso		19,3909
TRY	Türkische Lira		2,2433	INR	Indische Rupie		68,3740

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

LISTE DER KONTROLLSTELLEN GEMÄSS ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91

(2009/C 72/04)

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel schaffen die Mitgliedstaaten ein Kontrollverfahren, das von einer oder mehreren hierfür bestimmten Kontrollbehörden und/oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist.

Gemäß Artikel 15 der genannten Verordnung enthält diese Mitteilung die Liste der in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollverfahren und der zugelassenen Kontrollstellen auf Basis der in 2008 überarbeiteten Angaben der Mitgliedstaaten.

In der Spalte „Bemerkungen“ werden die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollverfahren folgendermaßen angegeben:

A: Verfahren zugelassener private Kontrollstelle

B: Verfahren einer oder mehrerer entsprechend ernannter Kontrollbehörden

C: Verfahren einer entsprechend ernannten Kontrollbehörde und zugelassener privater Kontrollstellen

Seit Januar 1998 entsprechen die zugelassenen Kontrollstellen in der Europäischen Union den Anforderungen der Norm EN 45011 (Artikel 9 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91).

Die Liste umfaßt auch Stellen bzw. Behörden, die von EWR-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der EU sind, für die Kontrolle zugelassen wurden.

ÖSTERREICH UND SPANIEN

In Österreich und Spanien ist die Tätigkeit der Behörden und Stellen auf bestimmte Bundesländer/autonome Gemeinschaften begrenzt.

Folgende Codes werden in der Spalte „Anmerkungen“ für die verschiedenen Bundesländer/autonomen Gemeinschaften verwendet

Österreich		Balearische Inseln	BA
Kärnten	K	Kanarische Inseln	CA
Niederösterreich	N	Kantabrien	CN
Oberösterreich	O	Kastilien-La Mancha	CM
Salzburg	S	Kastilien-Léon	CL
Steiermark	ST	Katalonien	CT
Tirol	T	Extremadura	EX
Wien	W	Galicien	GA
Burgenland	B	La Rioja	RI
Vorarlberg	V	Madrid	MA
Spanien		Murcia	MU
Andalusien	AN	Navarra	NA
Aragonien	AR	Baskenland	VAS
Asturien	AS	Valencia	VA

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ÖSTERREICH		Verfahren A
AT-N-01-BIO	Austria Bio Garantie Königsbrunnerstrasse 8 A-2202 Enzersfeld Tel: +43 2262 67 22 12 Fax: +43 22 62 67 41 43 E-mail: nw@abg.at Website: www.abg.at	N, B, K, O, S, ST, T, V, W
AT-0-01-BIO	BIOS — Biokontrollservice Österreich Feyregg 39 A-4552 Wartberg Tel: +43 7587 7178 Fax: +43 7587 71 78-11 E-mail: office@bios-kontrolle.at Website: www.bios-kontrolle.at	O, B, K, N, S, ST, T, V, W
AT-O-02-BIO	LACON GmbH Linzerstrasse 2 A-4150 Rohrbach Tel: +43 7289 40977 Fax: +43 7289 40977-4 E-mail: office@lacon-institut.at Website: www.lacon-institut.at	O, B, K, N, S, ST, T, V, W
AT-O-04-BIO	GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstraße 4 D-37073 Göttingen Tel: +49 551 58657 Fax: +49 551 58774 E-mail: postmaster@gfrs.de Website: www.gfrs.de	O, B, K, S, ST, T
AT-S-01-BIO	SLK GesmbH Maria-Cebotari-Strasse 3 A-5020 Salzburg Tel: +43 (0)662 649483 14 or +43 (0)662 649483 11 Fax: +43 662 649 483 19 E-mail: office@slk.at Website: www.slk.at	S, B, K, N, O, ST, T, V, W
AT-T-01-BIO	Kontrollservice BIKO Tirol Wilhelm — Greil — Straße 9 A-6020 Innsbruck Tel: +43 (0)59292-3100 or +43 (0)59292 3101 Fax: +43 059292-3199 E-mail: office@biko.at Website: www.biko.at	T, K, N, O, S, V, W
AT-W-01-BIO	LVA Blaasstrasse 29 A-1190 Wien Tel: +43 (0)1 3688555 541 or +43 (0)1 3688555 12 Fax: +43 1 368 85 55-20 E-mail: cs@lva.co.at or bio@lva.at Website: www.lva.co.at	W, B, K, N, O, S, ST, T, V
AT-W-02-BIO	SGS Austria Controll — Co. GesmbH Diefenbachgasse 35 A-1150 Wien Tel: +43 (0)1 5122567 154 or +43 (0)1 5122567 0 Fax: +43 (0)1 5122567 9 E-mail: sgs.austria@sgs.com Website: www.at.sgs.com	W, B, K, N, O, S, ST, T, V

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
BELGIEN		Verfahren A
BE-BIO-01	CERTISYS Av. de l'Esclime 85 Schermlaan B-1150 Bruxelles — Brussel Bureaux: Chemin de la Haute Baudecet 1 B-1457 Walhain Tel: +32 (0) 81 60 03 77 Fax: +32 (0) 81 60 03 13 E-mail: info@certisys.eu Website: www.certisys.eu	
BE-BIO-02	INTEGRA bvba, afdeling BLIK Statiestraat 164 B-2600 Berchem Tel: +32 (0)3 287 37 60 Fax: +32 (0)3 287 37 61 E-mail: info@integra-bvba.be Website: www.integra-bvba.be	
BULGARIEN		Verfahren A
BG-02	BALKAN BIOCERT Ltd 13, Christo G. Danov Str. BG-4000 Plovdiv Tel: +359 32 625 888 Fax: +359 32 625 818 E-mail: gm@balkanbiocert.com Website: www.balkanbiocert.com	
BG-03	QC I INTERNATIONAL SERVICES S.P.A. 23, Vasil Aprilov Blvd., floor 3 BG-4000 Plovdiv Tel/Fax: +359 32 649 228 E-mail: office@qci.bg Website: qci.bg	
BG-04	CERES — Certification of Environmental Standards Ltd. 15, Ivan Gechov Blvd. BG-1431 Sofia Tel/Fax: +359 29530264 E-mail: bioxm_bg@yahoo.com Website: www.ceres-cert.com	
BG-05	LACON Ltd 17, Prolet Str. BG-5140 Lyaskovetz Tel/Fax: +359 619/231 87 E-mail: laconbg@gmail.com E-mail: b_cert@yahoo.co.uk Website: www.b-cert.com	
BG-06	BCS Öko-Garantie Ltd 15, Ivailo Str. BG-1606 Sofia Tel: + 359 29880276 Fax: +359 29880259 E-mail: bulgaria@bcs-oeko.com Website: www.bcs-oeko.com	
BG-07	Control Union Certifications Ltd 40, Graf Ignatiev Str. BG-9000 Varna Tel: + 359 52/66 55 903 Fax: + 359 52/600 453 E-mail: sales@fidelitas.bg Website: www.controlunion.com	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ZYPERN		Verfahren A
CY-BIO-001	LACON LTD Archbishop Kyprianos 53 2059 Strovolos Cyprus Tel: +35 722499640 Fax: +35 722499643 E-mail: laconcy@cytanet.com.cy	
CY-BIO-002	BIOCERT (CYPRUS) LTD Olympias 12 1070 Lefkosia Cyprus Tel: +35 722766446 Fax: +35 722375069	
TSCHECH. REPUBLIK		Verfahren A
CZ-BIO-KEZ-01	KEZ o.p.s. Poděbradova 909 CZ-53701 Chrudim Tel: +420 469 622 249 Fax: +420 469 625 027 E-mail: kez@kez.cz Website: www.kez.cz	
CZ-BIO-ABCERT-02	ABCERT AG, organizační složka Lidická 40 CZ-602 00 Brno Tel: +420 545 215 899 Fax: +420 545 217 876 E-mail: info@abcert.cz Website: www.abcert.cz	
CZ-BIOKONT-03	BIOKONT CZ, s r.o. Měřická 34 CZ-62100 Brno Tel: +420 545 225 565 Fax: +420 547 225 565 E-mail: slavik@biokont.cz Website: www.biokont.cz	
DÄNEMARK		Verfahren B
DK-Ø-50	Plantedirektoratet Skovbrynet 20 DK-2800 Lyngby Tel: +45 45 26 36 00 Fax: +45 45 26 36 19 E-mail: pdir@pdir.dk	
DK-Ø-1	Fødevareregion Nord Kontrolafdeling Aalborg Sofiendalsvej 90 DK-9200 Aalborg SV. Tel: +45 7227 5000 Fax: +45 7227 5003 E-mail: kontr.aalborg.nord@fvst.dk	
DK-Ø-2	Fødevareregion Nord Kontrolafdeling Viborg Klostermarken 16 DK-8800 Viborg Tel: +45 7227 5000 Fax: +45 7227 5007 E-mail: kontr.viborg.nord@fvst.dk	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
DK-Ø-3	Fødevareregion Nord Kontrolafdeling Herning Rosenholmsvej 15, Tjørring DK-7400 Herning Tel: +45 7227 5000 Fax: +45 7227 5005 E-mail: kontr.herning.nord@fvst.dk	
DK-Ø-4	Fødevareregion Nord Kontrolafdeling Århus Sønderskovvej 5 DK-8520 Lystrup Tel: +45 7227 5000 Fax: +45 7227 5001 E-mail: kontr.aarhus.nord@fvst.dk	
DK-Ø-5	Fødevareregion Syd Kontrolafdeling Vejle Tysklandsvej 7 DK-7100 Vejle Tel: +45 7227 5500 Fax: +45 7227 5501 E-mail: kontr.vejle.syd@fvst.dk	
DK-Ø-6	Fødevareregion Syd Kontrolafdeling Esbjerg Høgevej 25 DK-6705 Esbjerg Ø. Tel: +45 7227 5500 Fax: +45 7227 5601 E-mail: kontr.esbjerg.syd@fvst.dk	
DK-Ø-7	Fødevareregion Syd Kontrolafdeling Haderslev Ole Rømersvej 30 DK-6100 Haderslev Tel: +45 7227 5500 Fax: +45 7227 5701 E-mail: kontr.haderslev.syd@fvst.dk	
DK-Ø-8	Fødevareregion Syd Kontrolafdeling Odense Lille Tornbjerg Vej 30 DK-5220 Odense SØ. Tel: +45 7227 5500 Fax: +45 7227 5801 E-mail: kontr.odense.syd@fvst.dk	
DK-Ø-9	Fødevareregion Øst Kontrolafdeling Ringsted Søndervang 4 DK-4100 Ringsted Tel: +45 7227 6000 Fax: +45 7227 6101 E-mail: kontr.ringsted.oest@fvst.dk	
DK-Ø-10	Fødevareregion Øst Kontrolafdeling Rødovre Fjeldhammervej 15 DK-2610 Rødovre Tel: +45 7227 6000 Fax: +45 7227 6399 E-mail: kontr.roedovre.oest@fvst.dk	
ESTLAND		Verfahren B
EE-VTA	Veterinary and Food Board Väike-Paala 3 EE-11415 Tallinn Tel: +372 605 1710 Fax: +372 621 1441 E-mail: vet@vet.agri.ee Website: www.vet.agri.ee	VFB ist die für die Einfuhr- genehmigung und -abwick- lung zuständige Kontrollbe- hörde

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
EE-TTI	Plant Production Inspectorate Teaduse 2, Saku 75501 Harjumaa Tel: +372 6712 602 Fax: +372 6712 604 E-mail: plant@plant.agri.ee Website: www.plant.agri.ee	PPI ist die für die Erzeugung zuständige Kontrollbehörde
FINNLAND		Verfahren B
FI-A-001	Uudenman työvoima- ja elinkeinokeskus Elintarviketurvallisuusvirasto Evira (The Finnish Food Safety Authority Evira) Mustialankatu 3 FIN-00790 Helsinki Tel: +358 20 772 003 Fax: +358 20 772 4350 E-mail: kirjaamo@evira.fi Website: www.evira.fi	
FI-A-002	Varsinais-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-003	Satakunnan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-004	Hämeen työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-005	Pirkanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-006	Kaakkois-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-007	Etelä-Savon työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-008	Pohjois-Savon työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-009	Pohjois-Karjalan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-010	Keski-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-011	Etelä-Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-012	Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-013	Pohjois-Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-014	Kainuun työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-015	Lapin työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-B	Elintarviketurvallisuusvirasto Evira As above	
FI-C	Sosiaali- ja terveysalan lupa- ja valvontavirasto P.O. Box 210 FIN-00531 Helsinki Tel: +358-9-772 920 Fax: +358-9-7729 2498 E-mail: kirjaamo@valvira.fi Website: www.valvira.fi	
FI-D	Ålands landskapsregering PB 1060 FIN-22111 Mariehamn, Åland Tel: +358 18 250 00 Fax: +358-18-192 40 E-mail: registrator@regeringen.ax Website: www.regeringen.ax	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
FRANKREICH		Verfahren A
FR-BIO 01	ECOCERT S.A.S. B.P. 47 F-32600 L'Isle Jourdain Tel: +33 (0)5 62 07 34 24 Fax: +33 (0)5 62 07 11 67 E-mail: info@ecocert.com Website: www.ecocert.fr	
FR-AB 06	ULASE SAS B.P. 68 F-26270 Lorient sur Drôme Tel: +33 (0)4 75 61 13 05 Fax: +33 (0)4 75 85 62 12 E-mail: info@ulase.fr Website: www.ulase.fr	
FR-BIO 07	AGROCERT 4, rue Albert Gary F-47200 Marmande Tel: +33 (0)5 53 20 93 04 Fax: +33 (0)5 53 20 92 41 E-mail: agrocert@agrocert.fr	
FR-BIO 09	ACLAVE 56, rue Roger Salengro F-85013 LA-ROCHE-SUR-YON CEDEX Tel: +33(0)2 51 05 14 92 Fax: +33 (0)2 51 36 84 63 E-mail: accueil@aclave.asso.fr Website: www.aclave.asso.fr	
FR-BIO 10	QUALITÉ FRANCE S.A.S. * Immeuble le Guillaumet 60, av. du G ^l de Gaulle F-92046 PARIS la DÉFENSE CEDEX Tel: +33 (0)1 41 97 00 74 Fax: +33 (0)1 41 97 08 32 E-mail: bio@fr.bureauveritas.com Website: www.qualite-france.com * ZAC ATALANTE CHAMPEAUX 1, rue Maillard de la Gournerie CS 63901 F-35039 RENNES CEDEX * ZA CHAMPGRAND B.P. 68 F-26270 LORIENT-SUR-DRÔME	
FR-BIO 11	SGS ICS S.A.S. 191, avenue Aristide Briand F-94237 CACHAN CEDEX Tel: +33(0)1 41 24 83 04 Fax: +33 (0)1 41 24 89 96 E-mail: fr.certification@sgs.com Website: www.fr.sgs.com	
DEUTSCHLAND		Verfahren A
DE-001-Öko-Kontrollstelle	BCS Öko-Garantie GmbH Control System Peter Grosch Cimbernstraße 21 D-90402 Nürnberg Tel: +49 (0)911 424390 Fax: +49 (0)911 492239 E-mail: info@bcs-oeko.de Website: www.bcs-oeko.de	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
DE-003-Öko-Kontrollstelle	Lacon GmbH Privatinstitut für Qualitätssicherung und Zertifizierung ökologisch erzeugter Lebensmittel Brünnlesweg 19 D-77654 Offenburg Tel: +49 (0)781 91937 30 Fax: +49 (0)781 91937 50 E-mail: lacon@lacon-institut.com Website: www.lacon-institut.com	
DE-005-Öko-Kontrollstelle	IMO GmbH Institut für Marktökologie GmbH Obere Laube 51-53 D-78462 Konstanz Tel: +49 (0)7531/81301-0 Fax: +49 (0)7531/81301-29 E-mail: imod@imo.ch Website: www.imo.ch	
DE-006-Öko-Kontrollstelle	ABCERT GmbH Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel Martinstraße 42-44 D-73728 Esslingen Tel: +49 (0)711 351792-0 Fax: +49 (0)711 351792-200 E-mail: info@abcert.de Website: www.abcert.de	
DE-007-Öko-Kontrollstelle	Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e.V. Vorholzstraße 36 D-76137 Karlsruhe Tel: +49(0)721 35239-20 Fax: +49(0)721 35239-09 E-mail: kontakt@pruefverein.de Website: www.pruefverein.de	
DE-009-Öko-Kontrollstelle	LC Landwirtschafts-Consulting GmbH Am Kamp 15-17 D-24768 Rendsburg Tel: +49 (0)4331 33630 0 Fax: +49 (0)4331 33630 12 Website: www.lc-kiel.de	
DE-012-Öko-Kontrollstelle	AGRECO R.F. Göderz GmbH Mündener Straße 19 D-37218 Witzenhausen Tel: +49 (0)5542 4044 Fax: +49 (0)5542 6540 E-mail: info@agrecogmbh.de Website: www.agrecogmbh.de	
DE-013-Öko-Kontrollstelle	QC & I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen GmbH Geschäftsstelle: Tiergartenstraße 32 D-54595 Prüm/ Eifel Tel: +49 (0)6551 147641 Fax: +49 (0)6551 147645 Sitz der Gesellschaft: Gleuelerstraße 286 D-50935 Köln E-mail: qci.koeln@qci.de Website: www.qci.de	
DE-021-Öko-Kontrollstelle	Grünstempel Ökoprüfstelle e.V. EU Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbei- tung landwirtschaftlicher Produkte Windmühlenbreite 25d D-39164 Wanzleben Tel: +49 (0)39209 46696 Fax: +49 (0)39209 60596 E-mail: info@gruenstempel.de Website: www.gruenstempel.de	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
DE-022-Öko-Kontrollstelle	Kontrollverein ökologischer Landbau e.V. Vorholzstraße 36 D-76137 Karlsruhe Tel: +49 (0)721 35239-10 Fax: +49 (0)721 35239-09 E-mail: kontakt@kontrollverein.de Website: www.kontrollverein.de	
DE-024-Öko-Kontrollstelle	Ecocert Deutschland GmbH Güterbahnhofstr.10 D-37154 Northeim Tel: +49 (0)5551 908430 Fax: +49 (0)5551 9084380 E-mail: info-deutschland@ecocert.com	
DE-026-Öko-Kontrollstelle	Certification Services International CSI GmbH Flughafendamm 9a D-28199 Bremen Tel: +49 (0)421 5977322 or (0)421 594770 Fax: +49 (0)421 594771 E-mail: info@csicert.com Website: www.csicert.com	
DE-032-Öko-Kontrollstelle	Kontrollstelle für ökologischen Landbau GmbH Dorfstraße 11 D-07646 Tissa Tel: +49 (0)36428 60934 (Office Stadtroda) Fax: +49 (0)36428 13852 Tel/Fax: +49 (0)36428 62743 (Office Tissa) E-mail: kontrollstelle@t-online.de	
DE-034-Öko-Kontrollstelle	Fachverein für Öko-Kontrolle e.V. Plauerhäger Straße 16 D-19395 Karow Tel: +49 (0)38738 70755 Fax: +49 (0)38738 70756 E-mail: info@fachverein.de Website: www.fachverein.de	
DE-037-Öko-Kontrollstelle	ÖKOP Zertifizierungs GmbH Schlesische Straße 17 d D-94315 Straubing Tel: +49 (0)9421 703075 Fax: +49 (0)9421 703074 E-mail: biokontrollstelle@oekop.de Website: www.oekop.de	
DE-039-Öko-Kontrollstelle	GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz GmbH Prinzenstraße 4 D-37073 Göttingen Tel: +49 (0)551 5865 Fax: +49 (0)551 58774 E-mail: postmaster@gfrs.de Website: www.gfrs.de	
DE-043-Öko-Kontrollstelle	Agro-Öko-Consult Berlin GmbH Dorotheastraße 30 D-10318 Berlin Tel: +49 (0)30 54782352 Fax: +49 (0)30 54782309 E-mail: aoec@aoec.de Website: www.aoec.de	
DE-044-Öko-Kontrollstelle	Ars Probata GmbH Möllendorffstraße 49 D-10367 Berlin Tel: +49 (0)30/47004632 Fax: +49 (0)30/47004633 E-mail: ars-probata@ars-probata.de Website: www.ars-probata.de	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
DE-060-Öko-Kontrollstelle	QAL Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar und Lebensmittelwirtschaft GmbH Am Branden 6b D-85256 Vierkirchen Tel: +49 (0)8139 8027-0 Fax: +49 (0)8139 8027-50 E-mail: info@qal-gmbh.de Website: www.qal-gmbh.de	
DE-061-Öko-Kontrollstelle	LAB — Landwirtschaftliche Beratung der Agrarverbände Brandenburg GmbH Chausseestraße 2 D-03058 Groß Gaglow Tel: +49 (0)355 541465 Fax: +49 (0)355 541466 E-mail: labgmbh.cottbus@t-online.de	
DE-063-Öko-Kontrollstelle	Öko-kontrollstelle der TÜV Nord Cert GmbH Langemarckstraße 20 D-45141 Essen Tel: +49 (0)2 01 825 3404 Fax: +49 (0)2 01 825 3290 E-mail: oeko-kontrollstelle@tuev-nord.de Website: www.tuev-nord.de	
DE-064-Öko-Kontrollstelle	ABC GmbH Agrar- Beratungs- und Controll GmbH An der Hessenhalle 1 D-36304 Alsfeld Tel: +49 (0)6631/78490 Fax: +49 (0)6631/78495 E-mail: zwick@abcg-alsfeld.de	
GRIECHENLAND		Verfahren A
EL-01-BIO	DIO 38, Aristotelous str. GR-10433 Athens Tel: +30 210 8224384 Fax: +30 210 8218117 E-mail: info@dionet.gr Website: www.dionet.gr	
EL-02-BIO	PHYSIOLOGIKI Ltd 24, N. Plastira str. GR-59300 Alexandria Imathias Tel: +30 23330 24440 Fax: +30 23330 24440 E-mail: fysicert@acn.gr	
EL-03-BIO	BIOELLAS S.A. 11 B, Kodringtonos str. GR-10434 Athens Tel: +30 210 8211940/8211707 Fax: +30 210 8211015 E-mail: info@bio-hellas.gr Website: www.bio-hellas.gr	
EL-04-BIO	QWAYS DIADROMES PIOTITAS A.E. 8, Demokratias str. GR-15127 Melissia Athens Tel: +30 210 6130070/6136326 Fax: +30 210 6136071 E-mail: info@qways.gr Website: www.qways.gr	
EL-05-BIO	A CERT European Organisation for Certification 2, Telou str. GR-54638 Thessaloniki Tel: +30 2310 210777/210417 Fax: +30 2310 219824/210417 E-mail: info@a-cert.org Website: www.a-cert.org	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
EL-06-BIO	IRIS — A. HATZIDAKI & Co E.E. I. Marneli 13 & Zotou GR-71305 Heraklion, Crete Tel: +30 2810 360715-7 Fax: +30 2810 360718 E-mail: info@irisbio.gr	
EL-07-BIO	PRASINOS ELEGCHOS — GREEN CONTROL 10th km on the Veria-Skydra road Kopano-Stenimacho district P.O.Box 50 GR-59035 Tel: +30 23320 6438 Fax: +30 23320 43509 E-mail: greencontrol@hol.gr Website: www.greencontrol.gr	
EL-08-BIO	GEOTECHNIKO ERGASTIRIO SA Paleochori Administrative Department Plateos Municipality GR-59300 Imathia Tel: +30 23320 64387 Fax: +30 23320 43509 E-mail: info@bio-geolab.gr Website: www.bio-geolab.gr	
UNGARN		Verfahren A
HU-ÖKO-01	Biokontroll Hungária Nonprofit Kft. Margit krt. 1. III/16-17. H-1027 Budapest Tel: +36 1 336 11 22 Fax: +36 1 315 11 23 E-mail: info@biokontroll.hu E-mail: biokontroll@biokontroll.hu Website: www.biokontroll.hu	
HU-ÖKO-02	Hungária Öko Garancia Kft. Miklós tér 1. H-1033 Budapest Tel: +36 1 336 0533 Fax: +36 1 336 0534 E-mail: info@okogarancia.hu Website: www.okogarancia.hu	
IRLAND		Verfahren A
IRL-OIB1	Demeter Standards Ltd Watergarten Thomastown Co. Kilkenny Ireland Tel: +353 56 7754214 Fax: +353 56 7754214 E-mail: bdaai@indigo.ie Website: www.demeter.net	
IRL-OIB2	Irish Organic Farmers and Growers Association Ltd Main Street Newtownforbes Co. Longford Ireland Tel: +353 43 42495 Fax: +353 43 42496 E-mail: iofga@eircom.net Website: www.irishorganic.ie	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
IRL-OIB3	Organic Trust Ltd 2 Vernon Avenue Clontarf Dublin 3 Ireland Tel: +353 1 8530271 Fax: +353 1 8530271 E-mail: organic@iol.ie Website: www.organic-trust.org	
ITALIEN		Verfahren A
IT-ASS	Suolo & Salute srl Via Paolo Borsellino, 12/B I-61032 Fano (PU) Tel: +39 0721 860543 Fax: +39 0721 860543 E-mail: info@suoloesalute.it Website: www.suoloesalute.it	
IT-ICA	ICEA — Istituto per la Certificazione Etica e Ambientale Strada Maggiore, 29 I-40125 Bologna Tel: +39 051 272986 Fax: +39 051 232011 E-mail: icea@icea.info Website: www.icea.info	
IT-IMC	Istituto Mediterraneo di Certificazione srl — IMC Via Carlo Pisacane, 32 I-60019 Senigallia (AN) Tel: +39 071 7928725 or 7930179 Fax: +39 071 7910043 E-mail: imcert@imcert.it Website: www.imcert.it	
IT-BAC	Bioagricert srl Via dei Macabracchia, 8 I-40033 Casalecchio Di Reno (BO) Tel: +39 051562158 Fax: +39 051564294 E-mail: info@bioagricert.org Website: www.bioagricert.org	
IT-CPB	CCPB S.r.l. via Jacopo Barozzi 8 I-40126 Bologna Tel: +39 051 254688 or 6089811 Fax: +39 051 254842 E-mail: ccpb@ccpb.it Website: www.ccpb.it	
IT-CDX	CODEX srl Via Duca degli Abruzzi, 41 I-95048 Scordia (CT) Tel: +39 095 650716/634 Fax: +39 095 650356 E-mail: codex@codexsrl.it Website: www.codexsrl.it	
IT-QCI	QC & I International Services s.a.s. Villa Parigini Località Basciano Monteriggioni I-53035 Siena Tel: +39 (0)577 327234 Fax: +39 (0)577 329907 E-mail: lettera@qci.it Website: www.qci.it	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
IT-ECO	Ecocert Italia S.r.l. Corso delle Province 60 I-95127 Catania Tel: +39 095 442746 or 433071 Fax: +39 095 505094 E-mail: info@ecocertitalia.it Website: www.ecocertitalia.it	
IT-BSI	BIOS srl Via Monte Grappa 37/C I-36063 Marostica (VI) Tel: +39 0424 471125 Fax: +39 0424 476947 E-mail: info@certbios.it Website: www.certbios.it	
IT-ECS	ECS — Ecosystem International Certificazioni s.r.l. Via Monte San Michele 49 I-73100 Lecce Tel: +39 0832 318433 Fax: +39 0832 315845 E-mail: info@ecosystem-srl.com Website: www.ecosystem-srl.com	
IT-BZO	BIOZOO srl Via Chironi 9 I-07100 SASSARI Tel: +39 079 276537 Fax: +39 178 2247626 E-mail: info@biozoo.org Website: www.biozoo.org	
IT-ABC	ABC Fratelli Bartolomeo società semplice via Roma, 45 Grumo Appula I-70025 Bari Tel: +39 080 3839578 Fax: +39 080 3839578 E-mail: abc.italia@libero.it Website: www.abcitalia.org	
IT-ANC	ANCCP S.r.l via Rombon 11 I-20134 MILANO Tel: +39 02 2104071 Fax: +39 02 210407218 E-mail: anccp@anccp.it Website: www.anccp.it	
IT-SDL	Sidel S.p.a. via Larga, 34/2 I-40138 BOLOGNA Tel: +39 051 6026611 Fax: +39 051 6012227 E-mail: sidel@sidelitalia.it Website: www.sideitalia.it	
IT-CTQ	Certiquality S.r.l. Via Gaetano Giardino 4 I-20123 Milano Tel: +39 02 8069171 Fax: +39 02 86465295 E-mail: certiquality@certiquality.it Website: www.certiquality.it	
IT-BZ-BZT	ABCERT GmbH Martinstrasse 42-44 D-73728 Esslingen Tel: +49 (0) 711 351792-0 Fax: +49 (0) 711 351792-200 E-mail: info@abcert.de Website: www.abcert.de	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
IT-BZ-INC	INAC GmbH International Nutrition and Agriculture Certification In der Kammersliethe 1 D-37213 Witzenhausen Tel: +49 (0)5542 911400 Fax: +49 (0)5542 911401 Website: www.inac-gmbh.net	
IT-BZ-IMO	IMO GMBH Obere Laube 51/53 D-78462 Konstanz Tel: +49 (0) 7531 81301-0 Fax: +49 (0) 7531 81301-29 E-mail: imod@imo.ch Website: www.imo-control.net	
IT-BZ-QCI	QC I GmbH — Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen mbh Gleuelerstraße 286 D-50935 KÖLN Tel: +49 (0)221 94392-09 Fax: +49 (0)221 94392-11 E-mail: qci.koeln@qci.de Website: www.qci.de	
IT-BZ-BKT	Kontrollservice BIKO Tirol Wilhelm-Greil-Straße 9 A-6020 INNSBRUCK Tel: +43 (0)5 92 92 3101 Fax: +43 (0)5 92 92 3199 E-mail: biko@lk-tirol.at Website: www.kontrollservice-tirol.at	
LETTLAND		Verfahren A
LV-EQ	Biedrība „Vides kvalitāte“ Rīgas iela 113 Salaspils Rīgas raj. LV-2169 Tel: +371 67709090 Fax: +371 67709090 E-mail: eq@videskvalitate.lv Website: www.videskvalitate.lv	
LV-STC	Valsts SIA „Sertifikācijas un testēšanas centrs“ Dārza iela 12 Priekule pagasts Cēsu raj. LV-4126 Tel: +371 64130013 Fax: +371 641 30010 E-mail: info@stc.lv Website: www.stc.lv	
LITAUEN		Verfahren B
LT-01	Ekoagros K. Donelaičio str. 33 or A. Mickevičiaus str. 48 LT-44240 Kaunas Tel: +370 37203181 Fax: +370 37203182 E-mail: ekoagros@ekoagros.lt Website: www.ekoagros.lt	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
LUXEMBURG		Verfahren C
LU-BIO-01	Administration des Services techniques de l'Agriculture (autorité compétente) Service de la protection des végétaux BP 1904 L-1019 Luxembourg Tel: +352 45 71 72 353 Fax: +352 45 71 72 340 E-mail: Monique.Faber@asta.etat.lu Website: www.asta.etat.lu	
LU-BIO-04	Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e.V. (DE-007) Vorholzstr. 36 D-76137 Karlsruhe Tel: +49 721 35239-20 Fax: +49 721-626840-22 E-mail: kontakt@pruefverein.de Website: www.pruefverein.de	
LU-BIO-05	Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V. (DE-022) Vorholzstraße 36 D-76137 Karlsruhe Tel: +49 (0)721 35239-10 Fax: +49 (0)721 35239-09 E-mail: kontakt@kontrollverein.de Website: www.kontrollverein.de	
LU-BIO-06	CERTISYS (BE-01) Siège social: Av. de l'Escrime 85 Schermlaan B-1150 Bruxelles Bureaux: Chemin de la Haute Baudecet 1 B-1457 Walhain Tel: +32 (0) 81 60 03 77 Fax: +32 (0) 81 60 03 13 E-mail: info@certisys.eu Website: www.certisys.eu	
MALTA		Verfahren C
MT01	Malta Standards Authority 2nd Floor, Evans Building Merchants' Street Valletta Tel: + 356 21242420 Fax: + 356 21242406 E-mail: michael.cassar@msa.org.mt Website: www.msa.gov.mt	
MT02	BIOZOO via Chironi 9 IT-07100 Sassari Tel: + 39 079 276537 E-mail: info@biozoo.org Website: www.biozoo.org	
NIEDERLANDE		Verfahren B
NL01	Stichting Skal Postbus 384 NL-8000 AJ Zwolle Tel: +31 38 4268181 Fax: +31 38 4268182 E-mail: info@skal.nl Website: www.skal.nl	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
POLEN		Verfahren C
RE-01/2005/PL	EKOGWARANCJA PTRE Ltd ul. Irysowa 12/2 PL-20-834 Lublin Tel.: +48 (0) 81 742 68 64 E-mail: biuro@ekogwarancja.pl Website: www.ekogwarancja.pl	
RE-02/2005/PL	Certifying Body of Organic Production PNG Ltd PL-26-065 Piekoszów Zajaczkow k.Kielc Tel.: +48 (0)41 306 40 00 E-mail: png@ecofarm.pl Website: www.ecofarm.pl	
RE-03/2005/PL	COBICO Ltd ul. Grzegórzecka 77 PL-31-559 Kraków Tel.: +48 (0)12 632 35 71 E-mail: cobico@cobico.pl Website: www.cobico.pl	
RE-04/2005/PL	BIOEKSPERT Ltd ul. Narbutta 3A m1 PL-02-564 Warsaw Tel.: +48 (0)22 499 53 66 E-mail: bioekspert@bioekspert.waw.pl Website: www.bioekspert.waw.pl	
RE-05/2005/PL	BIOCERT MAŁOPOLSKA Ltd. ul. Lubicz 25A PL-31-503 Kraków Tel.: +48 (0)12 430 36 06 E-mail: sekretariat@biocert.pl Website: www.biocert.pl	
RE-06/2005/PL	Polish Centre of Research and Certification, Branch in Piła ul. Śniadeckich 5 PL-64-920 Piła Tel.: +48 (0)67 213 87 00 E-mail: pcbcpila@i-pila.pl Website: www.pcbc.gov.pl	
RE-07/2005/PL	AgroBioTest Ltd ul. Nowoursynowska 166 PL-02-787 Warsaw Tel.: +48 (0)22 847 87 39 E-mail: agro.bio.test@agrobiotest.pl Website: www.agrobiotest.pl	
PORTUGAL		Verfahren A
PT/AB 02	ECOCERT PORTUGAL, Unipessoal Lda Rua Alexandre Herculano, 68 — 1º Esq. P-2520-273 Peniche Tel: +351 262 785117 Fax: +351 262 787171 E-mail: ecocert@mail.telepac.pt Website: www.ecocert.com	
PT/AB 03	SATIVA, DESENVOLVIMENTO RURAL, Lda Rua Robalo Gouveia, 1º 1a P-1900-392 Lisboa Tel: +351 21 799 11 00 Fax: +351 21 799 11 19 E-mail: sativa@sativa.pt Website: www.sativa.pt	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
PT/AB 04	CERTIPLANET, Certificação da Agricultura, Floresta e Pescas, Unipessoal Lda Av. do Porto de Pescas, Lote C — 15, 1.º C P-2520 — 208 Peniche Tel: +351 262 789 005 Fax: +351 262 789 514 E-mail: certiplanet@sapo.pt Website: www.certiplanet.pt	
PT/AB 05	CERTIALENTEJO, Certificação de Produtos Agrícolas, Lda Rua Diana de Liz — Horta do Bispo Apartado 320 P-7006 — 804 Évora Tel: +351 266 769564/5 Fax: +351 266769566 E-mail: geral@certialentejo.pt Website: www.certialentejo.pt	
PT/AB 06	AGRICERT — Certificação de Produtos Alimentares Lda Rua Alfredo Mirante, 1, R/C Esq. P-7350-153 Elvas Tel: +351 268 625 026 Fax: +351 268 626 546 E-mail: agricert@agricert.pt Website: www.agricert.pt	
PT/AB 07	TRADIÇÃO E QUALIDADE — Associação Interprofissional para os Produtos Agro-Alimentares de Trás-os-Montes Av. 25 de Abril 273 S/L E P-5370-202 Mirandela Tel/Fax: +351 278 261 410 E-mail: tradicao-qualidade@clix.pt	
PT/AB 08	CODIMACO — Certificação e Qualidade, Lda Pátio do Município, 1, 3.º Dtº P-2550 — 103 Cadaval Tel: +351 262 691 155 Fax: +351 262 695 095 E-mail: codimaco@codimaco.pt Website: www.codimaco.pt	
PT/AB 09	SGS Portugal — Sociedade Geral de Superintendência, S.A. Pólo Tecnológico de Lisboa, Lote 6, Pisos 0 e 1 P-1600-546 Lisboa Tel: +351 217 104 200 Fax: +351 217 157 520 E-mail: sgs.portugal@sgs.com Website: www.pt.sgs.com	
RUMÄNIEN		Verfahren A
RO-ECO-001	BCS OKO-Garantie România SRL Strada Belsugului, nr. 24, ap.1 RO-540037, Oras Targu Mures Judet Mures Tel: +40 265250846 Fax: +40 265250928 E-mail: bcs_oko@zappmobile.ro Website: www.bcs-oeco.com	
RO-ECO-002	S.C. QC I România SRL Strada Franz Listz nr.1, ap.1 RO-300081, Oras Timisoara Judet Timis Tel: +40 723 748499 Fax: +40 256241562 E-mail: victor_scorodeti@yahoo.com	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
RO-ECO-003	SUOLO E SALUTE SRL România Strada Nicolae Balcescu nr. 5, sc. G, ap. 9 RO-600052, Oras Bacau Judet Bacau Tel: +40 234206165 Fax: +40 234206166 E-mail: danielciubotaru@yahoo.com	
RO-ECO-005	ICEA ROMANIA SRL Strada Comisia Centrala nr. 80 A RO-620165, Oras Focsani Judet Vrancea Tel: +40 237210497 Fax: +40 0237210497 E-mail: icearomania@yahoo.com	
RO-ECO-006	S.C. Eleghos Bio Ellas România SRL Strada Calea Mosilor, nr. 284, bl. 22A,, sc. B, ap. 32, sector 2 RO-020894, Oras Bucuresti Tel/Fax: +40 216104020 E-mail: dragomir_damian@yahoo.com	
RO-ECO-007	ECOCERT ESE SRL Strada Viitorului, nr. 112, ap. 1, sector 2 RO-020616, Oras Bucuresti Tel/Fax: +40 2106835 E-mail: office.romania@ecocert.com	
RO-ECO-008	S.C Ecoinspect SRL România Strada Horia, nr. 75, ap.5 RO-400202, Oras Cluj Napoca Judet Cluj Tel/Fax: +40 264432088 E-mail: ecoinspect@from.ro Website: www.ecoinspect.ro	
RO-ECO-009	BIOS SRL Italia România Branch Strada Dionisie Lupu, nr.50, ap. 2, sector 1 RO-010458, Oras Bucuresti Tel: +40 212106620 Fax: +40 212106660 E-mail: bios.romania@certbios.it	
RO-ECO-010	LACON SRL Germania- România Branch Strada Baia de Aries, nr. 3, bl. 5B, sc. 1, et. 4, ap.18, sector 6 RO-060801, Oras Bucuresti, Tel: +40 214115446 E-mail: marianaexpert@yahoo.com	
RO-ECO-011	SC BIO CERT SRL România Strada Calea Mosilor, nr. 284, bl. 22A, sc. B, ap. 32, sect. 2 RO-020894, Oras Bucuresti Tel/Fax: +40 216104020 E-mail: biocert_romania@yahoo.com	
RO-ECO-012	BIOINSPECTA SRL Suisse România Branch Strada Gurghiu, nr. 2, ap. 9 RO-400647, Oras Cluj-Napoca Judet Cluj Tel/Fax: +40 264573546 E-mail: monika.zimmermeier@bio-inspecta.ch	
RO-ECO-013	IMO CONTROL SRL România Strada Crizantemelor, nr. 7, ap. 51 RO-545400, Oras Sighisoara Judet Mures Tel/Fax: +40 269543609 E-mail: tartler@gmx.de	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
RO-ECO-014	CERES HAPPURG GmbH Sucursala Iernut Romania Strada 1 dec.1918, bl. 3, sc. A, ap. 5 RO-545100, Oras Iernut Judet Mures Tel: +40 740591529 E-mail: ameliarachita@yahoo.com Website: www.ceres-cert.com	
RO-ECO-015	Agreco R.F GÖDERZ GmbH Germania Sucursala Romania Strada Magurii, nr. 4, bloc 33, sc.C ap.16 RO-100473, Oras Ploiesti Judet Prahova Tel: +40 244561615 E-mail:info@agrecogmbh.de Website: www.agrecogmbh.de	
RO-ECO-016	Bioagricert Italia srl Sucursala România str. Mateescu Nicolae nr. 3, camera nr. 1, sector 6 București Tel/Fax: +40 213173291 E-mail: achira@info.usamv.ro Website: www.bioagricert.org	
RO-ECO-017	Certification Services International CSI GmbH Germania Sucursala Romania str. Reconstructiei nr.6, Bloc 28, Sc.2, etaj 1, ap 50, sect.3 București Tel/Fax: +40 216475983 E-mail: beeswoborders@yahoo.com Website: www.csicert.com	
SLOWAKEI		Verfahren A
SK-02-BIO	Naturalis SK Ltd. Björnsonova 14 SK-811 05 Bratislava Tel: +421 2 52 62 66 61-3 Fax: +421 2 52 62 66 63 E-mail: kontrola@naturalis.sk, certo@naturalis.sk Website: www.naturalis.sk	
SLOWENIEN		Verfahren A
SI-01-EKO	Institute of Inspection and Certification in Agriculture and Forestry Vinarska ulica 14 SLO-2000 Maribor Tel: +386 2 228 49 31/32/33 Fax: +386 2 251 94 82 E-mail: info@kon-cert.si Website: www.kon-cert.si	
SI-IKC-EKO	IKC — Institute for Inspection and Certification of University of Maribor Pivola 8 SLO-2311 Hoče Tel: +386 (0)2 613 08 31 (-32) Fax: +386 (0)2 613 08 33 E-mail: Polonca.repic@uni-mb.si Website: www.ikc-um.si	
SI-BV-EKO	Bureau Veritas, d.o.o. Linhartova cesta 49A SLO-1000 Ljubljana Tel: +386 1 475 76 61 Fax: +386 1 475 76 07 E-mail: Marko.Majer@si.bureauveritas.com E-mail: info@si.bureauveritas.com Website: www.bureauveritas.si	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
SPANIEN		Verfahren C
ES-AN-00-AE ES-CM-03-AE	Servicio de certificación CAAE Av. Emilio Lemos, 2 Edificio Torre Este, planta 6a Módulo 603 E-41020 Sevilla Tel: +34 955 024 150 Tel: +34 902 521 555 Fax: +34 955 029 440 E-mail: certi@caae.es Website: www.caae.es	AN, CM
ES-AN-01-AE ES-AR-05/C-AE ES-CM-01-AE	SOHISCERT S.A. Finca La Cañada — Ctra Sevilla-Utrera Km 20.8 E-41710 Utrera (Sevilla) Tel: +34 955 86 80 51 Fax: +34 955 86 81 37 E-mail: sohiscert@sohiscert.com Website: www.sohiscert.com	AN, AR, CM
ES-AN-03-AE	AGROCOLOR, S.L. Ctra. De Ronda, nº11.-bajo E-04004 Almeria Tel: +34 950 280 380 Fax: +34 950 281 331 E-mail: agrocolor@agrocolor.es Website: www.agrocolor.es	AN
ES-AN-04-AE ES-AR-23/C-AE	LGAI TECHNOLOGICAL CENTER, S.A. Parque Empresarial de Las Mercedes C/Campezo nº 1, Edificio 3, 1ª planta E-28022 Madrid Tel: +34 91 208 0800/+34 912 756 312 Fax: +34 912 080 803 E-mail: certiagroalimentario@appluscorp.com/imanas@appluscorp.com Website: www.appluscorp.com	AN, AR
ES-AN-05-AE	AGROCALIDAD DEL SUR S.L. C/ Méndez Núñez 15, 3º 21001 Huelva Tel: +34 959 255 524 Fax: +34 959 285 926 E-mail: agrocalidadsur@agrocalidadsur.com Website: http://www.agrocalidadsur.com	
ES-AR-AE	Comité Aragones de Agricultura Ecológica (CAAE) Edificio Centrorigen Ctra. Cogullada, 65 — Mercazaragoza E-50014 Zaragoza Tel: +34 976.47.57.78 Fax: +34 976.47.58.17 E-mail: caaearagon@caaearagon.com Website: http://www.caeearagon.com	AR
ES-AR-03/C-AE	BCS Öko — Garantie GmbH Cimbernstrasse, 21 D-90402 Nürnberg — Alemania Tel: +49 911 424 391/+34 679 983 598 Fax: +49 911 424 391 E-mail: fischer@bcs-oeko.de/esanchez@canricastell.net	AR
ES-AN-06-AE ES-AR-17/C-AE	Certificación of Environmental Standards GmbH (CERES) C/Serrano, 91, 2º E-28006 Madrid Tel: +34 915 630 171 Fax: +34 915 637 335 E-mail: ceres-iberica@gmail.com Website: www.ceres-cert.com	AN, AR

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ES-AR-18/C-AE	CERTIAL, S.L. Polígono Los Leones, Nave 63 E-50298-PINSEQUE (Zaragoza) Tel: +34-97-6656919 Fax: +34-97-6656823 E-mail: info@certial.com Website: www.certial.com	AR
ES-AR-19/C-AE	Instituto de Ecomercado (IMO) C/ Venezuela, 17 3º C E-36203-VIGO (Pontevedra) Tel/Fax: +34 986 423 252 E-mail: imo-spain@imo.ch Website: www.imo.ch	AR
ES-AS-AE	Consejo de la Producción Agraria Ecológica del Principado de Asturias Avda. Prudencio González, 81 E-33424 Posada de Llanera (Asturias) Tel: +34 98 577 35 58 Fax: +34 98 577 22 05 E-mail: copae@copaeastur.org Website: www.copaeastur.org	AS
ES-BA-AE	Consejo Balear de la Producción Agraria Ecológica C/Selletes, 25 (Edif. Centro BIT) E-07300 INCA (Mallorca) Tel: +34 971 88 70 14 Fax: +34 971 88 70 01 E-mail: info@cbpae.org Website: www.cbpae.org	BA
ES-CA-AE	Instituto Canario de Calidad Agroalimentaria (ICCA) Av. José Manuel Guimerá, 8, 4ª planta E-38071 Santa Cruz de Tenerife Tel: +34 922 47 6514 Fax: +34 922 47 67 39 E-mail: icca.cagpa@gobiernodecanarias.org Website: www.gobiernodecanarias.org/agricultura/icca	CA
ES-CL-AE	Consejo de Agricultura Ecológica de Castilla y León C/Pio del Río Horteiga, 1, 5º A E-47014 Valladolid Tel: +34 983/34 38 55 Fax: +34 983/34 26 40 E-mail: caecyl@nemo.es	CL
ES-CM-01-AE	SOHISCERT S.A. see ES-AN-01-AE Delegación en Toledo C/ Italia, 113 45005 Toledo Tel: +34 925 28 04 68 Fax: +34 925 28 02 22 E-mail: castillalamanca@sohiscert.com	CM
ES-CM-02-AE	Servicios de Inspección y certificación S.L. (SIC) C/Ronda de Buenavista, 15, 2º E-45005 TOLEDO Tel/Fax: +34 925 28 51 39 E-mail: sic-toledo@sicagro.org Delegación en Albacete P de la Libertad, 15-6º E-02001 Albacete Tel: +34 967 21 09 09 Fax: +34 967 21 07 07 E-mail: sic-albacete@sicagro.org Website: www.sicagro.org	CM

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ES-CM-03-AE	Servicio de certificación CAAE See ES-AN-00-AE Delegación en Castilla-La Mancha: C/ Pedro Muñoz, 1 Edificio CEEI E-13005 Ciudad Real Tel: +34 926 20 03 39 Fax: +34 926 21 20 12 E-mail: certi@caae.es Website: www.caae.es	CM
ES-CM-04-AE	ECOAGROCONTROL, S.L. C/ Carlos VII, 9 E-13630 Socuéllamos (Ciudad Real) Tel: +34 926 53 26 28 Fax: +34 926 53 90 64 E-mail: tecnico@ecoagrocontrol.com Website: www.ecoagrocontrol.com	CM
ES-CN-AE	Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Cantabria C/Héroes Dos de Mayo, s/n E-39600 Muriedas-Camargo (Cantabria) Tel: +34 942 26 98 55 Fax: +34 942 26 98 56 E-mail: odeca@odeca.es	CN
ES-CT-AE	Consejo Catalán de la Producción Agraria Ecológica Avinguda Meridiana, 38 E-08018 Barcelona Tel: +34 93 552 47 90 Fax: +34 93 552 47 91 E-mail: ccpaie.darp@gencat.cat Website: www.ccpae.org	CT
ES-EX-01-AE	Consejo Regulador Agroalimentario Ecológico de Extremadura Avda. de Huelva 6, 2º E-06004 Badajoz Tel: +34 924 01 08 60 Fax: +34 924 01 08 47 E-mail: craex@eco.juntaex.es	EX Kontrolle der Verarbeiter und Einführer
ES-EX-02-AE	Comité Extremeño de la Producción Agraria Ecológica Avda. Portugal, s/n E-06800 Mérida (Badajoz) Tel: +34 924 00 22 75 Fax: +34 924 00 21 26 E-mail: cepae@adr.juntaex.es Website: www.cepae.org	EX Kontrolle der Erzeuger
ES-GA-AE	Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Galicia Edificio Multiusos C/Circunvalación, s/n Apdo de Correos 55 E-27400 Monforte de Lemos (Lugo) Tel: +34 982 40 53 00 Fax: +34 982 41 65 30 E-mail: craega@craega.es Website: www.craega.es	GA
ES-MA-AE	Comité de Agricultura Ecológica de la Comunidad de Madrid Ronda de Atocha, 17, 7º planta E-28012 Madrid Tel: +34 91 420 66 65 Fax: +34 91 420 66 66 E-mail: agricultura.ecologica@madrid.org Website: www.caem.es	MA

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ES-MU-AE	Consejo de Agricultura Ecológica de la Región de Murcia Avda. del Río Segura, 7 E-30002 Murcia Tel: +34 968 35 54 88 Fax: +34 968 22 33 07 E-mail: caermurcia@caermurcia.com Website: www.caermurcia.com	MU
ES-NA-AE	Consejo de la Producción Agraria Ecológica de Navarra Avda. — San Jorge, 81 entreplanta dcha. E-31012 Pamplona — Iruña Tel: +34 948-17 83 32 Tel: +34 948-25 67 37 Tel: +34 948-25 66 42 Fax: +34 948-25 15 33 E-mail: cpaen@cpaen.org Website: www.cpaen.org	NA
ES-VAS-AE	Consejo de Agricultura y Alimentación Ecológica de Euskadi Euskadiko Nekazaritza eta Elikadura Ekologikoaren Kontseilua Bekoibarra kalea, 35, „San Migel“ eraikina 2/9 bulegoa E-48300 Gernika (Bizkaia) Tel: +34 902 540 165 E-mail: info@eneek-caee.net	VAS
ES-RI-AE	Dirección General de Calidad e Investigación Agroalimentaria Consejería de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural Avda. de la Paz, 8-10 E-26071 Logroño (La Rioja) Tel: +34 941 29 16 00 Fax: +34 941 29 16 02 E-mail: seccionproduccion.compatible.agri@larioja.org Website: www.larioja.org/agricultura	RI
ES-VA-AE	Comité de Agricultura Ecológica de la Comunidad Valenciana Camí de la Marjal, s/n E-46470 Albal (Valencia) Tel: +34 961 22 05 60 Fax: +34 961 22 05 61 E-mail: caecv@caecv.com Website: www.caecv.com	VA
SCHWEDEN		Verfahren A
SE Ekol 1	Aranea Certifiering AB Box 1940 S-751 49 Uppsala Tel: +46 18 17 00 00 Fax: +46 18 10 03 66 E-mail: info@araneacert.se Website: www.araneacert.se	
SE Ekol 3	SMAK AB Box 42 S-230 53 Alnarp Tel: +46 40 46 00 72 Fax: +46 40 46 33 72 E-mail: smak@smak.se Website: www.smak.se	Für die Primärerzeugung und die Futtermittelkennzeichnung

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
VEREINIGTES KÖNIG- REICH		Verfahren A
UK 2	Organic Farmers and Growers Ltd The Old Estate Yard Shrewsbury Road Albrighton Shrewsbury Shropshire SY4 3AG United Kingdom Tel: +44 (0)1939 291800 E-mail: info@organicfarmers.org.uk Website: www.organicfarmers.org.uk	
UK 3	Scottish Organic Producers Association Scottish Food Quality Certification (SFQC) 10th Avenue Royal Highland Centre Ingliston Edinburgh EH28 8NF United Kingdom Support and development: Tel: +44 (0)131 333 0940 E-mail: sopa@sfqc.co.uk Website: www.sopa.org.uk	
UK 4	Organic Food Federation 31 Turbine Way Eco Tech Business Park Swaffham Norfolk PE37 7XD United Kingdom Tel: +44 (0)1760 720444 E-mail: info@orgfoodfed.com Website: www.orgfoodfed.com	
UK 5	Soil Association Certification Ltd South Plaza Marlborough Street Bristol BS1 3NX United Kingdom Farmers and growers: Tel: +44 (0)117 914 2412 E-mail: prod.cert@soilassociation.org Website: www.soilassociation.org/certification	
UK 6	Bio-Dynamic Agricultural Association Demeter Certification Office 17 Inverleith Place Edinburgh EH3 5QE United Kingdom Farmers and growers: Tel: +44 (0)131 478 1201 E-mail: timbrink@biodynamic.org.uk Website: www.biodynamic.org.uk/demeter	
UK 7	Irish Organic Farmers and Growers Association Main Street Newtownforbes Co. Longford Ireland Tel: +353 043 42495 E-mail: iofga@eircom.net	
UK 9	Organic Trust Limited Vernon House 2 Vernon Avenue Clontarf Dublin 3 Ireland Tel.: +353 185 30271 Fax: +353 185 30271 E-mail: organic@iol.ie Website: www.organic-trust.org	

Mitgliedstadt und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
UK 13	Quality Welsh Food Certification Ltd Gorseland North Road Aberystwyth Ceredigion SY23 2WB United Kingdom Tel: +44 (0)1970 636688 E-mail: mossj@wfsagri.net	
UK 15	Ascisco Ltd South Plaza Marlborough Street Bristol BS1 3NX United Kingdom Farmers and growers: Tel: +44(0)117 914 2407 E-mail: Dpeace@soilassociation.org	

EWR-Länder und Codes	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ISLAND		Verfahren B
IS-1	Vottunarstofan Tún e h f Laugavegur 7 IS-101 Reykjavík E-mail: tun@nmedia.is	
NORWEGEN		Verfahren A
N-001	Debio N-1940 Bjørkelangen Tel: +47 63862650 Fax: +47 63856985 E-mail: kontor@debio.no Website: www.debio.no	

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß Teil I Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs zur staatlichen Beihilfe bezüglich der Besteuerung firmeneigener Versicherungsgesellschaften in Liechtenstein

(2009/C 72/05)

Mit Beschluss Nr. 620/08/KOL vom 24. September 2008, der nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung wiedergegeben wird, hat die EFTA-Überwachungsbehörde ein Verfahren nach Teil I Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes eingeleitet (nachstehend Protokoll 3). Die liechtensteinischen Behörden wurden durch Übersendung einer Kopie von dem Beschluss unterrichtet.

Die EFTA-Überwachungsbehörde fordert hiermit die EFTA-Staaten, die EU-Mitgliedstaaten und alle Interessierten auf, ihre Bemerkungen zu der fraglichen Maßnahme innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an folgende Anschrift zu richten:

EFTA-Überwachungsbehörde
Registratur
35, rue Belliard
1040 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Die Bemerkungen werden den liechtensteinischen Behörden übermittelt. Beteiligte, die eine Stellungnahme abgeben, können unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass ihre Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Fall wurde von der Überwachungsbehörde durch Übersendung eines Auskunftersuchens an die liechtensteinischen Behörden vom 14. März 2007 eröffnet.

Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1997 zur Änderung des liechtensteinischen Steuergesetzes ⁽¹⁾ führten die liechtensteinischen Behörden besondere Steuerregelungen für firmeneigene Versicherungsgesellschaften ein.

Gemäß Artikel 82 Buchstabe a Absatz 1 des Steuergesetzes zahlen firmeneigene Versicherungsgesellschaften eine Kapitalsteuer von 1 % auf das Eigenkapital des Unternehmens. Der Steuersatz ermäßigt sich für das 50 Millionen übersteigende Eigenkapital auf 0,75 % und für das 100 Millionen übersteigende Eigenkapital auf 0,5 %. Der normale Kapitalsteuersatz beträgt 2 %.

Artikel 82 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 73 des Gesetzes bedeutet, dass firmeneigene Versicherungsgesellschaften keine Einkommensteuer zahlen.

Gemäß Artikel 88 Buchstabe d Absatz 3 des Steuergesetzes sind Aktien oder Anteile von firmeneigenen Versicherungsgesellschaften von der Zahlung der Couponsteuer befreit, die normalerweise in Höhe von 4 % erhoben wird.

⁽¹⁾ Gesetz vom 18. Dezember 1997 zur Änderung des liechtensteinischen Steuergesetzes, Gesetzblatt 1998 Nr. 36.

Nach vorläufiger Auffassung der Überwachungsbehörde sind firmeneigene Versicherungsgesellschaften Unternehmen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens. Sie erbringen für ein Unternehmen oder eine genau bezeichnete Gruppe von Unternehmen Dienstleistungen. Die Versicherung ist eine Dienstleistung, die grundsätzlich eine Wirtschaftstätigkeit darstellt. Eine firmeneigene Versicherungsgesellschaft erzielt normalerweise Einkommen für die Dienstleistungen, die sie erbringt. Die Tatsache, dass die Dienstleistung nur an einen Kunden oder eine begrenzte Gruppe von Kunden erbracht wird, bedeutet nicht, dass es sich nicht um eine Wirtschaftstätigkeit handelt.

Die Befreiung von der Einkommensteuer und die ermäßigte Kapitalsteuer erfüllen nach vorläufiger Ansicht der Überwachungsbehörde die sonstigen Voraussetzungen, um sie als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens einzustufen.

Die teilweise oder vollständige Steuerbefreiung ist mit einem Verzicht auf staatliche Einnahmen verbunden. Den Unternehmen werden Vorteile gewährt, da sie von Belastungen befreit werden, die sie normalerweise aus ihren Mitteln aufbringen müssten. Die in Betracht kommenden Unternehmen erbringen Dienstleistungen, die zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens gehandelt werden und folglich für den grenzüberschreitenden Wettbewerb offen sind. Die Maßnahmen sind selektiv, da sie nur für eine bestimmte Gruppe von Unternehmen gelten. Nach Ansicht der Überwachungsbehörde entspricht diese Selektivität nicht einer inneren Logik des Steuersystems.

Für die Couponsteuer gelten ähnliche Erwägungen wie oben ausgeführt. Es gibt jedoch einen Unterschied aufgrund der Tatsache, dass die Couponsteuer eine Quellensteuer ist. Die Befreiung von der Couponsteuer gewährt daher den Eigentümern von firmeneigenen Versicherungsgesellschaften Vorteile. Diese Eigentümer sind in der Regel (Groß-) Unternehmen. Unternehmen dieser Art werden folglich die direkten Begünstigten der Beihilfemaßnahme sein. Des weiteren kann davon ausgegangen werden, dass firmeneigene Versicherungsgesellschaften indirekt von der Couponsteuerbefreiung profitieren. Sie werden attraktiver für Anleger, und die Maßnahme wird daher den Zugang zum Kapitalmarkt erleichtern.

Hilfsmaßnahmen, die unter Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens fallen, sind in der Regel unvereinbar mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens, es sei denn, sie kommen für eine Ausnahme nach Artikel 61 Absatz 2 oder 3 des EWR-Abkommens in Betracht. Nach der vorläufigen Ansicht der Überwachungsbehörde ist offenbar keine dieser Regelungen auf die Besteuerung von firmeneigenen Versicherungsgesellschaften in Liechtenstein anwendbar. Da die Maßnahmen in Kraft getreten sind, nachdem Liechtenstein dem EWR-Abkommen beigetreten ist, müssen mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbare Beihilfen normalerweise zurückgefordert werden.

Schlussfolgerung

Angesichts der genannten Erwägungen hat die Überwachungsbehörde beschlossen, das förmliche Prüfverfahren gemäß Teil I Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 des EWR-Abkommens zu eröffnen. Interessierte werden aufgefordert, ihre Bemerkungen zu der Maßnahme innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu übermitteln.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

BESCHLUSS Nr. 842

vom 23. Dezember 2008

zur Eröffnung des Verfahrens für die Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas — Bodenschätze gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Bodenschätze — in Block 1-5 „Dewetaki“ in den Regionen Lowetsch, Plewen und Gabrowo und für die Bekanntgabe der Ausschreibung zur Erteilung einer Genehmigung

(2009/C 72/06)

REPUBLIK BULGARIEN

DER MINISTERRAT

Gemäß Artikel 5 Ziffer 2, Artikel 42 Absatz 1 Ziffer 1 und Artikel 44 Absatz 3 des Gesetzes über Bodenschätze in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 16 und Paragraph 1 Ziffer 24a des Gesetzes über Energie

BESCHLIESST DER MINISTERRAT:

1. Das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Rohöl und Erdgas in Block 1-5 „Dewetaki“ auf einer Fläche von 786,74 km² mit den Koordinaten, die auf der Karte des Vertragsentwurfs zur Prospektion und Exploration verzeichnet sind, welcher Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen ist, wird eröffnet.
2. Es wird bekanntgegeben, dass die Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 1 durch Ausschreibung erfolgt.
3. Die Genehmigung zur Prospektion und Exploration ist auf 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Prospektion und Exploration befristet; sie ist gemäß Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes über Bodenschätze verlängerbar.
4. Die Angebotseröffnung zur Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 1 findet im Gebäude des Ministeriums für Wirtschaft und Energie in der Triadiza-Str. 8 in Sofia am 150. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* statt.
5. Die Frist für den Kauf der Ausschreibungsunterlagen läuft um 17.00 Uhr am 120. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab.
6. Die Frist für die Abgabe der Erklärung zur Teilnahme an der Ausschreibung läuft um 17.00 Uhr am 130. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab.
7. Die Frist für die Einreichung der Angebote gemäß den Ausschreibungsunterlagen läuft um 17.00 Uhr am 144. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab.
8. Die Angebotseröffnung erfordert nicht die Anwesenheit der Bieter.
9. Der Preis für die Ausschreibungsunterlagen wird auf 500 BGN festgesetzt. Die Ausschreibungsunterlagen sind in Zimmer 802 des Ministeriums für Wirtschaft und Energie, Triadiza-Str. 8, Sofia, innerhalb der in Ziffer 5 genannten Frist erhältlich.

10. Die Bieter müssen die Anforderungen des Artikels 23 Absatz 1 des Gesetzes über Bodenschätze erfüllen.
11. Die Angebote der Bieter werden auf der Grundlage der eingereichten Arbeitsprogramme, der Umweltschutz- und Schulungsinstrumente, Boni sowie ihrer administrativen und finanziellen Leistungsfähigkeit ausgewählt, wie in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen.
12. Die Kaution für die Teilnahme an der Ausschreibung wird auf 10 000 BGN festgesetzt, zahlbar innerhalb der in Ziffer 6 genannten Frist auf das in den Ausschreibungsunterlagen angegebene Bankkonto des Ministeriums für Wirtschaft und Energie.
13. Die Kaution nicht zugelassener Bieter wird binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt zurückerstattet, an dem sie über die Nichtzulassung informiert werden.
14. Die Kaution des Bieters, der den Zuschlag erhält, wird einbehalten; den übrigen Bieter wird sie binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrats über die Erteilung der Genehmigung zur Prospektion und Exploration im *Staatsblatt der Republik Bulgarien* zurückerstattet.
15. Die Erklärung über die Teilnahme an der Ausschreibung und die Angebote der Bieter gemäß den Ausschreibungsbedingungen sind im Gebäude des Ministeriums für Wirtschaft und Energie, Triadiza-Str. 8, Sofia, in bulgarischer Sprache gemäß den Anforderungen des Artikels 46 des Gesetzes über Bodenschätze abzugeben.
16. Die Angebote sind gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen und Bedingungen auszufertigen.
17. Die Ausschreibung findet auch dann statt, wenn nur ein einziger Bieter zugelassen wird.
18. Der Minister für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt,
 - 18.1. den Beschluss zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, im *Staatsblatt der Republik Bulgarien* und auf der Website des Ministerrats weiterzuleiten;
 - 18.2. einen Ausschuss zu ernennen, der die Ausschreibung organisiert und durchführt.
19. Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vor dem Obersten Verwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden.

Der Ministerpräsident

Sergei STANISHEV

Für den Generalsekretär des Ministerrats

Veselin DAKOV

Für die Richtigkeit

Der Direktor der Direktion „Regierungskanzlei“

Veselin DAKOV

BESCHLUSS Nr. 843**vom 23. Dezember 2008**

zur Eröffnung des Verfahrens für die Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas — Bodenschätze gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Bodenschätze — in Block 1-9 „Misia“ in der Region Wraza und für die Bekanntgabe der Ausschreibung zur Erteilung einer Genehmigung

(2009/C 72/07)

REPUBLIK BULGARIEN

DER MINISTERRAT

Gemäß Artikel 5 Ziffer 2, Artikel 42 Absatz 1 Ziffer 1 und Artikel 44 Absatz 3 des Gesetzes über Bodenschätze in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 16 und Paragraph 1 Ziffer 24a des Gesetzes über Energie

BESCHLIESST DER MINISTERRAT:

1. Das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Rohöl und Erdgas in Block 1-9 „Misia“ auf einer Fläche von 155,95 km² mit den Koordinaten, die auf der Karte des Vertragsentwurfs zur Prospektion und Exploration verzeichnet sind, welcher Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen ist, wird eröffnet. Ausgenommen aus dieser Fläche ist die Konzessionsfläche „Selanowzi“.
2. Es wird bekanntgegeben, dass die Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 1 durch Ausschreibung erfolgt.
3. Die Genehmigung zur Prospektion und Exploration ist auf 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Prospektion und Exploration befristet; sie ist gemäß Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes über Bodenschätze verlängerbar.
4. Die Angebotseröffnung zur Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 1 findet im Gebäude des Ministeriums für Wirtschaft und Energie in der Triadiza-Str. 8 in Sofia am 150. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* statt.
5. Die Frist für den Kauf der Ausschreibungsunterlagen läuft um 17.00 Uhr am 120. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab.
6. Die Frist für die Abgabe der Erklärung zur Teilnahme an der Ausschreibung läuft um 17.00 Uhr am 130. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab.
7. Die Frist für die Einreichung der Angebote gemäß den Ausschreibungsunterlagen läuft um 17.00 Uhr am 144. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab.
8. Die Angebotseröffnung erfordert nicht die Anwesenheit der Bieter.
9. Der Preis für die Ausschreibungsunterlagen wird auf 500 BGN festgesetzt. Die Ausschreibungsunterlagen sind in Zimmer 802 des Ministeriums für Wirtschaft und Energie, Triadiza-Str. 8, Sofia, innerhalb der in Ziffer 5 genannten Frist erhältlich.
10. Die Bieter müssen die Anforderungen des Artikels 23 Absatz 1 des Gesetzes über Bodenschätze erfüllen.
11. Die Angebote der Bieter werden auf der Grundlage der eingereichten Arbeitsprogramme, der Umweltschutz- und Schulungsinstrumente, Boni sowie ihrer administrativen und finanziellen Leistungsfähigkeit ausgewählt, wie in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen.
12. Die Kaution für die Teilnahme an der Ausschreibung wird auf 10 000 BGN festgesetzt, zahlbar innerhalb der in Ziffer 6 genannten Frist auf das in den Ausschreibungsunterlagen angegebene Bankkonto des Ministeriums für Wirtschaft und Energie.
13. Die Kaution nicht zugelassener Bieter wird binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt zurückerstattet, an dem sie über die Nichtzulassung informiert werden.
14. Die Kaution des Bieters, der den Zuschlag erhält, wird einbehalten; den übrigen Bietern wird sie binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrats über die Erteilung der Genehmigung zur Prospektion und Exploration im *Staatsblatt der Republik Bulgarien* zurückerstattet.

15. Die Erklärung über die Teilnahme an der Ausschreibung und die Angebote der Bieter gemäß den Ausschreibungsbedingungen sind im Gebäude des Ministeriums für Wirtschaft und Energie, Triadiza-Str. 8, Sofia, in bulgarischer Sprache gemäß den Anforderungen des Artikels 46 des Gesetzes über Bodenschätze abzugeben.
16. Die Angebote sind gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen und Bedingungen auszufertigen.
17. Die Ausschreibung findet auch dann statt, wenn nur ein einziger Bieter zugelassen wird.
18. Der Minister für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt,
 - 18.1. den Beschluss zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, im *Staatsblatt der Republik Bulgarien* und auf der Website des Ministerrats weiterzuleiten;
 - 18.2. einen Ausschuss zu ernennen, der die Ausschreibung organisiert und durchführt.
19. Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vor dem Obersten Verwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden.

Der Ministerpräsident

Sergei STANISHEV

Für den Generalsekretär des Ministerrats

Veselin DAKOV

Für die Richtigkeit

Der Direktor der Direktion „Regierungskanzlei“

Veselin DAKOV

BESCHLUSS Nr. 844**vom 23. Dezember 2008**

zur Eröffnung des Verfahrens für die Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas — Bodenschätze gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Bodenschätze — in Block 1-10 „Botewoa“ in der Region Wraza und Montana und für die Bekanntgabe der Ausschreibung zur Erteilung einer Genehmigung

(2009/C 72/08)

REPUBLIK BULGARIEN

DER MINISTERRAT

Gemäß Artikel 5 Ziffer 2, Artikel 42 Absatz 1 Ziffer 1 und Artikel 44 Absatz 3 des Gesetzes über Bodenschätze in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 16 und Paragraph 1 Ziffer 24a des Gesetzes über Energie

BESCHLIESST DER MINISTERRAT:

1. Das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Rohöl und Erdgas in Block 1-10 „Botewoa“ auf einer Fläche von 280,585 km² mit den Koordinaten, die auf der Karte des Vertragsentwurfs zur Prospektion und Exploration verzeichnet sind, welcher Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen ist, wird eröffnet.
2. Es wird bekanntgegeben, dass die Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 1 durch Ausschreibung erfolgt.
3. Die Genehmigung zur Prospektion und Exploration ist auf 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Prospektion und Exploration befristet; sie ist gemäß Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes über Bodenschätze verlängerbar.
4. Die Angebotseröffnung zur Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 1 findet im Gebäude des Ministeriums für Wirtschaft und Energie in der Triadiza-Str. 8 in Sofia am 150. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* statt.
5. Die Frist für den Kauf der Ausschreibungsunterlagen läuft um 17.00 Uhr am 120. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab.
6. Die Frist für die Abgabe der Erklärung zur Teilnahme an der Ausschreibung läuft um 17.00 Uhr am 130. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab.
7. Die Frist für die Einreichung der Angebote gemäß den Ausschreibungsunterlagen läuft um 17.00 Uhr am 144. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab.
8. Die Angebotseröffnung erfordert nicht die Anwesenheit der Bieter.
9. Der Preis für die Ausschreibungsunterlagen wird auf 500 BGN festgesetzt. Die Ausschreibungsunterlagen sind in Zimmer 802 des Ministeriums für Wirtschaft und Energie, Triadiza-Str. 8, Sofia, innerhalb der in Ziffer 5 genannten Frist erhältlich.
10. Die Bieter müssen die Anforderungen des Artikels 23 Absatz 1 des Gesetzes über Bodenschätze erfüllen.
11. Die Angebote der Bieter werden auf der Grundlage der eingereichten Arbeitsprogramme, der Umweltschutz- und Schulungsinstrumente, Boni sowie ihrer administrativen und finanziellen Leistungsfähigkeit ausgewählt, wie in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen.
12. Die Kaution für die Teilnahme an der Ausschreibung wird auf 10 000 BGN festgesetzt, zahlbar innerhalb der in Ziffer 6 genannten Frist auf das in den Ausschreibungsunterlagen angegebene Bankkonto des Ministeriums für Wirtschaft und Energie.
13. Die Kaution nicht zugelassener Bieter wird binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt zurückerstattet, an dem sie über die Nichtzulassung informiert werden.
14. Die Kaution des Bieters, der den Zuschlag erhält, wird einbehalten; den übrigen Bietern wird sie binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrats über die Erteilung der Genehmigung zur Prospektion und Exploration im *Staatsblatt der Republik Bulgarien* zurückerstattet.

15. Die Erklärung über die Teilnahme an der Ausschreibung und die Angebote der Bieter gemäß den Ausschreibungsbedingungen sind im Gebäude des Ministeriums für Wirtschaft und Energie, Triadiza-Str. 8, Sofia, in bulgarischer Sprache gemäß den Anforderungen des Artikels 46 des Gesetzes über Bodenschätze abzugeben.
16. Die Angebote sind gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen und Bedingungen auszufertigen.
17. Die Ausschreibung findet auch dann statt, wenn nur ein einziger Bieter zugelassen wird.
18. Der Minister für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt,
 - 18.1. den Beschluss zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, im *Staatsblatt der Republik Bulgarien* und auf der Website des Ministerrats weiterzuleiten;
 - 18.2. einen Ausschuss zu ernennen, der die Ausschreibung organisiert und durchführt.
19. Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vor dem Obersten Verwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden.

Der Ministerpräsident

Sergei STANISHEV

Für den Generalsekretär des Ministerrats

Veselin DAKOV

Für die Richtigkeit

Der Direktor der Direktion „Regierungskanzlei“

Veselin DAKOV

SONSTIGE RECHTSAKTE

KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2009/C 72/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ⁽¹⁾ Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„GRELOS DE GALICIA“****EG-Nr. ES-PGI-0005-0469-13.06.2005****g.U. () g.g.A. (X)**

Diese Zusammenfassung erhält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:

Name: Subdirección General de Calidad y Agricultura ecológica — Dirección General de Industrias y Mercados Agroalimentarios — Secretaría General de Medio Rural del Ministerio de Medio Ambiente, y Medio Rural y Marino de España

Anschrift: Paseo Infanta Isabel 1
28071 Madrid
ESPAÑA

Tel. +34 913475394

Fax +34 913475410

E-Mail: sgcaae@mapya.es

2. Vereinigung:

Name: CHAMPIVIL, S.L. y otros

Anschrift: Mourence, 6
27820 Villalba (Lugo)
ESPAÑA

Tel. +34 9825112 22

Fax +34 982512135

E-Mail: info@champivil.com

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

(¹) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

3. Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.6 — Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet.

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. Name:

„Grellos de Galicia“

4.2. Beschreibung:

Bei dem Erzeugnis mit der geschützten geografischen Angabe „Grellos de Galicia“ handelt es sich um den zum Verzehr bestimmten vegetativen Teil heimischer Sorten der *Brassica rapa* L. var. *rapa* (allgemein bekannt als Herbst- oder Mairübe), die den Ökotypen der Provinzen Santiago und Lugo entsprechen, sowie der eingetragenen Handelssorten „Grellos de Santiago“ und „Globo blanco de Lugo“, die jeweils für diese Ökotypen repräsentativ sind; es kann unverarbeitet, tiefgekühlt oder als Konserve in den Verkehr gebracht werden.

Die Pflanze weist die folgenden morphologischen Merkmale auf: Im oberen Teil verdickte Pfahlwurzel an einer glatten, ab dem Hals verzweigten Sprossachse. Die unteren Blätter sind gestielt, behaart und haben kleine breite Seitenlappen, wobei das gipfelständige Blatt größer ist. Die oberen Blätter am Blütenstand sind länglich-lanzettförmig und setzen direkt am Stängel an, den sie mit zwei großen runden und unbehaarten seitlichen Verlängerungen umfassen.

Die Bezeichnung „Grellos“ umfasst unterschiedslos sowohl die vegetativen Blätter und Stiele, die im Laufe des Entwicklungszyklus geerntet und „nabizas“ genannt werden, als auch die Blätter und Blütenstände, die unmittelbar vor der Blüte gewonnen werden; letztere sind in vielen Gegenden Galiciens als „cimos“ bekannt.

Die unverarbeiteten Rübstiele werden sortiert nach Ursprung und Sorte als traditionelle Bündel mit einem Gewicht von circa 0,5 bis 1 kg vermarktet. Zum Binden der Bündel werden Streifen aus Bast oder einem anderen vom Qualitätshandbuch zugelassenen Material verwendet.

Tiefgekühlte Rübstiele werden sortiert, gewaschen, blanchiert und nach Wahl vor dem Einfrieren klein geschnitten. Ihre Aufmachung muss hinsichtlich Materialien und Gewicht den gesetzlichen Bestimmungen und den im Qualitätshandbuch ausdrücklich angegebenen Anforderungen entsprechen.

Rübstiele, die in Konserven in den Verkehr gebracht werden, werden im eigenen Saft zubereitet. Die Einlegeflüssigkeit darf keine weiteren Zusätze außer dem Kochwasser und Kochsalz enthalten und ist nicht angesäuert. Sie werden in Dosen oder Gläser abgefüllt, deren Gewichtsinhalt den gesetzlichen Bestimmungen und den im Qualitätshandbuch ausdrücklich angegebenen Anforderungen entspricht.

Geschmacksmerkmale: Rübstiele werden nicht roh verzehrt. Um sie genießbar zu machen, müssen sie eine gewisse Zeit, die von der jahreszeitlichen Entwicklung abhängt, gekocht werden. Daher beziehen sich die hier beschriebenen Geschmacksmerkmale auf Rübstiele, die für den Genuss zubereitet, d.h. entweder vom Verbraucher selbst oder industriell gekocht wurden.

Diese Merkmale sind: Intensive grüne Farbe, die umso ausgeprägter ist, je näher die Blüte der Pflanze bevorsteht. Leicht säuerlicher Geschmack, in Verbindung mit einer zarten bitteren Note. Leicht fasrige Textur, die ausgeprägter ist, wenn es sich um eine schmalblättrige Sorte mit einem hohen Anteil an Blattstielen handelt. Sehr geringe Härte wegen des niedrigen Gehalts an Ballaststoffen.

4.3. Geografisches Gebiet:

Das Erzeugungsgebiet umfasst alle Gemeinden der Autonomen Gemeinschaft Galicien. Das Gebiet der Verarbeitung und Aufmachung deckt sich mit dem Erzeugungsgebiet.

4.4. Ursprungsnachweis:

Nur Rübstiele, die von den im entsprechenden Register eingetragenen Erzeugern in den registrierten Pflanzungen entsprechend den Anforderungen der Produktspezifikation und des Qualitätshandbuchs angebaut wurden, dürfen die g.g.A. „Grellos de Galicia“ führen bzw. zu Rübstielen mit dieser g.g.A. verarbeitet werden. Ebenso darf die g.g.A. „Grellos de Galicia“ nur von Rübstielen geführt werden, die in Betrieben aufbereitet bzw. verarbeitet wurden, die im entsprechenden Register eingetragen sind.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber von in den Registern eingetragenen Gütern sind, die Pflanzungen, Lager und verarbeitenden Betriebe sowie die Erzeugnisse selbst werden von der Kontrollstelle überprüft und kontrolliert, um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, welche die geschützte geografische Angabe „Grellos de Galicia“ führen, die Anforderungen der Spezifikation und des Qualitäts-handbuchs erfüllen.

4.5. Herstellungsverfahren:

Der verwendete Samen muss von Pflanzen der Ökotypen der Provinzen Santiago und Lugo stammen, wobei es sich sowohl um Pflanzen der zugelassenen Handelssorten „Grellos de Santiago“ und „Globo blanco de Lugo“ als auch um Pflanzen der entsprechenden heimischen Sorten handeln kann, die aus der Wiederaussaat des jeweiligen Betriebes oder anderer Parzellen, die im Register der Pflanzungen der geschützten geografischen Angabe „Grellos de Galicia“ eingetragen sind, stammen. Die Aussaat erfolgt durch Breitsaat ab Mitte August, wobei der Termin je nach Gebiet und Fröhreife der Sorte variieren kann. Die Ernte erfolgt von Hand, vorzugsweise während der kühlen Tageszeit. Sie erfordert sehr große Sorgfalt, um Beschädigungen der Blätter zu vermeiden, die nicht nur das Aussehen beeinträchtigen, sondern auch das Eindringen von Krankheitserregern fördern können. Wenn das Erzeugnis für die verarbeitende Industrie bestimmt ist, können bei der Ernte auch mechanische Mittel eingesetzt werden. Noch am Tag der Ernte müssen die Rübstiele mit äußerster Sorgfalt, um das Erzeugnis nicht zu beschädigen, zum Lager, in dem die Aufbereitung erfolgt, bzw. zur verarbeitenden Industrie gebracht werden.

Die Verarbeitung und Verpackung der Rübstiele muss im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Aufbereitung nach der Ernte und die Haltbarmachung des Erzeugnisses schwierig sind. Aus den nachstehenden Gründen ist es daher notwendig, dass diese Arbeiten im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen:

- *Vermeidung eines Qualitätsverlusts des Erzeugnisses:* Rübstiele sind ein Blattgemüse, das auf dem Weg von der Ernte zur Aufbereitungsstelle einen raschen Qualitätsverlust erleidet. Der Verlust von Wasser führt in Verbindung mit der Auflösung der Zellmembran zum Vergilben und Welken der Blätter, was den Marktwert des Erzeugnisses verringert. Außerdem werden Rübstiele wegen ihres hohen Gehalts an Verbindungen wie Glukosinolaten, Flavonoiden, Vitaminen usw. als Lebensmittel mit einem gesundheitsfördernden Zusatzwert angesehen. Unmittelbar nach der Ernte setzt allerdings ein rascher Abbau dieser und anderer Verbindungen ein, was zu einem beträchtlichen Nährwertverlust führt. Konkret ist bekannt, dass innerhalb von zwei Tagen mehr als 50 % des Vitamin-C-Gehalts verloren gehen und dass die Glukosinolate (tumorerhemmende Verbindungen) ab dem Zeitpunkt der Ernte rasch abgebaut werden. Aus all diesen Gründen sollten alle Aufbereitungs-, Transport-, Lagerungs- und Verarbeitungsarbeiten sofort nach der Ernte, innerhalb von höchstens 24 Stunden, durchgeführt werden. Daher müssen die Entfernungen zwischen den Orten, an denen geerntet wird, und den Orten, an denen der Vertrieb, die Verpackung bzw. die Verarbeitung erfolgen, unbedingt so gering wie möglich gehalten werden,
- *Herkunftsnachweis und Kontrolle:* Die Kontrollstelle ist lediglich für das abgegrenzte geografische Gebiet, d.h. die Autonome Gemeinschaft Galicien, zuständig. Das Kontroll- und Auszeichnungssystem ermöglicht es, den Ursprung und die Herkunft der „Grellos de Galicia“ zu garantieren, sofern Zubereitung, Verarbeitung und Verpackung in der Autonomen Gemeinschaft Galicien erfolgen,
- *Bewahrung der typischen Merkmale der „Grellos de Galicia“ und ihrer Qualität:* In der Autonomen Gemeinschaft Galicien gibt es eine weit verbreitete Tradition, was den Verzehr und die Zubereitung dieses Erzeugnisses betrifft. Die Tatsache, dass die Verpackung im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt, trägt entscheidend zum Schutz der besonderen Merkmale und der Qualität der „Grellos de Galicia“ bei. Das bedeutet, dass die Erzeuger und die Kontrollstelle der geschützten geografischen Angabe mit der Anwendung und Kontrolle der Normen betreffend Transport, Verarbeitung und Verpackung der Rübstiele betraut werden. Diese Kollektive verfügen über die notwendigen Kenntnisse und technischen Voraussetzungen, um die korrekte Aufbereitung der Grellos de Galicia zu gewährleisten.

4.6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Die Aufnahme der Rübe in die Fruchtfolge ist schon im 13. Jahrhundert durch verschiedene Urkunden der historischen Selbstverwaltungskörperschaften der Region und durch Kaufurkunden von Ländereien belegt, die als „nabales“ (also Rübenäcker) bezeichnet wurden. So wurde eine vollständige Nutzung des Bodens durch den Fruchtwechsel Sommergetreide-Rübe-Wintergetreide ermöglicht.

Rüben gedeihen sehr gut in einem feuchten Klima und bei gemäßigten Temperaturen und sind frostbeständig. Sie benötigen außerdem fruchtbare mittelschwere Böden, die humusreich und tiefgründig locker sind, ohne Staunässe, aber mit einer hohen relativen Feuchtigkeit. Diese Klima- und Bodenbedingungen sind in weiten Teilen Galiciens gegeben.

Rübstiele sind ein Gemüse, das unerlässlich Bestandteil einiger Gerichte ist, die als besonders typisch für die Küche Galiciens gelten, so zum Beispiel der Eintopfgerichte „Caldo“ bzw. „Pote Gallego“ und „Cocido“ und des „Lacón con Grellos“ (Vorderschinken mit Rübstielen). Sie bilden auch ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber der traditionellen Küche anderer Regionen.

Das Erzeugnis wird sowohl historisch als auch im Zusammenhang mit der gastronomischen Tradition sehr oft erwähnt, was zeigt, wie stark verwurzelt dieses Gemüse bei der Bevölkerung Galiciens ist. Verschiedene Autoren auf dem Gebiet der Ethnografie und der Gastronomie betonen übereinstimmend die herausragende Bedeutung der Rübstiele in der traditionellen Küche Galiciens. Entsprechende Hinweise finden sich im umfangreichen Werk des galicischen Schriftstellers Ramón Otero Pedrayo (*Guía de Galicia*, 1926), beim Gastronomiekritiker Angel Muro (*Almanaque y conferencias culinarias*, 1890 — 1905), bei der Schriftstellerin Emilia Pardo Bazán (*La cocina española antigua*, 1912) sowie bei den Schriftstellern Manuel María Puga y Parga (*La cocina práctica*, 1905) und Álvaro Cunqueiro (*A cocina galega*, 1973).

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass dieses Erzeugnis als für Galicien typisches Gemüse in das spanische Verzeichnis traditioneller Erzeugnisse (*Inventario Español de Productos Tradicionales*) aufgenommen wurde, das vom Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (*Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación*) im Jahr 1996 veröffentlicht wurde.

4.7. Kontrollstelle

Name: Instituto Galego da Calidade Alimentaria (INGACAL)

Anschrift: Rúa Fonte dos Concheiros, 11 baixo.
15703 Santiago de Compostela
ESPAÑA

Tel. +34 981540055

Fax +34 981540018

E-Mail: sxca.agri@xunta.es

4.8. Etikettierung

Die Rübstiele, die unter der geschützten geografischen Angabe „Grellos de Galicia“ vermarktet werden, müssen nach der Auszeichnung das handelsübliche Etikett der Eigenmarke des jeweiligen Erzeugers bzw. des Betriebes, in dem die Aufmachung erfolgt, tragen. Sie müssen ebenfalls ein mit einem alphanumerischen Code und einer fortlaufenden Nummerierung versehenes Etikett der geschützten geografischen Angabe tragen, welches von der Kontrollstelle erteilt und ausgestellt wird und das offizielle Logo der geschützten geografischen Angabe aufweist.

Sowohl auf dem handelsüblichen Etikett als auch auf dem Etikett der geschützten geografischen Angabe muss unbedingt der Wortlaut „Indicación Geográfica Protegida Grellos de Galicia“ erscheinen.

Wahlweise kann auf der Etikettierung auch der jahreszeitliche Entwicklungsstand der Pflanze angegeben werden, indem entsprechend den bei der Beschreibung des Erzeugnisses angegebenen Kriterien zwischen „nabizas“ und „cimos“ unterschieden wird.

Es besteht auch die Möglichkeit zu genehmigen, dass bei Rübstielen, die in anderer Form verarbeitet wurden, als in der Produktspezifizierung vorgesehen, auf der Aufmachung der Hinweis angebracht wird, dass zur Erzeugung Rübstiele verwendet wurden, welche die g.g.A. „Grellos de Galicia“ führen, sofern das Rohmaterial die Anforderungen der Spezifizierung erfüllt und die einschlägigen Bestimmungen des Qualitätshandbuchs eingehalten werden.

Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2009/C 72/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ⁽¹⁾ Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

„MOUTARDE DE BOURGOGNE“

EG-Nr.: FR-PGI-005-0503-25.10.2005

g.U. () gg.A. (X)

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. Zuständige behörde des mitgliedstaats:

Name: Institut National des Appellations d'Origine (I.N.A.O.)
Anschrift: 51, rue d'Anjou
75 008 Paris
FRANCE
Tel. +33 153898000
Fax +33 142255797
E-Mail: info@inao.gouv.fr

2. Vereinigung:

Name: Association Moutarde de Bourgogne (AMB)
Anschrift: AMB ARIA Bourgogne
4, Bd du Docteur Jean Veillet
21 000 Dijon
FRANCE
Tel. +33 380288140
Fax +33 380288169
E-Mail: laure.ohleyer@cote-dor.chambagri.fr
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) andere (X)

3. Art des erzeugnisses:

Klasse 2.6: „Senfpaste“

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

4.1. *Name:*

„Moutarde de Bourgogne“

4.2. *Beschreibung:*

„Moutarde de Bourgogne“ (Senf aus Burgund) ist ein scharfer oder sehr scharfer mit Weißwein zubereiteter Senf von hellgelber Farbe sowie dickflüssiger, homogener und cremiger Konsistenz. Ein starker und typischer Duft nach Weißwein aus Burgund, eine intensive Schärfe und ein deutlicher Geschmack nach Weißwein aus Burgund sind für ihn charakteristisch.

4.2.1. *Zutaten und genehmigte Zusatzstoffe:*

- in Burgund erzeugte und gelagerte Senfsamen,
- Lösungsflüssigkeit: Sie besteht aus Wasser und im Weinanbaugebiet Burgund erzeugtem Weißwein kontrollierter Herkunftsbezeichnung in einem Anteil von mindestens 25 % bei der Verarbeitung. Dabei handelt es sich um trockene Weißweine, die aus den traditionellen Burgunder Rebsorten Aligoté und Chardonnay erzeugt werden. Sie zeichnen sich durch ihr starkes Aroma und ihren nachhaltigen Geschmack aus,
- Salz, Zucker, Gewürze, Zusatzstoffe (solche, die nach der Europäischen Richtlinie aus dem Jahr 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als künstliche Farbstoffe zugelassen sind, Getreidemehle oder jeder andere Stabilisator oder jedes andere Verdickungsmittel, natürliche oder künstliche Senföle, ätherischer Senfextrakt oder ätherisches Senföl).

4.2.2. *Physikalische und chemische Eigenschaften der „Moutarde de Bourgogne“:*

- Trockenextrakt aus Senfsamen > oder = 24 % Anteil am Gewicht des Endprodukts,
- Lipide aus dem Senfsamen > oder = 9 % Anteil am Gewicht des Endprodukts,
- Die Menge der in der Paste zurückbleibenden Samenschalen ist geringer als 2 % des Gesamtgewichts.

4.3. *Geografisches Gebiet:*

Die Erzeugung und Lagerung der Senfsamen sowie die Erzeugung (Verarbeitung) der Senfpaste müssen unbedingt in dem Gebiet der Erzeugung erfolgen. Dieses besteht aus den Departements, die gemeinsam die Region Burgund bilden, das heißt Côte d'Or, Nièvre, Saône-et-Loire und Yonne.

Das geografische Gebiet ist aufgrund des besonderen lokalen Know-hows in der Erzeugung von Senfsamen und Wein in Burgund festgelegt worden, die dann zu Senfpaste weiterverarbeitet werden und ein Erzeugnis mit einzigartigen Eigenschaften ergeben (vgl. Absatz 4.6).

Die in Burgund produzierten Senfsamen besitzen besondere Qualitäten, die bereits seit Jahrhunderten anerkannt worden sind. So war Charles Estienne, Arzt von König Franz I., der Auffassung, dass der in Burgund erzeugte Mostrich dank des „sénévé“ (gemeiner Name der Senfkornpflanze) eine höhere Qualität aufwies. Bis zum Zweiten Weltkrieg wurde die Senfpflanze auf Lichtungen der Holzkohlerzeugung in den Wäldern kultiviert. Durch die Holzverkohlungen auf den Lichtungen wurden die Böden mit Kali angereichert und eigneten sich so für den Anbau der Senfpflanze (und förderten den hohen Senfögehalt der Samen); die Köhler säten im März aus und ernteten im August. Außerdem kommt dem Anbau von Senf das recht ausgewogene halbkontinentale Klima zugute, denn er benötigt nicht viel Wasser. Er ist Wassermangel und hohen Temperaturen sehr gut angepasst, verträgt hingegen schlecht zu viel Feuchtigkeit gegen Ende des Frühjahrs. Nach einem Rückgang des Senfanbaus in Burgund über mehrere Jahrzehnte ist er auf Initiative industrieller Erzeuger von Senfpaste wieder belebt worden. Sie verfolgten damit eine bessere Kontrolle der Produktionsqualität des Rohstoffes und eine Steigerung der Qualität des Endproduktes. In diesem Programm zur Wiederbelebung der Produktion sind Forschungseinrichtungen, die Landwirtschaftskammer der Côte d'Or, regionale Lagerhalter, Landwirte und verarbeitende Unternehmen vertreten. Es wurden Senfsorten mit spezifischen Eigenschaften ausgewählt, um sowohl den bodenklimatischen Besonderheiten Burgunds als auch den qualitativen Ansprüchen der verarbeitenden Unternehmen Rechnung zu tragen.

Innerhalb dieses geografischen Gebiets ist eine Zone ausgewiesen worden, in der der Anbau von Senfkorn möglich ist. Dieses Gebiet ist unter Berücksichtigung geologischer und bodenkundlicher Kriterien bestimmt worden, mit deren Hilfe günstige Milieus für den Senfanbau festgestellt werden, das heißt, die saure, braune Böden und hoch gelegene Böden aus Bleicherde ausschließen. Anbauversuche auf diesen Böden haben nur ein begrenztes Potenzial ergeben, was damit zusammenhängt, dass sich das Senfkorn schlecht füllt und einen unzureichenden Gehalt an flüchtigem Isothiozyanat aufweist, ohne den sich die charakteristische Senfpaste nicht erzeugen lässt.

4.4. Ursprungsnachweis:

Die Rückverfolgbarkeit ist während des ganzen Produktionsprozesses des „Moutarde de Bourgogne“, von seinem Anbau auf dem Feldstück bis zur abgepackten Paste mithilfe kodifizierter Dokumente sichergestellt. Die Senfsamen werden nur auf den erfassten Feldstücken innerhalb des Anbaugebiets, das für die geschützte geografische Angabe ausgewiesen ist, geerntet. Diese Feldstücke müssen den Auswahlkriterien entsprechen, die im Produktionsplan festgelegt worden sind. Die Landwirte liefern ihre Produktion an Lagerhalter, die sich in Burgund befinden. Alle Marktteilnehmer, die an der Erzeugung von Senfsamen, ihrer Lagerung oder Verarbeitung beteiligt sind, haben die Pflicht, kodifizierte Dokumente zu führen. Während der Herstellung werden die Senfsamen und die abgepackte Paste analytischen Prüfungen unterzogen.

4.5. Herstellungsverfahren:

Für den Senfanbau werden nur die Sorten zugelassen, welche der Verband „Association Moutarde de Bourgogne“ (AMB, Verband Senf aus Burgund) ausgewählt hat und die aus den Arten *Brassica juncea* mit „brauner Samenschale“, *Brassica juncea* mit „weißer Samenschale“ und *Brassica nigra* hervorgegangen sind. Es wird ein Produktionsplan erstellt, in dem die kultivierten Flächen verzeichnet sind, die Auswahl der Feldstücke und ihre Lage innerhalb des Gebiets der g.g.A. Bei der Ernte werden die Senfsamen an einen Lagerhalter geliefert, der sich in Burgund befindet und der die Rückverfolgbarkeit, die Säuberung und Lagerung der Samen sicherstellt.

In diesem Stadium werden die Chargen der Senfsamen einem Zulassungsverfahren unterzogen, das die Einhaltung folgender Kriterien überprüft:

- Burgundische Herkunft der Senfsamen und durch AMB ausgewählte Sorten,
- Anteil grüner oder unreifer Samen auf höchstens 1.5 % begrenzt (Stufen I und II),
- Anteil ausländischer Samen: höchstens 0.3 % für Stufe I, höchstens 0.5 % für Stufe II,
- Keine Insekten, kein Schimmel, keine Erwärmung,
- Korngröße: Tausendkorngewicht (TKG) > 2.35 g (TKG > 2 g im Falle außergewöhnlicher klimatischer Verhältnisse),
- Wasser und flüchtige Stoffe: 4.2 bis 9 % des Gewichts,
- Fette: 28 bis 42 % des Trockengewichts,
- Flüchtliges Isothiozyanat: 0.7 bis 0.94 % des Trockengewichts,
- Proteine: 24.2 bis 30.8 % des Trockengewichts.

Nach erfolgter Zulassung werden die Senfsamen vorbereitet und an die Hersteller geliefert, die sich in dem definierten geografischen Gebiet befinden. Die Körner werden gemahlen und mit der Lösungsflüssigkeit (Wasser + Wein) in Verbindung gebracht. Der benutzte Wein ist ein Weißwein kontrollierter Herkunftsbezeichnung, der im Weinanbaugebiet Burgund erzeugt wurde. In dieser Phase kann der Kern des Senfkorns extrahiert und eine erste Senfpaste erzeugt werden. Dann wird die Paste durch ein Sieb passiert, um die Samenschalen des Korns zu entfernen. Dies ergibt eine hellgelbe Paste dickflüssiger, homogener und sämiger Konsistenz, die „entlüftet“ wird. In dieser Phase, auf die eine Ruhezeit folgt, kann der Senf Schärfe entwickeln. Danach wird die Paste verpackt und gelagert.

4.6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Der Zusammenhang mit dem geografischen Ursprung beruht auf einem alten in der Region vorhandenen Know-how, dem traditionellen Anbau von Senfkorn in Burgund, dem engen historischen Zusammenhang zwischen Senf und Burgunder Weinbau sowie auf seinem schon lange bestehenden Ruf.

4.6.1. Eine bestimmte Qualität:

Die „Moutarde de Bourgogne“, die sich durch eine intensive Schärfe auszeichnet, wird durch eine Mischung von in Burgund erzeugten und gelagerten Senfsamen und einer Lösungsflüssigkeit erlangt, die aus Wasser, Salz, Zucker, Gewürzen und mindestens 25 % Weißweinen besteht, welche aus den traditionellen Rebsorten Burgunds hervorgegangen sind. Charakteristisch für diese Weißweine sind ihr starkes Aroma und ihr nachhaltiger Geschmack. Sie verleihen dem Senf aus Burgund seinen starken und typischen Duft sowie seinen deutlichen Geschmack nach Weißwein aus Burgund, was ihn von anderen Senfarten unterscheidet. Der Gehalt von Trockenextrakt und aus den Samen stammender Lipide muss jeweils mindestens 24 % und 9 % ausmachen.

4.6.2. Ein guter Ruf:

Die historischen Verbindungen zwischen Burgund und Senf sind eng. Es wird berichtet, dass im Jahr 1336 bei einem Fest in Rouvres, das Eudes IV., Herzog von Burgund, zu Ehren König Philipps VI. gab, ein Fass (206,75 l) Senf verbraucht wurde. Seit dem 17. Jahrhundert sind die Zünfte der Senfmacher durch eigene Statuten geregelt (in der Stadt Dijon im Jahr 1634 und in Beaune 1647). Bis zum 19. Jahrhundert findet die Senfproduktion in kleinen Handwerksbetrieben statt. Dann wirkt sich die industrielle Revolution auf das Senfgewerbe aus und die burgundischen Hersteller beginnen in Punkto Erfindungsgabe zu konkurrieren. M. GREY zum Beispiel, ein Hersteller aus Dijon, lässt sich im Jahr 1850 eine Maschine von der Akademie der Künste, Wissenschaften und Literatur anerkennen, mit der die Produktivität erheblich gesteigert werden kann. Zwischen 1750 und 1984 können in Burgund 263 Senfhersteller gezählt werden. Eine derart hohe Zahl findet sich in keiner anderen Region Frankreichs.

Der Anbau von Senfsamen ist in Burgund schon lange historisch verankert. Der Leibarzt von König Franz I., Charles Estienne, vertrat die Auffassung, dass der in Burgund erzeugte Mostrich eine höhere Qualität aufweise, weil der Senf „dort besser als in jedem anderen Land wächst“.

Wein und Senf sind aufs Engste miteinander verbunden. Im Jahr 1911 führt A. BERTHIOT den guten Ruf des Senfs auf seine qualitativ hochwertige Herstellung zurück. Diese, so sagt er, umfasse das Mahlen der besten Senfsamen und die Emulsion in einer für das Burgund speziellen Flüssigkeit: dem „Verjus“, einer Art sehr jungen Weins, der durch Pressen nicht ganz ausgereifter weißer Trauben gewonnen wird. Nachdem die Reblaus die diese Trauben hervorbringenden Reben vernichtet hatte, wandten sich die Hersteller kleinen sauren Weißweinen zu, die es heute ebenfalls nicht mehr gibt und durch edle gepfropfte Rebsorten ersetzt wurden. Die Verwendung von Weißwein anstelle von Weinessig erlaubt es, den Senf organoleptisch zu typisieren.

Die Senfhersteller haben sehr früh die Bezeichnung „Moutarde de Bourgogne“ benutzt. So wurde 1891 am Gericht von Sens (89) die Marke „Moutarde de Bourgogne, extra-blanche supérieure“ (erstklassiger extra heller Senf aus Burgund) registriert und 1903 am Handelsgericht Dijon das Etikett „Moutarde Jacquemart au pur verjus de Bourgogne“ (Jacquemart-Senf mit reinem Verjus aus Burgund). Das bei der Wahl der Markennamen vorhandene Bestreben, eine Beziehung zu Burgund und seiner Geschichte herzustellen, bezeugt außerdem, dass Senf aus Burgund stets einen hohen Bekanntheitsgrad besaß. Es seien nur folgende Marken genannt: „Jean-sans-Peur“ (Johann ohne Furcht), „Téméraire“ (der Kühne) nach den Beinamen der Herzöge von Burgund, „Moutarde à la cuillère de la Belle Bourguignonne“ (Senf vom Löffel der Schönen Burgunderin), „La Bourguignonne“ (Die Burgunderin).

4.6.3. Der Faktor Mensch und ein besonderes Know-how:

Bis zum Zweiten Weltkrieg bleibt der Anbau von Senfkorn in Burgund von Bedeutung. Nach 1945 versuchen die Verarbeitungsunternehmen die Produktion in der Region aufrechtzuerhalten. Dazu veröffentlicht der Verband der Senfhersteller eine Broschüre über den Anbau der Senfpflanze. Der Grund für diese Initiativen liegt in der Konkurrenz zu den übrigen ölhaltigen Pflanzen und dem entstandenen Weltmarkt.

Aber erst Anfang der 1990er Jahre kann der Anbau von Senfkorn wieder in erheblichem Maße belebt werden. Zu diesem Zeitpunkt greifen die Bemühungen der an der Produktionskette Beteiligten ineinander:

- die Verarbeitungsunternehmen streben eine Diversifizierung ihrer Lieferquellen und eine gewisse Qualitätslenkung der Rohstoffherzeugung an. Daher haben sie den Wunsch, die Entwicklung der Senfsamen zu steuern, um ein qualitativ besseres Endprodukt zu erzielen,
- die Landwirte streben ihrerseits die Möglichkeit der Diversifizierung ihrer Erzeugnisse und deren Verwertung auf regionaler Ebene an.

Zur erfolgreichen Wiederankurbelung des Anbaus ist damals ein Lenkungsausschuss gegründet worden, dem folgende Einrichtungen angehören:

- die Nationale Hochschule für Landwirtschaft (ENESAD) in Dijon und das Nationale agrarwissenschaftliche Forschungsinstitut für Genforschung (INRA pour la recherche génétique): Verbesserung der Produktivität, spezifische Qualität der Senfsamen entsprechend der von AMB definierten Kriterien,
- Landwirtschaftskammer Côte d'Or: angewandte Forschung und Versuche,
- die Einrichtungen der regionalen Lagerhalter: Erntelogistik und Abfüllung des Senfsamens,
- die Landwirte, die die experimentell erzielten Merkmale im Naturversuch testen und Senfsamen in ausreichender Menge anbauen, so dass die Verarbeitungsunternehmen Herstellungsversuche durchführen können,
- der französische Verband der Fleisch- und Wurstwarenindustrie, Feinkostgeschäfte und Fleisch verarbeitenden Industrie (FICT) und die Verarbeitungsunternehmen, die zahlreiche Herstellungsversuche durchführen: halbindustrielle und industrielle Pilotprüfungen.

Als Ergebnis dieser Zusammenarbeit konnten zwei Sorten für den Antrag auf g.g.A. benannt werden.

Die Produktion stieg parallel zu dieser Forschungstätigkeit und die Anbaufläche wuchs von circa 350 ha im Jahr 1993 auf 1 230 ha im Jahr 2003.

4.7. *Kontrollstelle:*

Name: CERTIPAQ

Anschrift: 44, rue La Quintinie
75015 Paris
FRANCE

Tel. +33 145309292

Fax +33 145309300

E-Mail: certipaq@certipaq.com

4.8. *Etikettierung:*

Die Etikettierung umfasst folgende Hinweise:

- Verkehrsbezeichnung: „Moutarde de Bourgogne“,
 - Logo IGP (g.g.A.).
-

Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2009/C 72/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ⁽¹⁾ Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

„ŠTAJERSKO PREKMURSKO BUČNO OLJE“

EG-Nr. SI-PGI-0005-0418-29.10.2004

g.u. () gg.A. (X)

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:

Name: Ministrstvo za kmetijstvo, gozdarstvo in prehrano RS
Anschrift: Dunajska 58
SI-1000 Ljubljana
SLOVENIJA
Tel. +386 14789109
Fax +386 14789055
E-Mail: varnahrana.mkgp@gov.si

2. Vereinigung

Name: GOLICA GIZ
Anschrift: Trg svobode 3,
SI-2310 Slovenska Bistrica
SLOVENIJA
Tel. +386 28432611
Fax +386 28432613
E-Mail: —
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Sonstige ()

3. Art des Erzeugnisses:

Klasse: 1.5 Öle und Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. Name:

„Štajersko prekmursko bučno olje“

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

4.2. Beschreibung:

Das „Štajersko prekmursko bučno olje“ ist ein unraffiniertes Pflanzenspeiseöl, das durch Pressen gerösteter, aus Ölkürbissen gewonnener Kürbissamen bester Qualität erzeugt wird.

Das „Štajersko prekmursko bučno olje“ ist von dunkelgrüner bis dunkelroter Farbe und charakteristischem aromatischem Geruch und Geschmack. Seine Fettsäurezusammensetzung ist besonders günstig, da es rund 20 % gesättigte Fettsäuren, rund 35 % einfach ungesättigte Fettsäuren und rund 45 % mehrfach ungesättigte Fettsäuren enthält.

Kürbiskernöl ist eine wichtige Tocopherolquelle, da 100 g rund 50 mg Vitamin E enthalten. Daneben liefert es auch andere Vitamine, Spurenelemente, Karotenoide, seltene Aminosäuren und den natürlichen Farbstoff Chlorophyll.

4.3. Geografisches Gebiet:

Das geografische Gebiet, in dem Kürbissamen zu „Štajersko prekmursko bučno olje“ verarbeitet werden, liegt innerhalb einer Grenzlinie, die von Dravograd bis Slovenj Gradec, Mislinja und Velenje (hier bildet die Hauptstraße die Grenze), Šoštanj, Mozirje, Nazarje, Vransko, Prebold, Zabukovica und Laško verläuft. Von dort verläuft sie entlang den Flüssen Savinja und Save an Radeče, Sevnica, Krško und Brežice vorbei bis Obrežje, dann entlang der Staatsgrenze zu Kroatien bis zur Staatsgrenze zu Ungarn, entlang der Staatsgrenze zu Ungarn bis zur Staatsgrenze zu Österreich und schließlich entlang der Staatsgrenze zu Österreich (die Karawanken entlang) bis Dravograd.

4.4. Ursprungsnachweis:

Alle Erzeuger des „Štajersko prekmursko bučno olje“ müssen im vorgeschriebenen geografischen Gebiet registriert sein und die Kürbissamen entsprechend der Spezifikation für „Štajersko prekmursko bučno olje“ zu Kürbiskernöl verarbeiten. Sie müssen Aufzeichnungen über die Verkäufe der Kürbissamen und die gekauften Mengen je Verkäufer, das Datum der Analyse, die Ergebnisse der chemischen Analysen und die chemisch-physikalischen Parameter führen. Außerdem müssen die Erzeuger Berichte über den Produktionsprozess erstellen, in denen der Verbrauch an Rohstoffen, der Materialverbrauch und die Menge des erzeugten Kürbiskernöls erfasst werden.

Alle diese Faktoren werden auch von einer Zertifizierungsstelle kontrolliert, die nach EN 45011 akkreditiert ist.

4.5. Herstellungsverfahren:

Zur Herstellung des „Štajersko prekmursko bučno olje“ können verschiedene Kürbissamensorten verwendet werden, die aber vorgeschriebenen Qualitätsparametern entsprechen müssen.

Diese Kürbissamen können aus einem Anbau außerhalb des vorgeschriebenen geografischen Gebiets stammen, müssen aber innerhalb des vorgeschriebenen geografischen Gebiets zu „Štajersko prekmursko bučno olje“ verarbeitet werden.

1. Übernahme der Kürbissamen (Kontrolle der physikalisch-chemischen Parameter (Ausmaß der Verunreinigungen, Feuchtigkeitsgehalt, Ölgehalt, Anteil beschädigter Samen) und des Aussehens der Kürbissamen).
2. Lagerung der Kürbissamen.
3. Reinigung der Kürbissamen (Entfernung der Verunreinigungen).
4. Trocknung der Kürbissamen bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 6-7 %.
5. Mahlen der Kürbissamen.
6. Kneten.
7. Rösten der Kürbissamen (Höchsttemperatur der Röstmasse: 120 °C, 30-60 Minuten).
8. Pressen der Röstmasse.
9. Sedimentierung des Kürbiskernöls.
10. Qualitätskontrolle (physikalisch-chemische und organoleptische Analyse des Kürbiskernöls).
11. Abfüllung und Etikettierung.

4.6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Das „Štajersko prekmursko bučno olje“ ist eine kulinarische Besonderheit des unter Punkt 4.3 beschriebenen geografischen Gebiets. Die Verarbeitung von Kürbiskernöl hat in den Gebieten Štajerska und Prekmurje eine lange Tradition, wie Aufzeichnungen über die Errichtung der ersten Kürbiskernölpresse in Fram im Jahr 1750 belegen. Wegen der bedeutenden Produktion von Kürbissamen in dieser Region entstanden noch mehr Betriebe für die handwerkliche Verarbeitung von Kürbissamen zu Kürbiskernöl (in Slovenska Bistrica, Središče ob Dravi, Selo pri Pragerskem usw.). 1904 gründete Albert Stigar in Slovenska Bistrica einen Betrieb zur handwerklichen Verarbeitung von Kürbissamen zu Kürbiskernöl. In Prekmurje gibt es keine größeren Verarbeitungsbetriebe, sondern nur kleinere Anlagen im Besitz von Landwirten. Einer von ihnen ist Ferdi Vučak in Vadarci (Goričko), dessen Ölmühle bereits 130 Jahre alt ist. Kürbiskernöl wird hier in der vierten Generation erzeugt.

Der Ruf des „Štajersko prekmursko bučno olje“ verbreitet sich über die Grenzen Sloweniens hinaus in andere europäische Länder, in die USA, nach Australien, Russland usw., was unter anderem die Auszeichnung als innovativstes Produkt beim IFE07 (The International Food & Drink Event) in London im Jahr 2007 belegt.

4.7. Kontrollstelle:

Name: Bureau Veritas d.o.o.
Anschrift: Linhartova 49a
SI-1000 Ljubljana
SLOVENIJA
Tel. +386 14757670
Fax +386 14747602
E-Mail: info@bureauveritas.si

4.8. Etikettierung:

Wird „Štajersko prekmursko bučno olje“ innerhalb des vorgeschriebenen geografischen Gebiets verpackt, kann jeder Erzeuger seine Verpackung und sein Etikett verwenden, aber auf dem Etikett oder an anderer Stelle der Verpackung müssen der geschützte Name „Štajersko prekmursko bučno olje“, das farbige Logo für „Štajersko prekmursko bučno olje“ und das entsprechende gemeinschaftliche oder nationale Qualitätszeichen angegeben sein.

Wird das Produkt außerhalb des vorgeschriebenen geografischen Gebiets verpackt, muss die Rückverfolgbarkeit bis zum Ursprung des „Štajersko prekmursko bučno olje“ garantiert sein. Auch in diesem Fall muss das verpackte „Štajersko prekmursko bučno olje“ mit dem geschützten Namen, dem Logo und dem entsprechenden Qualitätszeichen gekennzeichnet sein.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Mitteilung über die Anpassung bestimmter, in den Richtlinien über Lebens- und Schadenversicherung festgelegter Beträge an die Inflation**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 41 vom 19. Februar 2009)

(2009/C 72/12)

Seite 1, zweiter Absatz, vorletzter Satz:

anstatt: „Die in Artikel 17 Absatz 2 festgelegten, in Euro angegebenen Beträge werden von 2 200 000 EUR auf 3 200 000 EUR bzw. von 3 200 000 EUR auf 3 500 000 EUR erhöht.“

muss es heißen: „Die in Artikel 17 Absatz 2 festgelegten, in Euro angegebenen Beträge werden von 2 200 000 EUR auf 2 300 000 EUR bzw. von 3 200 000 EUR auf 3 500 000 EUR erhöht.“
